



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Wegleitung über den massgebenden Lohn (WML) in der AHV, IV und EO

Gültig ab 1. Januar 2002

Stand 1. Januar 2007

318.102.02 d

3.07

Vorwort

Auf den 1. Januar 2002 wurde die Wegleitung über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML) wieder aktualisiert. Seit der letzten Auflage der WML im Jahre 1994 haben die Entwicklungen in diesem Bereich Jahr um Jahr Nachträge hervorgerufen, so dass sich nun aus Gründen der Überschaubarkeit und Einheitlichkeit eine Neuauflage der ganzen Wegleitung aufdrängte, in welcher die seitherigen Nachträge integriert sind.

Inhaltlich betreffen die Änderungen nebst kleineren vorwiegend redaktionellen Anpassungen insbesondere die Einkäufe in die berufliche Vorsorge und die Voraussetzungen, unter welchen diese vom massgebenden Lohn ausgenommen sind (vgl. Rz 2163.1).

Bei der gleichen Gelegenheit wurden ferner die Hinweise auf die Rechtsprechung auf den neusten Stand gebracht.

Vorwort zum Nachtrag 1, gültig ab 1. Januar 2003

Die Änderung enthält im Wesentlichen gewisse Präzisierungen bezüglich der Leistungen der beruflichen Vorsorge und der Befreiung der Einkäufe in die berufliche Vorsorge (Rz 2086 und 2163.1). Ausserdem ist die neuste publizierte Rechtsprechung bis und mit Heft 5/2002 der AHI-Praxis berücksichtigt worden.

Der vorliegende Nachtrag enthält Ersatzseiten. Das Datum des Inkrafttretens des Nachtrages wird unten auf der Seite angegeben. Änderungen werden mit dem Vermerk 1/03 gekennzeichnet.

Vorbemerkungen zum Nachtrag 2, gültig ab 1. Januar 2004

Die Änderung enthält im Wesentlichen gewisse Präzisierungen bezüglich der Beitragsentrichtung auf Verwaltungsrats honoraren, der Sozialleistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, der im Ausland erzielten Einkommen durch Personen, welche die Steuer nach dem Aufwand entrichten sowie der beitragsmässigen Behandlung der DJs. Wie üblich enthält der Nachtrag Ersatzseiten. Diese sind jeweils unten rechts mit dem Datum der Auswechslung gekennzeichnet. Zum raschen Auffinden sind die einzelnen Änderungen mit dem Vermerk 1/04 versehen.

Vorbemerkungen zum Nachtrag 3, gültig ab 1. Januar 2005

Die Änderung enthält im Wesentlichen gewisse Präzisierungen bezüglich der Einlagen zugunsten der Personalvorsorge, der Vorsorgeleistungen sowie der Sozialleistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Wie üblich enthält der Nachtrag Ersatzseiten. Diese sind jeweils unten rechts mit dem Datum der Auswechslung gekennzeichnet. Zum raschen Auffinden sind die einzelnen Änderungen mit dem Vermerk 1/05 versehen.

Vorbemerkungen zum Nachtrag 4

Der vorliegende Nachtrag enthält gewisse Änderungen bezüglich der Leistungen im Rahmen einer Vorruhestandsregelung des Arbeitgebers sowie den Einlagen zugunsten der Personalvorsorge, welche im Hinblick auf das Inkrafttreten des dritten Pakets der 1. BVG-Revision notwendig geworden sind. Zudem wurden erste Anpassungen an den Neuen Lohnausweis vorgenommen sowie einige Fehler korrigiert und die höchstrichterliche Rechtsprechung nachgeführt (Urteile bis AHI 6/2004 und EVG-Urteile [Auswahl] BSV-Liste Oktober 2005). Wie üblich sind die Nachträge mit dem Vermerk 1/06 versehen.

Vorbemerkungen zum Nachtrag 5, gültig ab 1. Januar 2007

Der vorliegende Nachtrag enthält Präzisierungen betreffend die Einlagen des Arbeitgebers in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge zugunsten seines Personals. Ausserdem wird die Wegleitung mit dem vorliegenden Nachtrag an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (SR 211.231) angepasst. Weiter ist der Text der Weisungen geschlechtergerecht umformuliert worden. Wie üblich sind die Nachträge mit dem Vermerk 1/07 versehen.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen.....	13
1. Teil: Definition des massgebenden Lohnes	
1. Gesetzliche Grundlage.....	16
2. Begriffselemente	16
2.1 Arbeit.....	16
2.2 Bestimmte oder unbestimmte Zeit	16
2.3 Entgelt.....	17
2.4 Unselbständige Stellung	18
2.4.1 Umschreibung.....	18
2.4.2 Unternehmerrisiko	18
2.4.3 Abhängigkeitsverhältnis.....	18
2.4.4 Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles.....	19
2.4.5 Verhältnis zu anderen Sozialversicherungen...	21
2. Teil: Arten der Entgelte und ihre beitragspflichtliche Behandlung	
1. Grundlohn, Entschädigungen und Zulagen mit Lohncharakter	22
2. Orts- und Teuerungszulagen.....	23
3. Zusätzliche Monatslöhne, Gratifikationen, Treueprämien, Gewinnbeteiligung, Dienstaltersgeschenke, Prämien für gute Vorschläge, Dividenden und ähnliche Zuwendungen .	23
4. Arbeitnehmeraktien und andere Beteiligungsrechte sowie Mitarbeiteroptionen.....	24
5. Trinkgelder und Bedienungsgelder.....	27
6. Verwaltungsrathonorare, Tantiemen und feste Entschädigungen.....	28
7. Sitzungsgelder.....	30
8. Naturalleistungen	31
8.1 Im Allgemeinen	31
8.2 Verpflegung und Unterkunft	32

8.2.1	Verpflegung und Unterkunft für Familienangehörige und eingetragene Partnerinnen oder Partner der Arbeitnehmenden	33
8.3	Anders geartetes Natureinkommen	34
9.	Entschädigungen für Lohnausfall infolge Unfall, Krankheit und Invalidität	35
9.1	Entschädigungen von Versicherungen	35
9.2	Entschädigungen der Arbeitgebenden.....	35
10.	Entschädigungen für Lohnausfall der Arbeitslosenversicherung, der Erwerbsersatzordnung, der Invalidenversicherung sowie der Militärversicherung	36
10.1	Entschädigungen an Versicherte gemäss BG über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG)	36
10.2	Entschädigungen an Versicherte gemäss BG über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG).....	37
10.3	Taggelder gemäss BG über die Invalidenversicherung (IVG).....	37
10.4	Taggelder gemäss BG über die Militärversicherung (MVG)	38
11.	Ferien-, Feiertags- und andere Absenzzuschläge ...	38
12.	Leistungen der Arbeitgebenden, die in der Übernahme der Beiträge der Arbeitnehmenden für AHV/IV/EO/ALV sowie der Steuern bestehen.....	39
13.	Entgelte der Arbeitgebenden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses	40
14.	Reglementarische Vorsorgeleistungen.....	41
15.	Titel aufgehoben.....	42
16.	Sozialleistungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses	42
17.	Militärsold und ähnliche Entschädigungen	46
18.	Familienzulagen	47
19.	Zuwendungen anlässlich besonderer Ereignisse	48
20.	Geringfügige Entgelte aus Nebenerwerb	49

21. Im Ausland erzielt es Erwerbseinkommen	50
22. Frondienste	50
23. Stipendien und ähnliche Zuwendungen	51
23.1 Zuwendungsarten	51
23.2 Geldgebende und -empfangende	52
23.3 Zuwendungen, die zum massgebenden Lohn gehören.....	53
23.4 Verwendung von Zuwendungen für die Ausrichtung von Arbeitsentgelten	54
24. Einlagen zugunsten der Personalvorsorge.....	54
24.1 Einlagen der Arbeitgebenden	54
24.2 Einlagen der Arbeitnehmenden	56
25. Beiträge der Arbeitgebenden an die Kranken- und Unfallversicherung.....	56
26. Leistungen der Arbeitgebenden an medizinische Kosten ...	57
27. Fürsorgeleistungen von Fürsorgeeinrichtungen.....	57
28. Zins und Zinseszinsen.....	57

3. Teil: Unkosten

1. Begriff	58
2. Ermittlung	59
2.1 Allgemeines	59
2.2 Nicht getrennt ausgewiesene Unkosten.....	60
2.3 Getrennt ausgewiesene Unkosten	60
3. Besondere Vorschriften	61

4. Teil: Bezügerinnen und Bezüger von Entgelten und ihre beitragsmässige Behandlung

1. Kommanditärinnen und Kommanditäre	62
2. Behördenmitglieder	62
3. Personen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen	63
4. Privatdozentinnen, -dozenten und ähnlich besoldete Lehrkräfte	64

5. Römisch-katholische Weltgeistliche	64
6. Erwerbstätige Mitglieder religiöser Gemeinschaften	65
7. Private Postautohalterinnen und -halter	65
8. Kälber- und Schweinemästerinnen bzw. -mäster	66
9. Handelsreisende, Reisevertreterinnen, Reisevertreter und Angehörige ähnlicher Berufe	66
9.1 Begriff.....	66
9.2 Stellung der Reisevertreterinnen und -vertreter.....	67
9.3 Unkosten der unselbständigerwerbenden Reise- vertreterinnen und -vertreter	69
9.4 Administratives Vorgehen	70
10. Akkordantinnen und Akkordanten	72
11. Heimarbeitende	75
12. Hauswartinnen und Hauswarte	76
13. Musikerinnen, Musiker, Künstlerinnen, Künstler, Artistinnen und Artisten, DJs	76
14. Zeitungs- und Losverkäuferinnen bzw. -verkäufer, Ablagehalterinnen und -halter sowie Verträgerinnen und Verträger von Zeitschriften	78
15. Bankeinnehmerinnen und -einnehmer	78
16. Übersetzerinnen und Übersetzer sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher	78
17. Journalistinnen, Journalisten, Pressefotografinnen und Pressefotografen	79
18. Fotomodelle und Mannequins	79
19. Mitarbeitende von Radio und Fernsehen	80
20. Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte	80
21. Gutachterinnen und Gutachter	85
22. Unternehmensberaterinnen und -berater	85
23. EDV-Spezialistinnen bzw. -Spezialisten.....	85

24. Erfinderinnen und Erfinder.....	86
25. Arbeitnehmende im Gastgewerbe	87
26. Arbeitnehmende im Coiffuregewerbe	87
27. Arbeitnehmende im Transportgewerbe	88
28. Mitarbeitende Familienmitglieder.....	88
29. Au Pair-Angestellte, Volontärinnen bzw. Volontäre	92
30. Konkubinen	92
31. Auszubildende	93
32. Mitarbeitende eines Call-Centers	93
33. Pflegeeltern und Tageseltern	93

5. Teil: Anhänge

1. Faktoren zur Umrechnung von Renten in Kapitalien gemäss Art. 8ter AHVV	95
2. Beispiele zur Anwendung der vorstehenden Tabellen	97
3. Tabelle betreffend die Verabgabung von Mitarbeiteraktien und -optionen	108
4. Abgrenzung des prämiienpflichtigen Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung zum AHV-rechtlich massgebenden Lohn.....	110
5. Richtlinien für die Beurteilung der sozialversicherungs- rechtlichen Stellung von erwerbstätigen Personen	112
6. Rechtsprechung	135

Abkürzungen

AHI	AHI-Praxis, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (von 1993 bis 2004)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHVV	Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
ALV	Arbeitslosenversicherung
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1)
AVIG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (SR 837.0)
BGE	Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
DBG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
EOG	Bundesgesetz vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (SR 834.1)
EVG	Eidgenössisches Versicherungsgericht. Die im Text eingestreuten Zahlen verweisen auf die im Anhang 6 zitierte Rechtsprechung; bis 31. Dezember 2006.

EVGE	Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes, Amtliche Sammlung (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite)
FLG	Bundesgesetz vom 20. Juni 1952 über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (SR 836.1)
IK	Individuelles Konto
IVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20)
KVG	Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (SR 832.10)
MVG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (SR 833.1)
NLA	Neuer Lohnausweis, herausgegeben von der Schweizerischen Steuerkonferenz und der Eidgenössischen Steuerverwaltung
OR	Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220)
Rz	Randziffer
seco	Staatssekretariat für Wirtschaft
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
UVG	Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (SR 832.20)
UVV	Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung (SR 832.202)
WBB	Wegleitung über den Bezug der Beiträge
WML	Wegleitung über den massgebenden Lohn

WSN	Wegleitung über die Beiträge der Selbständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen
WVP	Wegleitung über die Versicherungspflicht
ZAK	Monatszeitschrift über AHV, IV und EO, herausgegeben vom Bundesamt für Sozialversicherungen (die Zahlen bedeuten Jahrgang und Seite) (bis 1992)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

1. Teil: Definition des massgebenden Lohnes

1. Gesetzliche Grundlage

- 1001 Als massgebender Lohn gilt nach [Art. 5 Abs. 2 AHVG](#) jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit.
- 1002 Massgebender Lohn liegt auch dann vor, wenn ein Bundesgesetz ein bestimmtes Ersatzeinkommen ausdrücklich dem Lohn im Sinne des AHVG gleichstellt. (Näheres s. Rz 2068.)

2. Begriffselemente

2.1 Arbeit

- 1003 Arbeit ist eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit. Aus welchen Gründen die Tätigkeit ausgeübt wird (wissenschaftliche, künstlerische, religiöse oder andere), spielt keine Rolle¹. Unerheblich ist auch, ob eine Tätigkeit rechtswidrig ist (Schwarzarbeit) oder gegen die guten Sitten verstösst².

2.2 Bestimmte oder unbestimmte Zeit

- 1004 Die versicherte Person muss zu einer Arbeit auf bestimmte
1/07 oder unbestimmte Zeit verpflichtet sein. Die zeitliche Bindung braucht nicht ausdrücklich vereinbart zu sein; sie kann sich aus den Umständen ergeben.
- 1005 Auf Zeit verpflichtet ist auch, wer nicht seine volle Arbeitszeit
1/07 für andere aufwendet oder nicht ständig, sondern nur gelegentlich für andere tätig ist³ (solche Personen gelten möglicherweise als Nichterwerbstätige; s. WSN).
- 1006 Vom Zeitmoment im Arbeitsverhältnis ist das Zeitmoment in
1/07 der Bemessung des Lohnes zu unterscheiden. Auch wo im Stücklohn (Akkord) gearbeitet wird, ist das Arbeitsverhältnis zeitlich bestimmt.

2.3 Entgelt

- 1007 1/07 Das Entgelt besteht in Geld- oder Naturalleistungen, eventuell in einer Forderung der unselbständig erwerbstätigen Person.
- 1008 Es wird bemessen nach Zeit (Stunden-, Tages-, Wochen-, Monats-, Jahreslohn) oder nach Erfolg (Stücklohn, Provision, Kommission, Gratifikation, Prämie, Zapfengeld) oder nach Zeit und Erfolg (Fixum und Provision).
- 1009 Statt ausbezahlt kann ein Entgelt auch bloss gutgeschrieben werden. Das Entgelt gilt durch die Gutschrift als realisiert⁴. Beiträge sind daher in diesem Zeitpunkt zu entrichten.
- 1010 1/07 Als realisiert gilt ein gutgeschriebenes Entgelt jedenfalls dann, wenn es einer Forderung entspricht, die einen wirtschaftlichen Wert darstellt und über die die Arbeitnehmenden verfügen können. Gutgeschriebene Entgelte, die eine blosser Anwartschaft auf Lohn bilden, gelten nicht als realisiert⁵ (z.B. wenn sie einen wirtschaftlichen Wert nur unter der Voraussetzung erhalten, dass sich die Geschäfte der Arbeitgebenden günstig entwickeln).
- 1011 1/07 Erhält ausnahmsweise eine versicherte Person für eine in unselbständiger Stellung geleistete Arbeit kein Entgelt, so darf nicht ein Entgelt in der Höhe, wie es unter den gegebenen Umständen üblich ist, angenommen werden (kein fiktiver Lohn). Es sind keine Beiträge zu entrichten⁶.
- 1012 Das Entgelt kann auch im Hinblick auf eine noch zu leistende Arbeit entrichtet werden (z.B. Vorschüsse)⁷.

2.4 Unselbständige Stellung

2.4.1 Umschreibung

- 1013 In unselbständiger Stellung ist erwerbstätig, wer kein spezi-
1/07 fisches Unternehmerrisiko trägt und von einer Arbeitgeberin
oder einem Arbeitgeber in wirtschaftlicher bzw. arbeitsorgani-
satorischer Hinsicht abhängig ist⁸.

2.4.2 Unternehmerrisiko

- 1014 Merkmale für das Bestehen eines Unternehmerrisikos sind
namentlich
- erhebliche Investitionen
 - Verlusttragung
 - Inkasso- und Delkredererisiko
 - Unkostentragung
 - Handeln in eigenem Namen und auf eigene Rechnung
 - Beschaffung von Aufträgen
 - Beschäftigung von Personal
 - eigene Geschäftsräumlichkeiten

2.4.3 Abhängigkeitsverhältnis

- 1015 Das wirtschaftliche bzw. arbeitsorganisatorische Abhängig-
1/07 keitsverhältnis Unselbständigerwerbender kommt namentlich
zum Ausdruck beim Vorhandensein
- eines Weisungsrechtes
 - eines Unterordnungsverhältnisses
 - der Pflicht zur persönlichen Aufgabenerfüllung
 - eines Konkurrenzverbots
 - einer Präsenzpflcht

2.4.4 Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles

- 1016 Die Vielfalt der im wirtschaftlichen Leben anzutreffenden
1/07 Sachverhalte zwingt dazu, die beitragsrechtliche Stellung einer erwerbstätigen Person jeweils unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen. Weil dabei vielfach Merkmale beider Erwerbsarten zutage treten, muss sich der Entscheid danach richten, welche dieser Merkmale im konkreten Fall überwiegen⁹.
- 1017 Den Elementen Unternehmerrisiko und Abhängigkeitsverhältnis sowie ihren einzelnen Ausprägungen kann je nach der Art der zu beurteilenden Umstände unterschiedliches Gewicht zukommen:
- 1018 So erfordern gewisse Tätigkeiten naturgemäss kaum „erhebliche Investitionen“¹⁰ (z.B. Beratungstätigkeit, freie Mitarbeit). Das Abhängigkeitsverhältnis tritt hier in den Vordergrund.
- 1019 Es liegt in der Natur gewisser Auftragsverhältnisse, dass die
1/07 Auftraggebenden den beauftragten Personen ausführliche Anordnungen erteilen. In solchen Verhältnissen gewinnt das Element der Unterordnung seine Bedeutung erst dann, wenn es den Rahmen des für die betreffenden Verhältnisse üblichen Masses übersteigt. Besondere Bedeutung erlangt gegebenenfalls das Unternehmerrisiko (Beispiel dafür sind etwa die Vertragsfahrenden).
- 1020 Es besteht keine Vermutung für unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit.
- 1021 Bei der Beurteilung des Einzelfalles sind folgende Gesichtspunkte nicht ausschlaggebend:
- 1022 – Die *Rechtsnatur des Vertragsverhältnisses* zwischen den Parteien. Der Begriff des massgebenden Lohnes bestimmt sich ausschliesslich nach AHV-Recht. Er ist ein diesem Rechtsgebiet eigener Begriff. Insbesondere ist der Begriff des massgebenden Lohnes weiter als derjenige des Loh-

nes im Sinne des Arbeitsvertragsrechts. Er umfasst zwar diesen Begriff: der Lohn des Arbeitsvertragsrechts ist immer auch massgebender Lohn.

- 1023 Doch können auch Entgelte aus einem Auftrag¹¹, einem Agenturvertrag, einem Werkvertrag oder einem andern Vertrag zum massgebenden Lohn gehören. Die zivilrechtlichen Verhältnisse vermögen allenfalls gewisse Anhaltspunkte für die AHV-rechtliche Qualifikation zu bieten, ohne jedoch ausschlaggebend zu sein¹².
- 1024 – *Abreden* der Vertragsparteien über ihre AHV-rechtliche Stellung (selbständig- oder unselbständigerwerbend) oder über die AHV-rechtliche Wertung eines Entgeltes¹³.
- 1025 – Ob die Tätigkeit im *Haupt- oder im Nebenberuf* ausgeübt wird und welches der Hauptberuf der versicherten Person ist. Das zu wertende Entgelt ist vielmehr für sich allein zu betrachten, also nach der Stellung zu beurteilen, in welcher die versicherte Person gerade dieses Entgelt erzielt¹⁴. So können auch bestimmte Bezüge von im Hauptberuf Selbständigerwerbenden massgebender Lohn sein.
- 1026 – Die Zugehörigkeit versicherter Personen zu einer Ausgleichskasse als *Selbständigerwerbende*. Das Entgelt kann trotzdem zum massgebenden Lohn gehören.
- 1027 – Der Umstand, dass versicherte Personen für *mehrere Arbeitgebende* tätig sind. Sie werden dadurch nicht zu Selbständigerwerbenden.
- 1028 – Der Umstand, dass Versicherte einer Person *bereits in selbständiger oder unselbständiger* Stellung gegenüberstehen. Es kann nicht auf den überwiegenden Charakter einer Gesamttätigkeit ankommen¹⁵. Vielmehr können Versicherte derselben Person gleichzeitig in selbständiger und unselbständiger Stellung gegenüberstehen¹⁶: So etwa der Baumeister, der Mitglied der Verwaltung einer Aktiengesellschaft ist und für diese Bauarbeiten ausführt; die Rechtsanwältin, die für die Aktiengesellschaft, deren Verwaltungs-

rat sie angehört, einen Prozess führt; der Typograph, der für den Verlag, in dessen Dienst er steht, nebenbei als freier journalistischer Mitarbeiter tätig ist.

- 1029 – Ob das Arbeitsentgelt aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen *Pflicht oder freiwillig* erbracht wird¹⁷.
- 1030 – Die *Wertung eines Entgeltes* durch die Steuerbehörden¹⁸. Denn grundsätzlich unterscheidet das Steuerrecht nicht zwischen Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit. Nur in dem durch die bundesgerichtliche Praxis entwickelten interkantonalen Doppelbesteuerungsrecht kann es für gewisse Fälle wesentlich sein, dass jemand zu einem andern in einem bestimmten Abhängigkeitsverhältnis steht. Auch diese doppelbesteuerungsrechtliche Betrachtungsweise ist indessen AHV-rechtlich nicht zwingend¹⁹.
- 1031 Bei einem Wechsel des Beitragsstatuts empfiehlt sich eine gewisse Zurückhaltung. Hiefür spricht vor allem der Grundsatz der Verfahrensökonomie²⁰ (s. hiezu auch die WBB).

2.4.5 Verhältnis zu anderen Sozialversicherungen

- 1032 Die ahv-rechtlichen Begriffe der unselbständigen und selbständigen Erwerbstätigkeit gelten auch in der obligatorischen Arbeitslosenversicherung, in der beruflichen Vorsorge und der sozialen Unfallversicherung (vgl. dazu die Richtlinien in Anhang 5).
- 1033 Besondere Bestimmungen gelten allerdings für die Akkordantinnen und Akkordanten (s. Rz 4046 ff.) sowie die Reisevertreterinnen und die Reisevertreter (s. Rz 4022 ff.).

2. Teil: Arten der Entgelte und ihre beitragspflichtliche Behandlung

1. Grundlohn, Entschädigungen und Zulagen mit Lohncharakter ([Art. 7 Bst. a AHVV](#))

- 2001 Grundlohn, Entschädigungen und Zulagen mit Lohncharakter gehören zum massgebenden Lohn, soweit sie nicht Unkosten darstellen. Dies betrifft namentlich:
- 2002 – Zeit-, Stück- (Akkord-) und Prämienlohn;
1/07 – Durchhalte-, Förder-, Vortriebs-, Erfolgsprämien;
– Funktions-, Zeit-, Leistungs-, Risikoprämien (wie Geldschalterzulagen);
– Entschädigungen zum Ausgleich der mit der Funktion oder dem Arbeitsort verbundenen Inkonvenienzen wie:
– Entschädigungen für Überzeit-, Sonntags-, Nacht-¹³⁴ und Schichtarbeit²¹, Reisezeit und Stellvertretung;
– Zulagen für Arbeit in Wasser, Schlamm, Staub, Untertage;
– Zuwendungen der Arbeitgebenden zur Bezahlung der Schulgelder für Kinder von Arbeitnehmenden, die eine Privatschule besuchen müssen¹⁵¹;
– Entschädigung für Wohnsitzwechsel (notwendig gewordener Verkauf des Autos oder der Möbel, Vertragsbrüche, Unkosten im Zusammenhang mit der Wohnungssuche, etc.)¹⁵⁴.
Für Umzugsentschädigungen vgl. Rz 3003.
- 2003 Die Arbeit ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit oder fern
1/07 vom Wohnort kann besondere Auslagen für Verpflegung oder für Unterkunft, die Arbeit unter erschwerten Umständen vermehrten Verschleiss von Kleidern oder aussergewöhnliche Reinigungskosten verursachen. Ob und wieweit die Zulagen dazu dienen, die Unkosten der Arbeitnehmenden zu ersetzen, muss von Fall zu Fall auf Grund der tatsächlichen Verhältnisse entschieden werden. Im Allgemeinen kann von den Feststellungen der SUVA ausgegangen werden.

2. Orts- und Teuerungszulagen

([Art. 7 Bst. b AHVV](#))

- 2004 Orts- und Teuerungszulagen gehören im vollen Umfang zum massgebenden Lohn.
- 2005 Ortszulagen dienen dazu, die erhöhten Kosten der Lebenshaltung am Arbeitsort auszugleichen. Sie werden unbekümmert um den Familienstand Alleinstehenden und Verheirateten ausgerichtet; der Familienstand kann lediglich für die Bemessung der Ortszulage von Bedeutung sein (für Haushaltzulagen s. Rz 2120). Zum massgebenden Lohn gehören auch Zuschüsse der Arbeitgebenden an die Wohnungsmiete.

3. Zusätzliche Monatslöhne, Gratifikationen, Treueprämien, Gewinnbeteiligung, Dienstaltersgeschenke, Prämien für gute Vorschläge, Dividenden und ähnliche Zuwendungen

([Art. 7 Bst. c AHVV](#))

- 2006 Zusätzliche Monatslöhne (z.B. 13. Monatslohn), Gratifikationen, Treueprämien, Gewinnbeteiligungen, Dienstaltersgeschenke und Prämien für gute Vorschläge gehören in vollem Umfang zum massgebenden Lohn, unbekümmert um deren Höhe und ohne Rücksicht darauf, ob die Arbeitnehmenden einen rechtlichen Anspruch auf sie haben²².
- 2007 Treueprämien und Dienstaltersgeschenke sind Vergütungen, die von den Arbeitgebenden nach einer gewissen Zahl von Dienstjahren gewährt werden. Die von den Arbeitgebenden verwendete Bezeichnung ist ohne Bedeutung.
- 2008 Beteiligungen der Arbeitnehmenden am Gewinn der Arbeitgebenden (z.B. als Gewinnanteile bezeichnet) gehören zum massgebenden Lohn, soweit sie den Zins für eine allfällige Kapitaleinlage übersteigen²³ (für stille Teilhabende s. WSN).
- 2009 Die Verzinsung einer allfälligen Kapitaleinlage richtet sich nach dem zwischen den Parteien vereinbarten Zinssatz.

Fehlt eine solche Vereinbarung oder erscheint der vereinbarte Zinssatz im Hinblick auf die wirtschaftlichen Gegebenheiten als übersetzt, so ist der Zins gemäss [Art. 18 Abs. 2 AHVV](#) zu berechnen²⁴.

- 2010
1/07 Zuwendungen einer juristischen Person an ihre Arbeitnehmenden, die an der Gesellschaft beteiligt sind (z.B. als Dividenden oder Tantiemen bezeichnet, s. Rz 2028 ff.), gehören unbekümmert der verwendeten Bezeichnung dann zum *massgebenden Lohn*, wenn das Arbeitsverhältnis den ausschlaggebenden Grund bildet²⁵.
- 2011
1/07 *Nicht* zum *massgebenden Lohn* gehören dagegen geldwerte Leistungen einer juristischen Person an ihre Arbeitnehmenden mit gesellschaftlichen Beteiligungsrechten, soweit letztere den Grund zur Auszahlung darstellen²⁶. Dies betrifft namentlich die *Dividenden* und den *Wert allfälliger Bezugsrechte*.
- 2012 Bei Vergütungen juristischer Personen, welche als Saläre, Verwaltungsratshonorare, Gratifikationen, Umsatzprovisionen usw. ausgerichtet und als Aufwand verbucht, von der Steuerbehörde jedoch teilweise oder ganz – weil nicht geschäftsmässig begründet ([Art. 59 DBG](#)) – dem Reingewinn zugerechnet werden, handelt es sich üblicherweise nicht um massgebenden Lohn.
- 2013 Für die Rückerstattung von Lohnbeiträgen auf Leistungen, die nicht zum Erwerbseinkommen gehören, siehe WBB.

4. Arbeitnehmeraktien und andere Beteiligungsrechte sowie Mitarbeiteroptionen ([Art. 7 Bst. c AHVV](#))

- 2014
1/07 Unter Arbeitnehmeraktien werden Aktien und andere Beteiligungsrechte einer Gesellschaft verstanden, welche diese ihren Arbeitnehmenden bzw. den Arbeitnehmenden einer ihr nahestehenden Unternehmung unentgeltlich oder zu einem Vorzugspreis anbietet.

- 2015 Den Arbeitnehmeraktien gleichgestellt sind Aktien und andere Beteiligungsrechte einer anderen, jedoch mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber wirtschaftlich verbundenen Gesellschaft²⁷.
- 1/07
- 2016 Arbeitnehmeraktien bilden im Zeitpunkt ihres Erwerbs massgebenden Lohn. Unerheblich ist, ob es sich dabei um freie oder gebundene (d.h. mit einer Verfügungssperre belegte) Mitarbeiteraktien handelt.
- 2017 Der massgebende Lohn bemisst sich nach der Differenz zwischen Verkehrswert und Abgabepreis der Titel (Mehrwert).
- 2018 Als Stichtag für die Bestimmung des Verkehrswerts gilt in der Regel der erste Tag der Bezugsfrist.
- 2019 Werden die Aktien jedoch über das ganze Jahr verteilt abgegeben, so kann (bei börslich gehandelten Aktien) zur Bestimmung des Mehrwerts auf einen mittleren Kurswert abgestellt werden²⁸.
- 2020 Bei gebundenen Arbeitnehmeraktien bestimmen sich Wert und Zeitpunkt der Einkommensrealisierung nach den Vorschriften der direkten Bundessteuer. Diese trägt der Verfügungssperre mit einem jährlichen Einschlag auf dem Verkehrswert Rechnung, der aufgrund eines repräsentativen Satzes von 6% berechnet wird. Sperrfristen von über zehn Jahren werden nicht berücksichtigt (vgl. Tabelle im Anhang).
- 2021 aufgehoben
- 2022 Mit der Abgabe, dem Rückkauf und der Aufbewahrung gesperrter Aktien wird vielfach eine Drittperson betraut, in der Regel eine Stiftung. Selbst dann sind jedoch die geschuldeten Beiträge von den Arbeitgebenden oder in deren Namen zu entrichten.
- 1/07
2022. Mitarbeiteroptionen räumen den Arbeitnehmenden zu einem Vorzugspreis ein Gestaltungsrecht auf Erwerb von Beteili-
- 1

- 1/07 gungsrechten des die Optionen emittierenden Unternehmens oder eines nahestehenden Unternehmens ein (sog. Call-Optionen).
2022. Mitarbeiteroptionen bilden im Zeitpunkt ihres Erwerbs massgebenden Lohn. Grundsätzlich unerheblich ist, ob es sich dabei um frei übertragbare oder gesperrte (d.h. solche, die während der Sperrfrist weder übertrag- noch ausübbar sind) Optionen handelt.
Optionen mit einer Laufzeit von über zehn Jahren oder mit einer Verfügungssperre von mehr als fünf Jahren bzw. mit zahlreichen individuellen Bedingungen werden normalerweise erst im Zeitpunkt der Ausübung verabgibt. Vorher sind sie in der Regel (objektiv) nicht bewertbar.
2022. Bezüglich Bewertung der Mitarbeiteroptionen und Mitwirkungs-
3 pflicht der Arbeitgeberin gelten die Vorschriften der direkten Bundessteuer.
2022. Bei frei übertragbaren Mitarbeiteroptionen bemisst sich der
4 massgebende Lohn nach der Differenz zwischen deren tatsächlichem Wert im Zeitpunkt der Abgabe und dem Abgabepreis.
1/07
2022. Bei gesperrten Optionen trägt die direkte Bundessteuer der
5 Sperre auf dem Parameter „aktueller Börsenkurs“ mit demselben Einschlag Rechnung, den sie auf den Verkehrswert von gebundenen Mitarbeiteraktien anwendet (vgl. Tabelle im Anhang).
2022. Mit dem späteren Verkauf oder der Ausübung von Optionen
6 erzielte Gewinne oder Verluste sind beitragsrechtlich irrelevant.
2022. Die Abgabe von mit Eigenkapital der Aktiengesellschaft
7 liberierten Aktien (Gratisaktien) an Aktionärinnen oder Aktionäre,
1/07 die zugleich Arbeitnehmende der Gesellschaft sind, stellt nicht massgebenden Lohn dar¹⁴⁶.

5. Trinkgelder und Bedienungsgelder

([Art. 7 Bst. e](#) und [Art. 15 AHVV](#))

- 2023 Trinkgelder und Bedienungsgelder gehören nur soweit zum massgebenden Lohn, als sie einen *wesentlichen Teil* des Lohnes darstellen.
- 2024 In Branchen, in welchen der schweizerische Verband die
1/07 Trinkgelder abgeschafft hat, kann die Ausgleichskasse davon ausgehen, dass Trinkgelder nur noch in unbedeutendem Ausmass gewährt werden. Dies ist namentlich der Fall in Fusspflege-, Schönheits- und Kosmetikinstituten sowie im Coiffure- und Gastwirtschaftsgewerbe.
- 2025 Offensichtliche Abweichungen bleiben vorbehalten.
- 2026 Die Trinkgelder, die in Betrieben gewährt werden, deren
1/07 Inhaberinnen bzw. Inhaber nicht Mitglieder des schweizerischen Verbandes sind, werden von der Ausgleichskasse nach Rücksprache mit den Arbeitgebenden von Fall zu Fall geschätzt.
- 2027 Die Trinkgelder der *Arbeitnehmenden im Transportgewerbe*,
1/07 so namentlich die der Taxi- und Carchauffeusen und -chauffeure, der im Möbeltransport- und im Speditionswesen Beschäftigten, der Tankwartinnen und Tankwarte und der Bootsführenden, werden in der Regel insofern und insoweit zum massgebenden Lohn gezahlt, als in der obligatorischen Unfallversicherung von ihnen Prämien erhoben werden. Die für die Prämien und damit auch die für die Beitragserhebung massgebenden Trinkgelder der Carchauffeusen und -chauffeure sowie der Tankwartinnen und der Tankwarte werden in der Regel von der SUVA festgesetzt und in einer Erklärung festgehalten. Das Doppel dieser Erklärung kann bei den Arbeitgebenden eingesehen werden. Befindet es sich nicht dort, so erteilt die zuständige Kreisagentur der SUVA Auskunft.

6. Verwaltungsratshonorare, Tantiemen und feste Entschädigungen

(Art. 7 Bst. h AHVV)

- 2028 Die Entgelte, die einer versicherter Person als Organ einer
1/07 juristischen Person zukommen, gehören zum massgebenden Lohn, mit Ausnahme des in Rz 2035 genannten Falles.
- 2029 Zu den Entgelten der Organe gehören namentlich Honorare, Tantiemen, Saläre und andere feste Vergütungen der Mitglieder der Verwaltung²⁹ sowie Sitzungsgelder (s. Rz 2040 ff.).
- 2030 Organe juristischer Personen sind namentlich die Mitglieder
1/07 der Verwaltung (wie die Verwaltungsrätinnen und -räte von Aktiengesellschaften) und Dritte, denen die Geschäftsführung oder die Vertretung ganz oder teilweise übertragen wurde (wie Direktorinnen bzw. Direktoren), Mitglieder des Vorstandes von Vereinen, Mitglieder der Verwaltung von Stiftungen (Stiftungsräte), Mitglieder der Kontrollstelle.
- 2031 Verwaltungsratshonorare sind unabhängig davon, ob der
1/07 Verwaltungsrätin oder der -rat das persönlich erhaltene Honorar behalten kann oder nicht, von der auszahlenden Gesellschaft mit ihrer Ausgleichskasse abzurechnen.
- 2032 Die Verwaltungsrätin bzw. der Verwaltungsrat hat ein solches
1/07 Entgelt namentlich dann erhalten, wenn die Auszahlung von Hand zu Hand, an ihre bzw. seine private Adresse durch die Post oder auf ein ihr bzw. ihm gehörendes Konto bei der Post, bei einer Bank oder anderswo erfolgte.
- 2033 Im Sinne einer administrativen Vereinfachung kann die auszahlende Gesellschaft unter den folgenden kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen davon absehen, über ein Verwaltungsratshonorar abzurechnen:
1/07
– das Entgelt muss direkt an den Arbeitgeber des Verwaltungsrats ausgerichtet werden, den er im Verwaltungsrat der auszahlenden Gesellschaft vertritt;

- der Arbeitgeber des Verwaltungsrats muss eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sein;
- das Entgelt muss an den Arbeitgeber in der Schweiz bezahlt werden.

2034 Beispiele:

- 1/07 1. Z ist Arbeitnehmer der Y AG und vertritt diese im Verwaltungsrat der X AG. Letztere überweist auf das persönliche Bankkonto von Z einen Betrag unter dem Titel „Verwaltungsratshonorar“. Die X AG hat über dieses Entgelt mit ihrer Ausgleichskasse abzurechnen, unbekümmert darum, ob Z das Honorar auch tatsächlich für sich behalten kann oder es z.B. an die Y AG weiterleiten muss.
2. Z ist Arbeitnehmer der Y AG und vertritt diese im Verwaltungsrat der X AG. Letztere überweist unter dem Titel „Verwaltungsratshonorar“ einen Betrag auf das Postcheckkonto der Y AG. Weil Z als Verwaltungsrat das Entgelt nicht erhalten hat, muss die X AG auch nicht darüber abrechnen. Dies muss gegebenenfalls die Y AG mit der für sie zuständigen Ausgleichskasse tun, sofern sie das Honorar oder einen Teil davon an Z weiterleitet.
3. Z. ist Arbeitnehmerin der Y & Co., Kommanditgesellschaft, und vertritt diese im Verwaltungsrat der X AG. Letztere überweist unter dem Titel „Verwaltungsratshonorar“ einen Betrag auf das Konto der Y & Co. Da die Y & Co. keine juristische Person ist, hat die X AG über das Entgelt mit der Kasse abzurechnen.
4. Z. ist Arbeitnehmerin der Y AG, Paris. Ihren Wohnsitz hat sie in der Schweiz. Z vertritt die Y. AG im Verwaltungsrat der X AG. Letztere überweist unter dem Titel „Verwaltungsratshonorar“ einen Betrag auf das Konto der Y AG. Die X AG hat über das Entgelt mit ihrer Ausgleichskasse abzurechnen, weil sie das Honorar nicht an einen Arbeitgeber in der Schweiz ausbezahlt.

- 2035 Die Vergütungen an Revisorinnen oder Revisoren von Kontrollstellen juristischer Personen gehören zum Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit¹⁴⁹.
- 1/07

- 2036
1/07 Eine versicherte Person, die Organ einer juristischen Person ist, kann dieser sowohl in unselbständiger wie in selbständiger Stellung gegenüberstehen (so etwa der selbständig-erwerbende Baumeister, die Anwältin, der Treuhänder, die Buchhalterin usw., die dem Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft angehören). Steht sie ihr als Drittperson gegenüber, so bildet das daraus fließende Erwerbseinkommen solches aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Die Qualifikation der Entschädigung hängt davon ab, ob die Tätigkeit, für welche die Entschädigung ausgerichtet wird, mit der Stellung als Organ verbunden ist, oder ob sie ebensogut losgelöst davon erfolgen kann³⁰.
- 2037
1/07 Entgelte, die Versicherte mit Wohnsitz in der Schweiz als Organe von juristischen Personen (s. Rz 2030) in einem Nichtvertragsstaat erhalten, sind von der Beitragserhebung ausgenommen ([Art. 6^{ter} AHVV](#)). Diese Regelung ist nicht anwendbar auf die Vergütungen, die den in Rz 2035 genannten Revisorinnen und Revisoren zukommen.
- 2038 Nicht von der Beitragserhebung ausgenommen sind indessen die Entgelte für eine Tätigkeit, die für eine Zweigniederlassung in der Schweiz geleistet werden.
- 2039 Für Personen mit Wohnsitz im Ausland, die Organ einer Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz sind, s. die WVP.

7. Sitzungsgelder ([Art. 7 Bst. h AHVV](#))

- 2040 Sitzungsgelder gehören grundsätzlich zum massgebenden Lohn.
- 2041 Werden *mit dem Sitzungsgeld* auch Unkosten abgegolten, so können als Unkostenersatz betrachtet werden höchstens bis zu
- 120 Franken für halbtägige Sitzungen,
 - 200 Franken für ganztägige Sitzungen.

- 2042 1/07 Der Unkostenersatz muss allerdings den tatsächlichen entstandenen Spesen gesamthaft gesehen entsprechen. Die oben erwähnten Ansätze sind also nicht anwendbar, wenn den Sitzungsteilnehmenden keine oder tiefere Unkosten entstehen¹⁴¹.
- 2043 Wird *neben dem Sitzungsgeld* eine besondere Unkostenvergütung gewährt, so können weitere Unkosten nur berücksichtigt werden, soweit sie nachgewiesen sind. (Allgemeines zur Anrechnung von Unkosten s. 3. Teil.)
- 2044 Werden für die *nebenberufliche* Ausübung einer grundsätzlich ehrenamtlichen Funktion nicht Sitzungsgelder, sondern feste Entschädigungen gewährt, so wird Unkostenersatz vermutet, sofern die Entschädigung pro Jahr 500 Franken nicht übersteigt. Solche Verhältnisse sind etwa bei öffentlichen Gemeinwesen, Vereinen, Verbänden und sozialen Institutionen anzutreffen.
- 2045 Übersteigt die Jahresentschädigung 500 Franken, so gelten für die Anrechnung von Unkosten die allgemeinen Regeln gemäss 3. Teil.

8. Naturalleistungen

([Art. 7 Bst. f](#) und [Art. 11](#) und [13 AHVV](#))

8.1 Im Allgemeinen

- 2046 Nur *regelmässige* Naturalleistungen gehören zum massgebenden Lohn; es handelt sich dabei um Bruttobeträge. Die AHVV unterscheidet zwischen Verpflegung und Unterkunft ([Art. 11 AHVV](#); Abschnitt 8.2.) und anders geartetem Natural-einkommen ([Art. 13 AHVV](#); Abschnitt 8.3).
- 2047 1/07 Besondere Vorschriften gelten für mitarbeitende Familienangehörige und Personen, die im Betrieb ihrer eingetragenen Partnerin oder ihres eingetragenen Partners mitarbeiten.

- 2048 Gelegentliche Naturalleistungen gehören dagegen nicht zum
1/07 massgebenden Lohn³¹. Als solche gelten namentlich die un-
entgeltliche Abgabe von Erzeugnissen des Betriebes, die die
Arbeitnehmenden sonst nicht oder nicht im gleichen Masse
anschaffen würden.
- 2049 Den gelegentlichen Naturalleistungen gleichgestellt sind die
1/07 aus dem Tätigkeitsgebiet der Arbeitgebenden fliessenden ge-
ringfügigen geldwerten Vorteile (z.B. Zinsvergünstigungen
einer Bank, Einkaufsvorteile, verbilligte Dienstleistungen). Sie
gehören nicht zum massgebenden Lohn, soweit sie sich im
üblichen Mass und in einem vernünftigen, eine Umgehungs-
absicht ausschliessenden Verhältnis zum eigentlichen Ar-
beitsentgelt halten.
2049. REKA-Check-Vergünstigungen bis 600 Franken pro Jahr
1 sind von der Beitragspflicht ausgenommen. Übersteigt die
1/07 Verbilligung diesen Betrag, so gehört der übersteigende Teil
der REKA-Check-Vergünstigungen zum massgebenden
Lohn. Massgebender Lohn liegt auch vor, wenn REKA-
Checks nicht bloss vergünstigt, sondern gratis abgegeben
werden.

8.2 Verpflegung und Unterkunft

([Art. 11 AHVV](#))

- 2050 aufgehoben
2050. aufgehoben
1
2050. aufgehoben
2
- 2051 aufgehoben
- 2052 Verpflegung und Unterkunft der Arbeitnehmenden im Betrieb
1/07 und im Hausdienst werden mit 33 Franken je Tag bewertet
([Art. 11 Abs. 1 AHVV](#)).

2052. Gewähren die Arbeitgebenden nicht volle Verpflegung und
1 Unterkunft, so ist der Gesamtansatz wie folgt aufzuteilen

1/07 ([Art. 11 Abs. 2 AHVV](#)):

Frühstück	Fr. 3.50
Mittagessen	Fr. 10.—
Abendessen	Fr. 8.—
Unterkunft	Fr. 11.50

2053 Dieser Ansatz gilt auch für das Hotel- und das Gastwirt-
1/07 schaftsgewerbe. Voraussetzung dafür ist, dass die Arbeitge-
benden Unterkunft und Verpflegung in ihrem Betrieb oder in
ihrer Hausgemeinschaft gewähren³³.

2054 Sieht ein Einzelarbeitsvertrag, ein Gesamtarbeitsvertrag oder
1/07 eine öffentlichrechtliche Besoldungsvorschrift die Ausrichtung
eines Bruttolohnes (auch Grosser Lohn oder Reallohn ge-
nannt) vor und beziehen die Arbeitnehmenden Naturalleis-
tungen in Form von Unterkunft oder Verpflegung, so sind die
Beiträge ungeachtet der Naturalbezüge vom Bruttolohn zu
berechnen, sofern die Bewertung regelmässiger Naturalbe-
züge insgesamt wenigstens dem Ansatz nach [Art. 11 Abs. 1
AHVV](#) entspricht. Ist die Bewertung niedriger, so ist die Diffe-
renz zum vertraglichen oder reglementarischen Bruttolohn
hinzuzurechnen.

2055

und

2056 aufgehoben

1/07 **8.2.1 Verpflegung und Unterkunft für Familienangehörige
und eingetragene Partnerinnen oder Partner der
Arbeitnehmenden**

2057 Wird freie Verpflegung und Unterkunft nicht nur den Arbeit-
1/07 nehmenden selbst, sondern auch deren Familienangehörigen
oder deren eingetragenen Partnerinnen oder deren eingetra-
genen Partnern gewährt, so gelten folgende Zuschläge:
– für erwachsene Personen je der gleiche Ansatz wie bei den
Arbeitnehmenden,

- bei minderjährigen Familienangehörigen je die Hälfte des Ansatzes für die Arbeitnehmenden.

Von diesen Ansätzen darf nur abgewichen werden, wenn statt dessen auf die im konkreten Fall massgebenden Ansätze der direkten Bundessteuer abgestellt wird.

8.3 Anders geartetes Naturaleinkommen ([Art. 13 AHVV](#))

- 2058 1/07 Dazu gehören namentlich folgende Leistungen der Arbeitgebenden, sofern sie regelmässig gewährt werden:
- Freie Wohnung für die Arbeitnehmenden allein³⁴ oder für die ganze Familie³⁵ bzw. die eingetragene Partnerschaft; sie ist anzunehmen, wenn den Arbeitnehmenden mehr als nur ein Zimmer zur Verfügung steht.
 - Bekleidung und Schuhwerk.
 - Überlassen eines Geschäftswagens für Privatzwecke.
 - Der Wert, den das Recht der Alphirtin bzw. des Alphirten darstellt, auf eigene Rechnung Vieh auf den Alpen der Arbeitgebenden zu halten oder Land der Arbeitgebenden zu nutzen³⁶. Der Ertrag, den die Arbeitnehmenden durch die Viehhaltung oder durch die Bebauung des Landes erzielen, gehört dagegen zum Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.
- 2059 1/06 Derartiges Naturaleinkommen ist von der Ausgleichskasse von Fall zu Fall zu schätzen³⁷. Wenn immer möglich, soll auf die entsprechenden Ansätze der direkten Bundessteuer oder der kantonalen Steuer abgestellt werden, sofern nicht bereits durch die SUVA bestimmte Ansätze festgelegt worden sind. Die private Nutzung des Geschäftswagens wird von der Ausgleichskasse gleich bewertet wie von den Steuerbehörden (vgl. Rz 21 ff. der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung, herausgegeben von der Schweizerischen Steuerkonferenz und der Eidgenössischen Steuerverwaltung).

- 2060 Stellen die Arbeitgebenden eine Wohnung zur Verfügung und
1/07 entrichten die Arbeitnehmenden den Arbeitgebenden dafür einen Mietzins, so ist dieser anzuerkennen, wenn er nicht erheblich vom ortsüblichen Mietwert der Wohnung abweicht³⁸.

9. Entschädigungen für Lohnausfall infolge Unfall, Krankheit und Invalidität

([Art. 6 Abs. 2 Bst. b](#) und [Art. 7 Bst. m AHVV](#))

9.1 Entschädigungen von Versicherungen

- 2061 Entschädigungen der vom Bund nach KVG anerkannten
Krankenkassen, der dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 23.6.1978 unterstellten privaten Versicherungseinrichtungen sowie der öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen (öffentliche Kassen, SUVA) gehören nicht zum massgebenden Lohn³⁹.

1/07 9.2 Entschädigungen der Arbeitgebenden

- 2062 Entschädigungen der Arbeitgebenden oder einer ihnen nahe-
1/07 stehenden Institution (z.B. eines Fonds), für den Lohnausfall der den Arbeitnehmenden infolge Unfalls, Krankheit oder Invalidität entsteht, gehören dagegen zum massgebenden Lohn⁴⁰. Dabei ist unerheblich, ob diese Leistungen freiwillig oder aufgrund einer gesetzlichen, vertraglichen oder gesamtarbeitsvertraglichen Pflicht gewährt werden.
- 2063 Leistungen einer betriebseigenen Institution gehören in dem
1/07 Ausmass, in dem sie durch Beiträge der Arbeitnehmenden finanziert werden, nicht zum massgebenden Lohn¹⁴³.
- 2064 Gewähren die Arbeitgebenden während der Zeit, in welcher
1/07 die Arbeitnehmenden infolge Unfalls oder Krankheit nicht arbeiten können, vorübergehend weiterhin den vollen Lohn, so sind die Beiträge vom Zuschuss zu entrichten, der die Leistungen der Versicherung (s. Rz 2061) ergänzt. Das gleiche gilt, wenn die Arbeitgebenden ihren Zuschuss so bemessen,

dass die Arbeitnehmenden nicht mehr ausbezahlt erhalten, als wenn sie voll arbeiten würden.

2065 aufgehoben

2066 Da keine rechtliche Pflicht zur Beitragserhebung auf der ganzen Auszahlung der Arbeitgebenden besteht (Summe aus den Leistungen Dritter und eigener Zuschuss), darf die Ausgleichskasse von sich aus nicht Beiträge einfordern, welche die Arbeitgebenden den Arbeitnehmenden auf Leistungen Dritter abgezogen hat. Diese Abzüge der Arbeitgebenden betreffen ausschliesslich das zivilrechtliche Verhältnis zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden⁴¹.

2067 Hinsichtlich Rückerstattung von zuviel bezahlten Beiträgen s. die WBB.

1/06 **10. Entschädigungen für Lohnausfall der Arbeitslosenversicherung, der Erwerb ersatzordnung, der Invalidenversicherung sowie der Militärversicherung**

2068 Massgebender Lohn liegt auch dann vor, wenn ein Bundesgesetz ein bestimmtes Ersatzeinkommen ausdrücklich dem Lohn im Sinne des AHVG gleichstellt. Solche Regelungen finden sich im AVIG, im EOG, im IVG und im MVG. Für Leistungen der Arbeitgebenden gelten im Übrigen die Rz 2062 ff. sinngemäss.

10.1 Entschädigungen an Versicherte gemäss BG über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG)

2069 Zum massgebenden Lohn gehören die von der Arbeitslosenkasse an Versicherte ausgerichteten Leistungen wie:
1/07 – Arbeitslosenentschädigungen in Form von Taggeldern ([Art. 22a Abs. 1 AVIG](#))

- Taggelder während Umschulungs-, Weiterbildungs- und Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung ([Art. 22a Abs. 1 AVIG](#))
- Einarbeitungszuschüsse ([Art. 66 Abs. 4 AVIG](#))
- Ausbildungszuschüsse ([Art. 66c Abs. 3 AVIG](#))
- Insolvenzenschädigungen ([Art. 52 Abs. 2 AVIG](#))

2070 Haben die Arbeitnehmenden Anspruch auf Kurzarbeits- oder
1/07 Schlechtwetterentschädigung im Sinne der Arbeitslosenversicherung, so sind die Arbeitgebenden verpflichtet, weiterhin auf dem vollen vereinbarten Lohn entsprechend der normalen Arbeitszeit abzurechnen (s. [Art. 37](#) und [Art. 46 AVIG](#)).

1/06 **10.2 Entschädigungen an Versicherte gemäss BG über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG)**

2071 Von den Entschädigungen nach diesem Gesetz müssen mit
1/07 wenigen Ausnahmen Beiträge an die AHV/IV/EO und – soweit es sich bei den Empfangenden um Arbeitnehmende handelt – auch an die ALV bezahlt werden. Bei Arbeitnehmenden wird die Entschädigung damit wie ein Bestandteil des massgebenden Lohnes behandelt. Die Neuordnung gilt für alle Entschädigungen, die sich auf eine Dienstleistung nach dem 31. Dezember 1987 beziehen. Für die Einzelheiten wird auf die Wegleitung zur Erwerbssersatzordnung (WEO) verwiesen.

10.3 Taggelder gemäss BG über die Invalidenversicherung (IVG)

2072 Von den Taggeldern einschliesslich Zuschlägen nach diesem
1/07 Gesetz müssen mit wenigen Ausnahmen Beiträge an die AHV/IV/EO und – soweit es sich bei den Empfangenden um Arbeitnehmende handelt – auch an die ALV bezahlt werden. Bei Arbeitnehmenden werden diese Leistungen damit wie ein Bestandteil des massgebenden Lohnes behandelt. Für die

Einzelheiten wird auf das Kreisschreiben über die Taggelder der IV (KSTI) verwiesen.

10.4 Taggelder gemäss BG über die Militärversicherung (MVG)

2072. Von den Taggeldern einschliesslich Zuschlägen nach diesem
1 Gesetz müssen mit wenigen Ausnahmen Beiträge an die
1/07 AHV/IV/EO und – soweit es sich bei den Empfangenden um
Arbeitnehmende handelt – auch an die ALV bezahlt werden.
Bei Arbeitnehmenden werden diese Leistungen damit wie ein
Bestandteil des massgebenden Lohnes behandelt. Die Neu-
ordnung gilt für alle Taggelder, die sich auf Zeitabschnitte
nach dem 31. Dezember 1993 beziehen.

11. Ferien-, Feiertags- und andere Absenzzschädigungen ([Art. 7 Bst. o AHVV](#))

- 2073 Entschädigungen für Ferien, Feiertage und Abwesenheit aus
1/07 wichtigen Gründen (Heirat, Eintragung der Partnerschaft, Ge-
burt, Todesfall, Umzug) gehören zum massgebenden Lohn.
- 2074 Die Vergütungen können in ordentlichem Lohn für nicht ge-
leistete Arbeit oder in besonderen Absenzzschädigungen
bestehen.
- 2075–
2077 aufgehoben
- 2078 Nicht zum massgebenden Lohn gehören Ferien- und Feier-
1/07 tagsentschädigungen soweit sie durch Beiträge der Arbeit-
nehmenden finanziert sind.

- 1/07 **12. Leistungen der Arbeitgebenden, die in der Übernahme der Beiträge der Arbeitnehmenden für AHV/IV/EO/ALV sowie der Steuern bestehen**
([Art. 7 Bst. p AHVV](#))
- 2079 Die Leistungen, die Arbeitgebende übernehmen, indem sie
1/07 die von den Arbeitnehmenden geschuldeten AHV/IV/EO/ALV-Beiträge und Steuern selbst tragen (Nettolohnvereinbarung) gehören zum massgebenden Lohn. Solche Nettolöhne sind in Bruttowerte umzurechnen. Bei Arbeitnehmenden im Rentenalter ist vorgängig der Umrechnung der Freibetrag nach [Artikel 6^{quater} AHVV](#) abzuziehen. (Betreffend Übernahme des Anteils der Arbeitnehmenden für die berufliche Vorsorge s. Rz 2166; für den Bezug der Beiträge s. WBB.)
- 2080 *Ausgenommen von der Umrechnung* in Bruttolöhne sind:
– Naturalleistungen;
– Globallöhne;
– einmalige Sonderzuwendungen, die im Kalenderjahr einen Brutto-Monatslohn nicht übersteigen.
- 2081 *Einmalige Sonderzuwendungen* sind Leistungen, auf die die
1/07 Arbeitnehmenden keinen Rechtsanspruch haben. Es kann sich beispielsweise handeln um:
– Bargeschenke;
– Treueprämien;
– Sondergratifikationen.
- 2082 *Keine Sonderzuwendungen* sind dagegen:
– vertraglich vereinbarte oder gesetzlich vorgesehene zusätzliche Monatslöhne (z.B. 13. Monatslohn);
– vertraglich vereinbarte oder gesetzlich vorgesehene Treueprämien;
– regelmässig gewährte Gratifikationen.

1/07 **13. Entgelte der Arbeitgebenden bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

- 2083 Die Entgelte der Arbeitgebenden oder einer ihnen nahestehenden Institution (z.B. Fonds) im Falle der vollständigen oder teilweisen Beendigung des Arbeitsverhältnisses gehören zum massgebenden Lohn, soweit sie nicht im Sinne von [Art. 8^{ter} AHVV](#) vom massgebenden Lohn ausgenommen sind und nicht Fürsorgeleistungen darstellen (s. Abschnitt 27)⁴³ ([Art. 7 Bst. q AHVV](#)).
- 2084 Als Beispiele für massgebenden Lohn seien namentlich erwähnt:
- Entgelte, die die Arbeitgebenden nachträglich für eine während der Dauer des Arbeitsverhältnisses verrichtete Tätigkeit gewähren (z.B. Provisionen). Solche Entgelte können sogar erst längere Zeit nach dem Austritt der Arbeitnehmenden festgesetzt werden (Gratifikationen für das letzte Geschäftsjahr).
 - Entgelte, die die Arbeitgebenden den Arbeitnehmenden bei vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses gewähren (z.B. Schadenersatzforderungen im Sinne von [Art. 337c Abs. 1 OR](#)), wobei der Rechtsgrund der Auflösung ohne Bedeutung ist⁴⁴. Nicht zum massgebenden Lohn gehört hingegen die Entschädigung für missbräuchliche Kündigung nach [Art. 336a OR](#) und die Entschädigung für ungerechtfertigte Entlassung nach [Art. 337c Abs. 3 OR](#)¹⁵².
 - Entgelte, die die Arbeitgebenden den Arbeitnehmenden für den Verzicht auf die Ausübung einer bestimmten Erwerbstätigkeit gewähren, zum Beispiel für die Einhaltung eines Konkurrenzverbotes⁴⁵.
 - Abgeltungen für nicht bezogene Ferien.
 - aufgehoben
 - Entschädigungen für den Verlust der Stelle vor deren Antritt¹⁵³.
- 2085 Die Konkursdividende, die auf die Lohnforderungen der Arbeitnehmenden entfällt, die diesen für die Zeit bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zustehen, wenn die Konkursverwaltung

nicht in den Arbeitsverträge eintritt, gehört zum massgebenden Lohn⁴⁶. (Für Insolvenzenschädigungen s. Rz 2069.)

14. Reglementarische Vorsorgeleistungen

([Art. 6 Abs. 2 Bst. h AHVV](#))

- 2086 1/07 Reglementarische Leistungen von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge gehören nicht zum massgebenden Lohn, wenn die begünstigte Person bei Eintritt des Vorsorgefalles oder bei Auflösung der Vorsorgeeinrichtung die Leistungen persönlich beanspruchen kann und auf sie ein anwartschaftlicher Anspruch besteht.
- 2087 aufgehoben
- 2088 1/07 Ein anwartschaftlicher Anspruch auf eine Vorsorgeleistung besteht, wenn diese im Rahmen eines Reglementes oder in einer späteren Ergänzung dazu bestimmt wird. Kein anwartschaftlicher Anspruch besteht, wenn es direkt oder indirekt von den Arbeitgebenden abhängt, ob eine Vorsorgeleistung ausgerichtet wird.
- 2089 1/03 Als Leistungen nach Rz 2086 gelten namentlich:
- Leistungen von Personalvorsorgeeinrichtungen i.S. von [Art. 48](#) und [80 BVG](#);
 - Leistungen aufgrund anerkannter Vorsorgeformen i.S. von [Art. 82 BVG](#) und [Art. 1 BVV 3](#) (gebundene Vorsorgeversicherungen bei Versicherungseinrichtungen oder gebundene Vorsorgevereinbarungen mit Bankstiftungen).
- 2090 1/07 Als Leistungen nach Rz 2086 gelten ausserdem
- die Überweisung eines reglementarischen Vorsorgeguthabens bei Auflösung eines Arbeitsverhältnisses an die Vorsorgeeinrichtung der neuen Arbeitgebenden oder auf eine Freizügigkeitseinrichtung im Sinne von [Art. 4 FZG](#) (in der Form eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice nach [Art. 10 FZV](#));
 - nicht überwiesene Vorsorgeguthaben.

2090. Dass die begünstigte Person einen Teil ihres reglementari-
 1 schen Vorsorgeguthabens aus einer früheren Arbeitsstelle
 1/07 eingebracht hat, ist unbeachtlich. Es ist stets vom vollen Gut-
 haben auszugehen.

2091 aufgehoben

15. Titel aufgehoben

2092–

2097 aufgehoben

16. Sozialleistungen bei Beendigung des Arbeits- verhältnisses

([Art. 8^{ter} AHVV](#))

2098 Unter Sozialleistungen bzw. Abgangsentschädigungen sind
 alle Renten (Überbrückungsleistungen) und Kapitalabfindun-
 gen bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses zu verstehen,
 soweit sie nicht unter Rz 2086 ff. (reglementarische Vorsor-
 geleistungen) bzw. Rz 2084 fallen.

2099 Nachfolgende Leistungen gehören nicht zum massgebenden
 Lohn, soweit sie acht Monatslöhne (vgl. dazu Rz 2104 f.)
 nicht übersteigen:

a) Abgangsentschädigungen für langjährige Dienst- verhältnisse nach [Art. 339b OR](#)

([Art. 8^{ter} Abs. 1 Bst. a AHVV](#))

2100 Nach [Art. 339b OR](#) haben Arbeitgebende eine Abgangsents-
 1/07 schädigung auszurichten, wenn das Arbeitsverhältnis von
 mindestens 50 Jahre alten Arbeitnehmenden nach 20 oder
 mehr Dienstjahren endet. Beide Voraussetzungen müssen
 kumulativ erfüllt sein.

- 2101 Die Erfordernisse von 50 bzw. 20 Jahren sind absolut, angebrochene Jahre können daher nicht aufgerundet werden. Das Arbeitsverhältnis muss in diesen Zeiträumen ununterbrochen angedauert haben.
2101. Sog. Ersatzleistungen gemäss [Art. 339d OR](#), d.h. Leistungen
 1 einer Personalvorsorgeeinrichtung (wie Freizügigkeitsleistungen oder eigentliche Vorsorgeleistungen) sind an die Abgangsentschädigung nach OR anzurechnen. Ein Anspruch auf eine Abgangsentschädigung im Sinne von [Art. 339b OR](#) besteht daher nur, wenn die Ersatzleistung acht Monatslöhne nicht erreicht (vgl. [Art. 339c Abs. 2 OR](#)). Solche Fälle sind sehr selten.
2101. Übersteigt die Ersatzleistung nach [Art. 339d OR](#) acht
 2 Monatslöhne, handelt es sich zum vornherein nicht um eine
 1/04 Abgangsentschädigung nach [Art. 339b OR](#), sondern um massgebenden Lohn.
- 1/07 **b) Abfindungen der Arbeitgebenden an jene Arbeitnehmenden, die nicht in der obligatorischen beruflichen Vorsorge versichert waren**
 ([Art. 8^{ter} Abs.1 Bst. b AHVV](#))
- 2102 Solche Leistungen werden ausgerichtet an Arbeitnehmende
 1/07 ohne obligatorische 2. Säule. Alter und Dienstalder sind unerheblich.
2102. Vorausgesetzt ist, dass die Arbeitnehmenden während ihres
 1 Arbeitsverhältnisses mit den betroffenen Arbeitgebenden nie
 1/07 der beruflichen Vorsorge angeschlossen waren. Arbeitnehmende, die nur zeitweise der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstanden, erhalten möglicherweise eine Abgangsentschädigung nach Rz 2100 ff.

1/07 **c) Leistungen im Rahmen einer Vorruhestandsregelung der Arbeitgebenden**
 ([Art. 8^{ter} Abs. 1 Bst. c AHVV](#))

2102. Vorruhestandsregelungen sind Regelungen der Arbeitgebenden, die den freiwilligen Abgang der Arbeitnehmenden vor dem ordentlichen Rentenalter fördern. Voraussetzungen sind, dass sie für die ganze Belegschaft gelten und die betroffenen Arbeitnehmenden Anspruch auf die Leistungen haben. Die Austretenden müssen mindestens das 58. Altersjahr vollendet haben und dürfen in keine andere gleichgestellte Stellung wechseln. In gewissen Fällen gilt ein früheres Alter ([Art. 1i BVV 2, lit. d der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 10. Juni 2005 der BVV 2](#)). Nicht als Vorruhestandsregelungen gelten individuell getroffene Massnahmen.

2102. Die Leistungen müssen die Zeit vom Austritt bis zum ordentlichen Rentenalter lückenlos abdecken.
 1/05

d) Entschädigungen bei Entlassungen im Falle von Betriebsschliessung oder Betriebszusammenlegung
 ([Art. 8^{ter} Abs. 1 Bst. d AHVV](#))

2103 Solche Leistungen werden häufig in Form von Sozialplänen bei Betriebsschliessungen oder Fusionen ausgerichtet. Mit einer Betriebsschliessung ist eine Firmenschliessung gemeint. Bei einer Betriebsschliessung trennen sich die Arbeitgebenden von der ganzen und bei einer Betriebszusammenlegung von einem Teil der Belegschaft aus Gründen, die nicht in Zusammenhang mit den betroffenen Arbeitnehmenden stehen. Die Schliessung einer Abteilung oder Zweigniederlassung gilt nicht als Betriebsschliessung und die Zusammenlegung von Zweigniederlassungen nicht als Betriebszusammenlegung.

2103. Alter und Dienstalter der Arbeitnehmenden sind unerheblich.
 1 Voraussetzung ist, dass die ganze Belegschaft gleich be-

1/07 handelt wird und nicht nur gewisse Mitarbeitende Leistungen erhalten.

Allgemein

- 2104 Vom massgebenden Lohn sind in den unter a bis d erwähnten Fällen Leistungen von bis zu acht Monatslöhnen ausgenommen. Der diese Grenze übersteigende Betrag gehört dagegen zum massgebenden Lohn.
2104. Als Referenzgrösse gilt der während des letzten ganzen
1 Kalenderjahres erzielte massgebende Lohn. Betrag der Jahreslohn im letzten ganzen Kalenderjahr z.B. Fr. 60 000.–, so machen acht Monatslöhne Fr. 40 000.– (= Fr. 60 000.– : 12 x 8) aus. Unerheblich ist, ob der Lohn unter 12, 13 oder 14 Malen bezahlt wurde.
- 2105 Renten sind nach der Tabelle 1 des 5. Teils in *Kapital* umzurechnen. S. hiezue auch die Beispiele im 5. Teil.
- 2106 Die Beiträge sind im Zeitpunkt der erstmaligen Auszahlung
1/07 geschuldet. Für den IK-Eintrag gelten die Regeln über die nachträgliche Lohnzahlung (s. WLVA/IK).
- 2107 aufgehoben
- 2108 Der Rentnerfreibetrag gemäss [Art. 6^{quater} AHVV](#) gelangt nicht zur Anwendung.
- 2109 Für die Anwendung der Jahreshöchstgrenzen in der Arbeitslosenversicherung s. das Kreisschreiben über die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung.
- 2110 Fälle, in denen die Tabelle im Anhang 1 nicht angewendet werden kann bzw. die andere Besonderheiten aufweisen, sind dem BSV zu unterbreiten.

- 2111 Für die Einlagen in Personalvorsorgeeinrichtungen, Prämien-
1/07 zahlungen für Lebensversicherungen und Einzahlungen auf Sperrkonten durch die Arbeitgebenden, s. Rz 2162.

17. Militärsold und ähnliche Entschädigungen ([Art. 6 Abs. 2 Bst. a AHVV](#))

- 2112 Der Militärsold nach [Art. 38 der Verordnung über die Verwaltung der Armee](#) gehört nicht zum massgebenden Lohn.
- 2113 Dem Militärsold sind AHV-rechtlich gleichgestellt:
– der Sold an *zivilschutzdienstleistende Personen*⁴⁹ gemäss [Art. 3 der Verordnung über die Funktionen, die Grade und den Sold im Zivilschutz](#).
- 2114 – das *zivildienstleistenden* Personen nach [Art. 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den zivilen Ersatzdienst](#) ausgerichtete Taschengeld.
- 2115 – aufgehoben
1/04
- 2116 – *Feuerwehrsold* (Übungs- und Ernstfallsold). Diese Regel
1/07 ist auch auf den Sold anwendbar, der an Angehörige privater Werkfeuerwehren ausgerichtet wird, die als Glieder der öffentlichen Feuerwehr staatlich anerkannt sind⁴⁸. Sie gilt ebenso für die Taggelder, die Instruktorinnen und Instrukto- ren sowie Teilnehmenden von Feuerwehrkursen gewährt werden, die ein öffentliches Gemeinwesen organisiert. Grundentschädigungen und Pauschalleistungen, wie z.B. die Pauschale für Kommandantinnen bzw. Kommandanten stellen im Gegensatz dazu massgebenden Lohn dar.
- 2117 aufgehoben

18. Familienzulagen

[\(Art. 6 Abs. 2 Bst. f AHVV\)](#)

- 2118 Familienzulagen sind beitragsfrei, soweit sie sich im orts- oder branchenüblichen Rahmen halten und in einem vernünftigen Verhältnis zum Grundlohn stehen⁵⁰. Dazu gehören:
- 2119 – *Kinder- und Ausbildungszulagen* für Kinder verheirateter
1/07 oder unverheirateter Eltern, für Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder und Geschwister der bezugsberechtigten Person, auch wenn sie über das Alter hinaus gewährt werden, bis zu dem eine rechtliche Pflicht zur Ausrichtung der Zulagen besteht.
- 2120 – *Haushaltzulagen*, die gewährt werden an verheiratete oder
1/07 in eingetragener Partnerschaft lebende Arbeitnehmende, die mit ihrer Partnerin oder ihrem Partner und/oder Kindern zusammenleben, an ledige, verwitwete, oder geschiedene Arbeitnehmende, die mit Kindern (s. Rz 2119) zusammenleben⁵¹.
- 2121 Als Haushaltzulagen gelten nur Leistungen, die zum Lohn
1/07 hinzu gewährt werden; es ist nicht zulässig, einen Teil des Lohnes als Haushaltzulage zu bezeichnen, um ihn so von der Beitragserhebung auszunehmen. Haushaltzulagen sind feste, von der Höhe des Lohnes unabhängige Leistungen. Sie müssen für alle anspruchsberechtigten Arbeitnehmenden eines Betriebes gleich hoch sein⁵².
- 2122 – *Heiratszulagen* bzw. Eintragungszulagen, die bei der Ehe-
1/07 schliessung bzw. der Eintragung der Partnerschaft gewährt werden und auf die die Arbeitnehmenden einen Rechtsanspruch haben (für Hochzeits- bzw. Eintragungsgeschenke s. Rz 2132).
- 2123 – *Geburtszulagen*, die bei der Geburt eines Kindes den
1/07 Arbeitnehmenden gewährt werden.

- 2124 Familienzulagen können von einer Familienausgleichskasse
1/07 oder von den Arbeitgebenden auf Grund einer gesetzlichen oder gesamtarbeitsvertraglichen Pflicht Arbeitnehmenden oder Selbständigerwerbenden gewährt werden.
- 2125 Familienzulagen umfassen auch den Teil, der über den ge-
1/07 setzlichen oder gesamtarbeitsvertraglichen Ansatz hinaus geleistet wird; beispielsweise gewähren die Arbeitgebenden höhere Zulagen als das Gesetz sie vorschreibt. Familienzulagen können von den Arbeitgebenden auch auf Grund eines Einzelarbeitsvertrages oder ohne dass ein solcher sie ausdrücklich vorsieht, gewährt werden.
- 2126 Zur Beurteilung der Angemessenheit gemäss Rz 2118 sind
1/07 insbesondere die Ansätze von kantonalen Familienzulagenregelungen, von Gesamtarbeitsverträgen und von Ordnungen für das Staatspersonal beizuziehen.

19. Zuwendungen anlässlich besonderer Ereignisse ([Art. 8 Bst. c AHVV](#))

- 2127 Als vom massgebenden Lohn *ausgenommene* Zuwendungen
1/07 der Arbeitgebenden anlässlich besonderer Ereignisse gelten, soweit sie den üblichen Wert nicht übersteigen:
- 2128 *Zuwendungen beim Tod von Angehörigen* der Arbeitnehmen-
1/07 den.
- 2129 *Zuwendungen an Hinterlassene bis zu der Höhe von drei*
1/07 *Monatslöhnen*. Dazu gehört auch die Weiterzahlung des Lohnes an die Hinterlassenen der Arbeitnehmenden.
- 2130 aufgehoben
- 2131 *Jubiläumsgaben*. Als solche gelten nur Zuwendungen, die
1/07 den Arbeitnehmenden zur Feier des langjährigen Bestehens des Unternehmens – frühestens 25 Jahre nach der Gründung und später in Abständen von mindestens 25 Jahren – ausgerichtet werden, das übliche Mass nicht übersteigen und

grundsätzlich allen Arbeitnehmenden gewährt werden⁵³. Das „übliche Mass“ ist im Einzelfall in Abhängigkeit von der Höhe des Lohnes und des Dienstalters zu bestimmen⁵⁴. (Für Dienstaltersgeschenke s. jedoch vorne, Rz 2006).

2132 *Verlobungs- und Hochzeits- und Eintragungsgeschenke*⁵⁵ (für
1/07 Heirats- und Eintragungszulagen s. Rz 2122).

2133 *Zuwendungen für bestandene berufliche Prüfungen*, gewährt
in Geld oder in natura, als Anerkennung für das Bestehen der
Lehrabschlussprüfung oder einer gleichartigen Prüfung sowie
von Zwischen- und von Hauptprüfungen einer beruflichen
Weiterbildung, soweit diese Zuwendungen 500 Franken je
Prüfung nicht übersteigen.

2134 *Naturalgeschenke*, wie sie anlässlich besonderer Ereignisse,
1/07 so zu Weihnachten oder Neujahr üblicherweise gewährt oder
als einmalige Prämie für herausragende Leistungen oder be-
sondere Einsätze ausgerichtet werden, sofern deren Wert
500 Franken im Jahr nicht übersteigt. Massgebend sind dafür
die Gestehungskosten der Arbeitgebenden. Wird der Höchst-
betrag von 500 Franken – wenn auch nur knapp – überschrit-
ten, ist der gesamte Wert des Geschenkes beitragspflich-
tig¹⁵⁸. Gold- und Silbergeschenke (einschliesslich Münzen
und Barren) gelten als Naturalgeschenke. Bargeschenke
gelten als Gratifikationen und gehören zum massgebenden
Lohn.

2135 *Zuwendungen an die Arbeitnehmenden beim Tod der Arbeit-*
1/07 *gebenden* auf Grund einer letztwilligen Verfügung oder ge-
währt von den Erbinnen und Erben, sofern sie einen Monats-
lohn nicht übersteigen⁵⁶.

20. Geringfügige Entgelte aus Nebenerwerb ([Art. 8^{bis} AHVV](#))

2136 Entgelte, die die Arbeitnehmenden für Nebenbeschäftigun-
1/07 gen erhalten und die brutto 2 000 Franken im Jahr nicht über-
steigen, können mit Zustimmung der Arbeitgebenden und der

Arbeitnehmenden von der Beitragszahlung ausgenommen werden. Siehe dazu die WBB.

21. Im Ausland erzielt es Erwerbseinkommen ([Art. 6^{ter} AHVV](#))

- 2137 Von der Beitragserhebung ist das Erwerbseinkommen ausge-
1/07 nommen, das Personen mit Wohnsitz in der Schweiz zufließt
- als Inhaberinnen, Inhaber oder Teilhaberinnen bzw. Teilhaber von Betrieben oder von Betriebsstätten im Ausland,
 - als Organ einer juristischen Person im Ausland,
 - als Personen, welche eine Steuer nach dem Aufwand im Sinne von [Art. 14 DBG](#) entrichten.
- 2138 Vorbehalten bleiben die Abkommen mit der EU und der
1/04 EFTA sowie die zwischenstaatlichen Abkommen über soziale Sicherheit.
- 2139 Näheres siehe in der WVP.

22. Frondienste

- 2140 Nicht zum massgebenden Lohn gehören Entschädigungen
1/07 für geleistete Frondienste, sofern sie dazu dienen, eine besondere Fronsteuer abzugelten, die die Pflichtigen nach dem Gemeindeerlass statt zu bezahlen durch Frondienste „abverdienen“ können⁵⁷. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so sind die Leistungen für Frondienste als massgebender Lohn zu behandeln, ohne Rücksicht darauf, ob sie ausbezahlt oder von der Gemeinde mit Forderungen gegenüber den Versicherten verrechnet werden.

23. Stipendien und ähnliche Zuwendungen

([Art. 6 Abs. 2 Bst. g AHVV](#))

- 2141 1/07 Stipendien und ähnliche Zuwendungen gehören in der Regel nicht zum Erwerbseinkommen, es sei denn, dass sie offensichtlich auf einem Arbeitsverhältnis beruhen oder die Geldgebenden über das Arbeitsergebnis verfügen können.

23.1 Zuwendungsarten

- 2142 Ihrem Zwecke nach können die *Stipendien* zur Deckung jeder Art von Aufwendungen dienen, die mit der Aus- oder der Weiterbildung zusammenhängen, wie für Schulgeld, Lehrmittel oder für den Lebensunterhalt. Auch Zuwendungen für die Aus- und die Weiterbildung, die nicht in Schulen oder Kursen erfolgt, gelten als Stipendien.
- 2143 Zur *Ausbildung* gehören alle Stufen des allgemeinen und fachlichen, elementaren und höheren, praktischen und theoretischen, öffentlichen und privaten Lehrwesens. Ohne Bedeutung ist, ob die Ausbildung förmlich abgeschlossen wird, etwa mit einem Schlussexamen.
- 2144 Unter *Weiterbildung* ist die Fortsetzung der Lerntätigkeit nach Abschluss der Ausbildung zu verstehen. Die Weiterbildung kann sich unmittelbar an die Ausbildung anschliessen oder nach einer Tätigkeit im Erwerbsleben aufgenommen werden; sie kann auch neben einer Erwerbstätigkeit erfolgen.
- 2145 1/07 *Zuwendungen zur Förderung des kulturellen Schaffens*, namentlich auf den Gebieten der bildenden Künste, der Musik und der Literatur dienen dazu, die Empfangenden finanziell in die Lage zu versetzen, ihrer schöpferischen Arbeit nachzugehen.
- 2146 1/07 *Zuwendungen zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung* können einzelnen Forschenden oder Gruppen von Forschendenn (sog. Arbeitsgemeinschaften) gewährt werden.

- 2147 *Zuwendungen zur Anerkennung des kulturellen Schaffens oder der wissenschaftlichen Forschung* werden in Form von einmaligen Beiträgen, Renten, Preisen oder Prämien gewährt (z.B. Nobelpreis und Kunstpreise).
- 2148 *Als Zuwendungen zur Förderung und Anerkennung anderer hervorragender Leistungen* werden Zuwendungen zur Förderung von Leistungen auf dem Gebiet der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft, der Verkehrswerbung, des Sportes sowie zur Anerkennung von Leistungen auf den verschiedensten Gebieten bezeichnet, wie beispielsweise Preise für Lebensretterinnen, Lebensretterde, Berufsleute, Politikerinnen und Politiker.
- 2149 Nicht als solche Zuwendungen gelten Prämien und Preise aus Wettbewerben und Preisausschreiben (für Zuwendungen dieser Art, die von den Arbeitgebenden gewährt werden, s. Rz 2006).
- 2150 Zuwendungen, die gewährt werden, um *Material anzuschaffen* (wie Apparate, Installationen, wissenschaftliche Werke) oder Unkosten zu decken (wie Publikationskosten, Reise-spesen) gehören grundsätzlich nicht zum Erwerbseinkommen.
- 1/07 **23.2 Geldgebende und -empfangende**
- 2151 *Geldgebende* können natürliche Personen, Personengesamtheiten oder juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts sein.
- 2152 Als *Empfangende* gelten Personen, die Zuwendungen für eigene Bedürfnisse, für die Bezahlung von Löhnen oder für die Bestreitung von Unkosten erhalten.
- 2153 Nicht als *Empfangende* gelten Personen, die die Zuwendung zu treuen Händen für Dritte erhalten, etwa die Hochschuldozentin für einen Studenten, der unter ihrer Aufsicht arbeitet.

Als Empfangende gelten vielmehr die Personen, für die die Zuwendung bestimmt ist.

23.3 Zuwendungen, die zum massgebenden Lohn gehören

- 2154 Stipendien und ähnliche Zuwendungen gehören dann zum
1/07 massgebenden Lohn, wenn
- entweder die Zuwendung ihren Grund in einem Arbeitsverhältnis hat, das zwischen den Geldgebenden und den Empfangenden besteht⁵⁸,
 - oder wenn die Geldgebenden über das Arbeitsergebnis verfügen können.
- 2155 Die Zuwendungen gehören somit zum massgebenden Lohn,
1/07 wenn nur eine dieser beiden Voraussetzungen erfüllt ist⁵⁹.
Ist weder die eine noch die andere Voraussetzung gegeben, so sind die Zuwendungen vom Erwerbseinkommen ausgenommen.
Für die Voraussetzungen, unter denen die Empfangenden als Nichterwerbstätige gelten, s. die WSN.
- 2156 Der Zuwendung der Arbeitgebenden ist diejenige einer ihnen
1/07 nahestehenden Institution gleichgestellt.
- 2157 Die Zuwendung hat ihren Grund auch dann in einem Arbeits-
1/07 verhältnis, wenn zwar zur Zeit, da sie gewährt wird, noch kein solches besteht, die Empfangenden aber rechtlich verpflichtet sind, nach der Ausbildung, in die Dienste der Geldgebenden zu treten. Eine bloss moralische Verpflichtung der Empfangenden genügt indessen nicht für die Annahme, die Zuwendung habe ihren Grund in einem Arbeitsverhältnis⁶⁰.
- 2158 Die Zuwendung hat ihren Grund ebenfalls nicht im Arbeits-
1/07 verhältnis, wenn die Arbeitnehmenden als Empfangende den Arbeitgebenden wie Dritte gegenüberstehen. Ein Gemeinwesen gewährt etwa einer seiner Angestellten ein Stipendium, weil die Voraussetzungen erfüllt sind, unter denen allen Staatsangehörigen ein solches gewährt wird.

- 2159 Haben sich die Geldgebenden die Verfügung über das Arbeitsergebnis vorbehalten (z.B. Publikations- oder Patentierungsrecht), so ist in der Zuwendung auch dann massgebender Lohn zu sehen, wenn die Empfangenden an der wirtschaftlichen Ausnützung des Arbeitsergebnisses beteiligt sind.
1/07
- 2160 Eine mit der Zuwendung verbundene Auflage der Geldgebenden, etwa über die Art, wie die Mittel zu verwenden sind, dass darüber Rechnung abzulegen oder über die Arbeit Bericht zu erstatten sei, gilt ebenso wenig als Verfügung über das Arbeitsergebnis wie die Abrede über eine allfällige spätere Rückerstattung der Zuwendung.
1/07

23.4 Verwendung von Zuwendungen für die Ausrichtung von Arbeitsentgelten

- 2161 Verwenden die Empfangenden Zuwendungen dazu, Dritte für die Arbeit zu entschädigen, die diese im Interesse des Zuwendungszweckes verrichten, so sind die entsprechenden Entgelte vom Erwerbseinkommen nicht ausgenommen. Sie gehören nach Massgabe der allgemeinen Abgrenzungsmerkmale entweder zum massgebenden Lohn (wenn sie etwa Assistentinnen, Laboranten oder andern Hilfskräften gewährt werden) oder zum Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (wenn sie etwa für die Ausarbeitung eines Gutachtens einer Expertin ausgerichtet werden).
1/07

24. Einlagen zugunsten der Personalvorsorge ([Art. 8 Bst. a AHVV](#))

1/07 24.1 Einlagen der Arbeitgebenden

- 2162 Einlagen (laufende Beiträge und Einkaufssummen) der Arbeitgebenden an die berufliche Vorsorge ihrer Arbeitnehmenden gehören dann nicht zum massgebenden Lohn, wenn und soweit die Statuten oder das Reglement der Vorsorgeeinrichtung sie zwingend vorschreiben. Kann-Vorschriften genügen
1/07

nicht¹⁵⁹. Ist zwar vorgesehen, dass die Arbeitgebenden die laufenden Arbeitnehmerbeiträge übernehmen (vgl Rz 2166) und/oder sich am Einkauf der Arbeitnehmenden beteiligen, nicht aber in welchem Umfang (Prozentsatz oder Betrag), liegt keine zwingend vorgeschriebene Einlage vor. Bedingung ist weiter, dass die Einlagen an Vorsorgeeinrichtungen geleistet werden, welche die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach dem DBG erfüllen.

2163 Die Steuerbefreiung nach dem DBG setzt voraus, dass die
1/07 Einlagen der Arbeitgebenden ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge für die Arbeitnehmenden und deren Hinterlassenen dienen.

2163. Die Prinzipien der Angemessenheit, der Kollektivität, der
1 Gleichbehandlung und der Planmässigkeit sowie das Ver-
1/06 sicherungsprinzip sind im Berufsvorsorgerecht geregelt ([Art. 1 ff. BVV 2](#)). Die zuständige Aufsichtsbehörde der Vorsorgeeinrichtungen prüft, ob diese Prinzipien eingehalten werden.

2163. aufgehoben
2
1/06

2164 Von den Arbeitgebenden erbrachte Einlagen, welche nicht
1/07 oder nicht zwingend in den Statuten oder im Reglement der Vorsorgeeinrichtung vorgeschrieben sind, gehören zum massgebenden Lohn.

2164. Dasselbe gilt, wenn die Einlagen der Arbeitgebenden zwar
1 zwingend vorgeschrieben sind, die Arbeitgebenden aber
1/07 direkt oder indirekt bestimmen können, ob bzw. zugunsten welcher Person sie sie leisten müssen.

1/07 **24.2 Einlagen der Arbeitnehmenden**

- 2165 Die Einlagen, welche die Arbeitnehmenden selber tragen,
1/07 bilden mangels einer Bestimmung, welche sie von der Beitragspflicht ausnimmt, Bestandteil des massgebenden Lohnes.
- 2166 Übernehmen die Arbeitgebenden die laufenden Beiträge an
1/07 die Personalvorsorge, welche die Arbeitnehmenden selber zu tragen hätten, so gehören diese *zum massgebenden Lohn*, es sei denn, die Arbeitgebenden sind gemäss Statuten oder Reglement der Vorsorgeeinrichtung zur Übernahme verpflichtet.

1/07 **25. Beiträge der Arbeitgebenden an die Kranken- und Unfallversicherung**
([Art. 8 Bst. b AHVV](#))

- 2167 Die Beiträge der Arbeitgebenden an die Kranken- und Unfall-
1/07 versicherer ihrer Arbeitnehmenden gehören nicht zum massgebenden Lohn falls
- die Arbeitgebenden die Prämie für ihre Arbeitnehmenden direkt bezahlen¹⁵⁷;
 - alle Arbeitnehmenden gleich behandelt werden.
- 2168 Übernehmen die Arbeitgebenden den Anteil der Versicherungs-
1/07 prämie, den die Arbeitnehmenden zu entrichten hätten, so gehört auch diese Leistung nicht zum massgebenden Lohn.
- 2169 aufgehoben

1/07 **26. Leistungen der Arbeitgebenden an medizinische Kosten**

[\(Art. 8 Bst. d AHVV\)](#)

- 2170 Übernehmen die Arbeitgebenden teilweise oder vollständig
1/07 die Arzt-, Arznei-, Spital- oder Kurkosten ihrer Arbeitnehmenden, so gehören diese Leistungen nicht zum massgebenden Lohn, sofern
- die übernommenen Kosten nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gedeckt sind;
 - alle Arbeitnehmenden gleich behandelt werden.

27. Fürsorgeleistungen von Fürsorgeeinrichtungen

[\(Art. 6 Abs. 2 Bst. c AHVV\)](#)

- 2171 Nicht zum massgebenden Lohn gehören Leistungen von öffentlichen und privaten Fürsorgeeinrichtungen (Gemeinwesen, Schweizerische Nationalspende, Pro Juventute, Pro Infirmis usw.).

28. Zins und Zinseszinsen

- 2172 Zinsen und Zinseszinsen auf Löhnen, die von den Arbeitgebenden verspätet ausgerichtet werden, gehören nicht zum
1/07 beitragspflichtigen massgebenden Lohn¹⁴⁷.

3. Teil: Unkosten

1. Begriff

- 3001 Unkosten sind Auslagen, die den Arbeitnehmenden bei der
1/07 Ausführung ihrer Arbeiten entstehen.
- 3002 Diese Auslagen erwachsen den Arbeitnehmenden zusätzlich
1/07 zu den üblichen Lebenshaltungskosten. Für getrennt vom
Lohn ausgewiesene Unkostenentschädigungen vgl.
Rz 3008 ff., für andere vgl. Rz 3007.
- 3003 Dazu gehören namentlich:
1/07 – Reisekosten (Fahrt-, Unterkunfts- und Verpflegungskos-
ten);
– Repräsentationskosten und Auslagen für die Kundinnen-
bzw. Kundenbewirtung;
– Auslagen für Arbeitsmaterial und für Berufskleider;
– Kosten für die Benützung von Räumlichkeiten, soweit diese
der Erwerbstätigkeit dienen;
– Umzugsentschädigungen bei beruflich bedingtem Woh-
nungswechsel der Arbeitnehmenden¹⁴⁰;
– berufliche Aus- und Weiterbildungskosten (Einschreibege-
bühren für Kurse und Examen sowie Kosten für Lehrmate-
rial und Bücher, usw.), die eng mit der beruflichen Tätigkeit
der Arbeitnehmenden verbunden sind.
- 3004 Nicht zu diesen Auslagen gehören die üblichen Lebenshal-
tungskosten⁶⁴, welche in gleicher oder ähnlicher Weise auch
ohne Erwerbstätigkeit anfallen.
3004. Keine Unkostenentschädigungen sind ausserdem:
1 – regelmässige Entschädigungen für die Fahrt der Arbeitneh-
1/07 menden vom Wohnort zum gewöhnlichen Arbeitsort;
– regelmässige Entschädigungen für die übliche Verpflegung
am Wohnort oder am gewöhnlichen Arbeitsort.
3004. Solche Weg- und Verpflegungsentschädigungen gehören
2 zum massgebenden Lohn ([Art. 9 Abs. 2 AHVV](#)); es sei denn,

- 1/07 – die Entschädigung für den Arbeitsweg bestehe in der Abgabe eines Abonnements für den öffentlichen Verkehr bzw. einem Beitrag an ein solches, das auch für Geschäftsreisen (vgl. Rz 3003 1. Strich: „Reisekosten“) verwendet wird;
- die Entschädigung für die übliche Verpflegung sei bloss geringfügig, werde nicht bar ausgerichtet und deren Wert lasse sich nur mit unverhältnismässigem administrativen Aufwand bestimmen. Übersteigt der Wert bzw. die Verbilligung von Lunch-Checks und anderen Restaurantgutscheinen Fr. 180.– pro Monat, so gilt der darüberliegende Betrag jedoch in jedem Fall als massgebender Lohn.
3004. Angemessene Wohnkosten von Expatriates können bei
3 nachgewiesener Beibehaltung einer ständigen Wohnung im
1/06 Ausland während längstens einem Jahr als Unkosten anerkannt werden.

2. Ermittlung

2.1 Allgemeines

- 3005 Massgebender Lohn ist grundsätzlich der reine Lohn. Zuwendungen des Arbeitgebers, die dem Ersatz von Auslagen i.S. von Rz 3003 (Unkosten) dienen, sind bei dessen Festsetzung auszuscheiden. Dabei sind folgende Regeln zu beachten:
- 1/07
- Unkosten sind in ihrer tatsächlichen Höhe zu berücksichtigen⁶⁵.
 - Arbeitgebende und/oder Arbeitnehmende haben die Unkosten nachzuweisen⁶⁶.
 - Wo feststeht, dass Unkosten entstanden sind, der strikte Nachweis wegen der besonderen Verhältnisse aber nicht möglich ist, sind sie von der *Ausgleichskasse zu schätzen*⁶⁷. Die Ausgleichskasse berücksichtigt die branchenüblichen Unkosten, die Arbeitgebende und/oder Arbeitnehmende glaubhaft machen⁶⁸.
 - Die bei der Steuerveranlagung gewährten Unkostenabzüge sind für die Ausgleichskasse nicht verbindlich⁶⁹. Sie können jedoch übernommen werden, wenn die Steuerbehörde im Einzelfall die Unkosten auf Grund besonderer Untersu-

chungen festgestellt hat. Haben die Steuerbehörden ein Spesenreglement genehmigt, sollen die Ausgleichskassen diesen Entscheid nach Möglichkeit übernehmen.

- 3006 Zur Feststellung des massgebenden Lohnes ist abzuklären,
1/07 ob die Unkostenentschädigungen von den Arbeitgebenden getrennt ausgewiesen werden (s. Rz 3008 ff.) oder nicht (s. Rz 3007).

2.2 Nicht getrennt ausgewiesene Unkosten

- 3007 Werden die Unkosten nicht getrennt ausgewiesen und be-
1/07 streiten die Arbeitnehmenden die mit ihrer Berufstätigkeit notwendigerweise verbundenen Unkosten selbst, so ist der massgebende Lohn wie folgt zu bestimmen:
- Unkosten sind für die jeweilige Lohnzahlungsperiode zu berücksichtigen;
 - Für Unkosten von weniger als 10% der Gesamtauszahlung ist kein Abzug zulässig ([Art. 9 Abs. 3 AHVV](#)).

2.3 Getrennt ausgewiesene Unkosten

- 3008 Werden die tatsächlich entstandenen Unkosten von Fall zu
Fall getrennt vom Lohn ausgewiesen, so ist damit der massgebende Lohn bestimmt. Die 10%-Regel nach [Art. 9 Abs. 3 AHVV](#) ist nicht anwendbar⁷⁰.
- 3009 Erscheinen die als Unkostenentschädigungen bezeichneten
1/07 Auszahlungen der Arbeitgebenden als übersetzt, so hat die Ausgleichskasse zu prüfen, ob sie den tatsächlichen Aufwendungen entsprechen. Andernfalls ist aufzurechnen.
- 3010 Von den Arbeitgebenden abgegebene *Uniformen und Dienst-*
1/07 *kleider* sowie an deren Stelle gewährte Geldleistungen sind wie getrennt ausgewiesene Unkosten zu behandeln.
- 3011 Dagegen gehört der Wert der von den Arbeitgebenden unent-
1/07 geltlich abgegebenen Zivilkleider zum massgebenden Lohn⁷¹.

3. Besondere Vorschriften

3011. Werden die von den Arbeitgebenden gewährten Unkosten
1 entschädigungen durch pauschale Vergütungen geleistet, so
1/07 müssen diese Pauschalen den effektiven Unkosten zumin-
dest gesamthaft gesehen entsprechen, d.h. sie müssen mit
den im Einzelfall tatsächlich gegebenen Verhältnissen im
Einklang stehen. Dabei ist aufgrund der Gegebenheiten in
der konkreten Situation zu entscheiden¹⁴⁵.
3011. In bezug auf Arbeitnehmende von Temporärfirmen sind Glo-
2 ballösungen, die das gesamte Personal der Ausleihfirma be-
1/07 treffen, unzulässig. Pauschale Unkostenvergütungen sind nur
statthaft für bestimmte Arbeitnehmende bzw. Berufsgruppen,
die ausserhalb des Einsatzbetriebes arbeiten (z.B. Bauarbei-
ter). Auch in diesen Fällen haben die Arbeitgebenden und
Arbeitnehmenden die Existenz und den Umfang der pauschal
vergüteten Unkosten nachzuweisen. Für temporäres Perso-
nal, das im Einsatzbetrieb arbeitet, fallen grundsätzlich keine
Unkosten an.
- 3012 Soweit in den nachfolgenden Fällen im 4. Teil besondere
Vorschriften hinsichtlich Anrechnung von Unkosten gelten,
sind diese dort angeführt (s. namentlich Rz 4021, 4031 ff.,
4062, 4067 und 4077).
- 3013 Bei Arbeitnehmenden von nicht beitragspflichtigen Arbeitge-
1/07 benden, deren Arbeitgebende dem Quellenbezug nicht zuge-
stimmt haben ([Art. 6 Abs. 1 AHVG](#)), können vom rohen Ein-
kommen sämtliche Unkosten, unabhängig von der Art der
Unkostenentschädigung, geltend gemacht werden. [Art. 9
AHVV](#) ist nicht anwendbar⁷².

1/07 **4. Teil: Bezügerinnen und Bezüger von Entgelten und ihre beitragsmässige Behandlung**

1/07 **1. Kommanditärinnen und Kommanditäre**

4001 Arbeitet die Kommanditärin oder der Kommanditär in der
1/07 Kommanditgesellschaft mit, so wird vermutet, dass neben dem Gesellschafts- auch ein Anstellungsverhältnis besteht und das Arbeitsentgelt daher zum massgebenden Lohn gehört. Dies ist namentlich der Fall, wenn die Kommanditärin bzw. der Kommanditär in gleicher Weise wie eine Drittperson, beispielsweise als Buchhalter oder als Prokuristin, für die Gesellschaft tätig ist.

4002 Gewinnanteile der Kommanditärinnen oder der Kommandi-
1/07 täre gehören zum selbständigen Erwerbseinkommen. Hiezu, sowie zur Verzinsung des in der Gesellschaft investierten Kapitals s. die WSN.

1/07 **2. Behördenmitglieder**

4003 Behördenmitglieder im Sinne dieser Vorschrift sind die Mit-
1/07 glieder eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Parlamente, der Gerichte und Kommissionen mit richterlichen Befugnissen sowie des Bundesrates, der kantonalen Regierungen und der Gemeindeexekutiven.

4004 Das Einkommen der Behördenmitglieder kann aus festen
1/07 Entschädigungen (Gehalt), Taggeldern (s. Rz 4012), Sitzungsgeldern (s. sinngemäss Rz 2040 ff.) und Sporteln (s. Rz 4011) bestehen.

4005 Dieses Einkommen gehört zum massgebenden Lohn soweit es sich nicht um den Ersatz von Unkosten handelt (s. 3. Teil).

3. Personen in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen

- 4006 Einkommen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis
1/07 beziehen Beamtinnen, und Beamte sowie Angestellte öffentlicher Verwaltungen, Anstalten und Korporationen sowie Personen, die kraft staatlicher Ernennung eine Funktion der öffentlichen Verwaltung ausüben⁷³. Dieses Einkommen gehört auch dann zum massgebenden Lohn, wenn die Tätigkeit im Nebenberuf ausgeübt wird.
- 4007 Personen, die in Ausübung einer öffentlichen Funktion auf *eigenes* Risiko tätig sind, erzielen *selbständiges Erwerbseinkommen*.
- 4008 Dies ist teilweise der Fall bei
1/07 – Notarinnen und Notaren
– Kaminfegerinnen und Kaminfegern
– Friedhofgärtnerinnen, -gärtner, Totengräberinnen und -gräbern
– Ölfeuerungskontrolleusen und -kontrolleuren
– Eichmeisterinnen und -meistern
– Hebammen und Entbindungspflegern
– usw.
- 4009 Für die Abgrenzung zur unselbständigen Erwerbstätigkeit gelten die allgemeinen Unterscheidungsgrundsätze (s. 1. Teil).
- 4010 Vom Gemeinwesen gewährte feste Entschädigungen, wie Gehalt, Wartegeld, Taggeld (s. Rz 4012), Sitzungsgeld (s. sinngemäss Rz 2040 ff.) und Sporteln gehören jedoch zum *massgebenden Lohn*.
- Bedeutung der Begriffe:
- 4011 – *Sporteln* sind Gebühren für eine Amtshandlung und werden der Funktionärin bzw. dem Funktionär von der Person entrichtet, die von ihm die Handlung verlangt. Sporteln erhalten Fleischschauerinnen, -schauer, Viehinspektorinnen, -inspektoren, in gewissen Kantonen die Betriebs- und
1/07

die Steuerbeamtinnen bzw. -beamten, die Gemeindefreiberinnen bzw. -reiber, die Gerichtspräsidentinnen bzw. -präsidenten⁷⁴.

- 4012 – *Taggelder* sind je Tag oder Halbttag bemessene Entgelte,
1/07 durch die gewisse nebenberufliche Funktionärinnen und Funktionäre, wie Gerichtspersonen, Expertinnen und Experten, Kursleitende, entlohnt werden. Sie sind eigentliche „Tag-Löhne“ und gehören zum massgebenden Lohn. Taggelder in diesem Sinne werden vielfach als „Sitzungsgelder“ bezeichnet und umgekehrt. Für die AHV-rechtliche Wertung ist indessen die Bezeichnung, die ihnen von den Arbeitgebenden gegeben wird, nicht zu beachten.

1/07 4. Privatdozentinnen, -dozenten und ähnlich besoldete Lehrkräfte

- 4013 Die Privatdozentinnen und -dozenten beziehen in der Regel
1/07 Kollegelder für ihre Vorlesungen. Ähnlich besoldet werden oft die sogenannten Lektorinnen bzw. Lektoren. Diese Bezüge sind massgebender Lohn. Beitragspflichtig sind die Lehranstalten als Arbeitgebende dieser Lehrkräfte.
- 4014 Zum massgebenden Lohn gehören auch Bezüge von Personen, die an Schulen, Ausbildungsstätten oder Tagungszentren regelmässig Kurse geben¹⁵⁵. Massgebende Kriterien sind dabei, dass die Lehrkräfte an den Investitionen der Veranstaltungen nicht beteiligt sind, das Inkassorisiko nicht tragen und die Kursteilnehmenden nicht selber suchen müssen¹⁵⁶.
Nicht zum massgebenden Lohn gehören in der Regel Vergütungen für Kurse, die nur gelegentlich gegeben werden.

5. Römisch-katholische Weltgeistliche

- 4015 Zum massgebenden Lohn gehören Gehalt, Erträgnisse aus Pfründen (Benefizien)⁷⁵, Zuschüsse der öffentlichen Hand⁷⁶,

Vergütungen örtlicher Kultusgemeinschaften, regelmässige Naturalleistungen. Siehe auch die WBB.

6. Erwerbstätige Mitglieder religiöser Gemeinschaften

- 4016 Zum massgebenden Lohn der Mitglieder religiöser Gemeinschaften gehören die Vergütungen, welche die Personen, in deren Diensten die Mitglieder stehen, dem Kloster oder dem Mutterhaus entrichten (Stationsgeld) oder dem Mitglied selbst, sowie die Naturalleistungen (Verpflegung und Unterkunft).
- 4017 Der für den Eintrag im individuellen Konto massgebende
1/07 Lohn des einzelnen Mitgliedes wird ermittelt, indem der innerhalb eines Jahres erzielte gesamte massgebende Lohn nach Rz 4016 durch die Zahl der Mitglieder geteilt wird (Durchschnittslohn). (S. im Übrigen die WSN und die WBB.)

1/07 7. Private Postautohalterinnen und -halter

- 4018 Private Postautohalterinnen und -halter und ihr Personal gel-
1/07 ten für das Führen von Postautokursen als Arbeitnehmende der Post. Soweit nicht Ersatz von Unkosten (Abschreibung der Fahrzeuge, Reparaturen, Versicherungsprämien, usw.; s. 3. Teil), gehören die dafür gewährten Entschädigungen zum massgebenden Lohn.
- 4019 Namentlich gehören dazu:
1/07 – die *Löhne*, einschliesslich aller Nebenbezüge und Teuerungszulagen;
– der den privaten Postautohalterinnen bzw. -haltern gewährte halbe *Unternehmeranteil* (die andere Hälfte ist Unkostenersatz), soweit es sich um eine Einzelfirma handelt.
- 4020 Hinsichtlich des Abrechnungs- und Zahlungsverfahrens siehe die WBB.

1/07 8. Kälber- und Schweinemästerinnen bzw. -mäster

4021 Herstellende von Futtermitteln können mit Landwirtinnen
1/07 bzw. Landwirten sogenannte Kälbermast-Verträge abschlies-
sen. Danach übergeben die Auftraggebenden den Mästerin-
nen bzw. den Mästern die zu mästenden Tiere und liefern
das Futter. Die Mästerin oder der Mäster hat die Räumlich-
keiten und die zur Fütterung erforderlichen Gerätschaften zur
Verfügung zu stellen. Sie bzw. er erhält von den Auftragge-
benden eine feste Entschädigung je Tier und Monat sowie
einen Anteil des Gewinnes. Beides gehört in der Regel zum
Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Bei besonde-
ren Verhältnissen kann massgebender Lohn vorliegen. Dabei
können folgende Unkosten abgezogen werden: Kälbermast
höchstens 15 Franken und bei der Schweinemast höchstens
10 Franken je Tier und Monat.

**1/07 9. Handelsreisende, Reisevertreterinnen, Reisevertreter
und Angehörige ähnlicher Berufe**

4022 Für die Wertung des Einkommens der Reisevertreterinnen
1/07 und Reisevertreter, die Ermittlung der Unkosten sowie für das
administrative Vorgehen, wenn selbständige Erwerbstätigkeit
geltend gemacht wird, sind die nachstehenden, zusammen
mit der SUVA ausgearbeiteten Bestimmungen massgebend:

9.1 Begriff

4023 Als Reisevertreterinnen oder Reisevertreter (Handelsrei-
1/07 sende, Vertreterinnen, Vertreter, Agentinnen, Agenten usw.)
sind natürliche Personen zu betrachten, die gegen Entgelt im
Namen und auf Rechnung eines andern ausserhalb von des-
sen Geschäftsräumen mit Dritten Verträge abschliessen oder
den Abschluss vermitteln.

1/07 9.2 Stellung der Reisevertreterinnen und -vertreter

- 4024 1/07 Reisevertreterinnen und -vertreter gelten in der Regel als Unselbständigerwerbende. Sie stehen im Allgemeinen zur vertretenen Firma in einem Unterordnungs- und Abhängigkeitsverhältnis und tragen kein Unternehmerrisiko⁷⁷.
- 4025 1/07 Das Arbeitsverhältnis der Reisevertreterinnen und -vertreter ist nach den Bestimmungen des AHVG zu beurteilen, und nicht nach jenen des OR. Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse. Die zivilrechtliche Natur sowie die Bezeichnung und Formulierung des Vertrages sind nicht ausschlaggebend. Ohne Belang sind auch vertragliche Abreden über die sozialversicherungsrechtliche Stellung der Reisevertreterin bzw. des Reisevertreters. Als Unselbständigerwerbende gelten deshalb nicht nur Handelsreisende gemäss [Art. 347 ff. OR](#), sondern auch Reisevertreterinnen oder Reisevertreter mit andern Vertragsverhältnissen.
- 4026 1/07 Unselbständige Erwerbstätigkeit ist auch dann anzunehmen, wenn die Reisevertreterin, der Reisevertreter
- keinen festen Lohn, sondern nur Provisionen bezieht⁷⁸.
 - für ihre, seine Unkosten selbst aufkommt⁷⁹.
 - nicht an ein bestimmtes Reisegebiet gebunden ist.
 - über ihre, seine Tätigkeit den Arbeitgebenden nicht Bericht erstatten muss⁸⁰.
 - nicht zur Einhaltung einer bestimmten Arbeitszeit verpflichtet ist⁸¹.
 - für mehrere Firmen tätig ist⁸².
 - die Reisetätigkeit nur als Nebenerwerb ausübt (Ausnahme: Rz 4029 f).
 - für andere Erwerbstätigkeiten als Selbständigerwerbende einer Ausgleichskasse angeschlossen ist (Ausnahme: Rz 4029 f).
 - das Delkredere trägt ([Art. 348a](#) und [418c OR](#)), also für die Zahlung oder anderweitige Erfüllung seitens der Kundinnen bzw. des Kunden einzustehen hat⁸³.
 - als Einzelfirma im Handelsregister eingetragen ist⁸⁴.
 - als Agentin oder Agent bezeichnet wird oder Agentin bzw. Agent im Sinne von [Art. 418a ff. OR](#) ist⁸⁵.

- Untervertreterinnen und oder Untervertreter beschäftigt (Ausnahme: Rz 4027).
- Verträge mit der Kundschaft zwar auf eigenen Namen abschliesst, Rechte und Pflichten aber den Lieferantinnen bzw. Lieferanten überträgt, also als indirekte Stellvertreterin oder indirekter Stellvertreter handelt.

4027 *Reisevertreterinnen oder Reisevertreter gelten nur ausnahmsweise als Selbständigerwerbende*⁸⁶. Damit sie als Selbständigerwerbende betrachtet werden können, müssen sie ein eigentliches Unternehmerrisiko tragen, das heisst über eine eigene Verkaufsorganisation verfügen. Eine solche liegt vor, wenn folgende drei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- 4028 Die Reisevertreterin, der Reisevertreter
- 1/07
- benützt eigene oder gemietete Geschäftsräume (Büros, Lager-, Ausstellungs-, Vorfürräume usw.; nicht als Geschäftsräume gelten Wohnräume und Räume, in denen Autos eingestellt werden)
 - beschäftigt Personal (Büropersonal, Untervertreterinnen oder Untervertreter usw.; nicht als Personal gelten die mitarbeitende Ehefrau oder der mitarbeitende Ehemann bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner und weitere Familienmitglieder, die keinen Barlohn beziehen sowie Hausangestellte)
 - trägt die Geschäftskosten im Wesentlichen selbst¹⁴².

4029 Gewerbetreibende gelten für ihre *nebenberufliche Vertretertätigkeit* nur dann als Selbständigerwerbende, wenn diese Tätigkeit mit ihrem Gewerbebetrieb in sachlichem Zusammenhang steht und sie von ihren Kundinnen und Kunden regelmässig gebrauchte Waren auf eigene Rechnung an Zahlung nehmen.

Solche Verhältnisse liegen z.B. vor bei einer Garage, Schmiede oder mechanischen Werkstätte, deren Inhaberin oder Inhaber nebenbei als Vertreterin bzw. Vertreter tätig ist und in dieser Eigenschaft Autos oder landwirtschaftliche Maschinen verkauft und von den Kundinnen und Kunden ge-

brauchte Autos oder Maschinen auf eigene Rechnung an Zahlung nimmt.

4030 aufgehoben

1/07 **9.3 Unkosten der unselbständigerwerbenden Reisevertreterinnen und -vertreter**

4031 Hinsichtlich Anrechnung von Unkosten im Allgemeinen, s. 3. Teil. Nachstehend berufsspezifische Besonderheiten.

4032 Erscheinen bei *getrennt ausgewiesenen Unkosten* die als Unkostenentschädigungen bezeichneten Zuwendungen übersetzt, so sind höchstens die pauschalen Abzüge nach Rz 4034 zuzulassen.

4033 Bei nur teilweisem Unkostenersatz s. Rz 4036.

4034 Bei nicht getrennt ausgewiesenen Unkosten sind vom Bruttolohn grundsätzlich die Unkosten abzuziehen, die dem Reisevertreter bei der Ausübung seiner Tätigkeit tatsächlich erwachsen. Werden die Unkosten weder nachgewiesen noch glaubhaft gemacht, so können dafür in der Regel 25 Prozent vom Bruttolohn pauschal abgezogen werden.

4035 Betragen im einzelnen Fall die tatsächlich entstandenen Unkosten offensichtlich weniger als die nach diesen Ansätzen ermittelten, so sind nur die Unkosten anzuerkennen, die schätzungsweise den tatsächlich entstandenen Unkosten entsprechen.

4036 Vergüten die Arbeitgebenden die Unkosten glaubhaft nur teilweise, so können die Pauschalansätze gemäss Rz 4034 auf dem gesamthaft zur Auszahlung gelangenden Betrag (Lohn + Unkostenersatz) angewendet werden.

9.4 Administratives Vorgehen

- 4037 Die *Abklärung der Verhältnisse* erfolgt nur, wenn selbstän-
1/07 dige Erwerbstätigkeit geltend gemacht wird. In solchen Fällen ist der SUVA-Fragebogen für Reisevertreterinnen bzw. Reisevertreter (Form. 2049.d) auszufüllen und im entsprechenden Feld auf der Rückseite zu vermerken, ob unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt.
- 4038 Wird bei einer Kontrolle festgestellt, dass für angeblich selbst-
1/07 ständigerwerbende Reisevertreterinnen oder Reisevertreter nicht abgerechnet wurde und liegt kein entsprechender Entscheid der AHV oder der SUVA vor, so ist der Sachverhalt mit dem Fragebogen abzuklären. Ergibt sich daraus, dass keine selbständige Erwerbstätigkeit besteht, so sind die Lohnbeiträge zu erheben.
- 4039 *Zuständig* für die Abklärung der Verhältnisse ist
1/07 – die *Ausgleichskasse*, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit gegenüber der AHV geltend gemacht wird, gleichgültig, ob die betreffende Firma der SUVA unterstellt ist oder nicht. Für die Erfassung und damit auch für die Abklärung kommt in der Regel die Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons in Betracht; eine Verbandsausgleichskasse nur dann, wenn die Reisevertreterin bzw. der Reisevertreter Mitglied eines Gründerverbandes dieser Ausgleichskasse ist.
– die *Kreisagentur der SUVA*, welcher der betreffende Betrieb zugeteilt ist, wenn die selbständige Erwerbstätigkeit gegenüber der SUVA geltend gemacht wird.
- 4040 *Beurteilt eine Ausgleichskasse die Verhältnisse* und
1/07 – ist kein der SUVA unterstellter Betrieb beteiligt, so stellt die Ausgleichskasse ein Exemplar des ausgefüllten Fragebogens der Reisevertreterin oder dem Reisevertreter zu. In einem Begleitschreiben teilt sie der Reisevertreterin bzw. dem Reisevertreter mit, ob selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt oder nicht. Jede vertretene Firma erhält eine Kopie des Begleitschreibens.

- ist mindestens ein der SUVA unterstellter Betrieb beteiligt oder bestehen Zweifel über eine solche Beteiligung, so sendet die Ausgleichskasse ein Exemplar des ausgefüllten Fragebogens mit ihrem Beurteilungsvermerk an die SUVA, Prämienabteilung, Postfach, 6002 Luzern.

4041 *Beurteilt die SUVA die Verhältnisse und*

- 1/07
- ist der Fragebogen durch eine Ausgleichskasse beschafft worden (s. Rz 4039 2. Strich) so prüft die SUVA vorerst, ob mindestens ein ihr unterstellter Betrieb beteiligt ist. Trifft dies nicht zu, schickt sie den Fragebogen der zuständigen Ausgleichskasse mit einem entsprechenden Hinweis zurück; diese geht dann gemäss Rz 4039 1. Strich vor. Ist jedoch mindestens ein SUVA-versicherter Betrieb beteiligt, so klärt die Kreisagentur ab, ob die Reisevertreterin bzw. der Reisevertreter bei der SUVA versichert ist oder nicht und hält dies im Fragebogen fest. Sie stellt der Reisevertreterin oder dem Reisevertreter ein Exemplar des ausgefüllten Fragebogens zu. In einem Begleitschreiben wird ihm mitgeteilt, ob selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt oder nicht und ob er bei der SUVA versichert ist oder nicht. Jeder vertretene SUVA-unterstellte und nicht SUVA-unterstellte Betrieb erhält von der Kreisagentur eine Kopie des Begleitschreibens.
 - ist der Fragebogen durch die SUVA eingeholt worden, so wird darin festgehalten, ob selbständige Erwerbstätigkeit vorliegt oder nicht und ob allenfalls der Reisevertreterin bzw. der Reisevertreter bei der SUVA versichert ist oder nicht. Das weitere Vorgehen ist Rz 4041 1. Strich zu entnehmen, wobei die Kreisagentur zusätzlich der Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons der Reisevertreterin oder des Reisevertreters ein Exemplar des Fragebogens und eine Kopie des Begleitschreibens schickt.

4042 *Eine formelle Verfügung* wird von der zuständigen Ausgleichskasse bzw. von der Prämienabteilung der SUVA nach Rücksprache mit dem andern Versicherungsträger erlassen, wenn die Reisevertreterin bzw. der Reisevertreter oder eine der vertretenen Firmen mit der Beurteilung ihrer bzw. seiner

Stellung in der AHV bzw. in der obligatorischen Unfallversicherung nicht einverstanden ist.

- 4043 Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Ausgleichs-
1/07 kasse und der Prämienabteilung der SUVA hinsichtlich der wirtschaftlichen Stellung einer Reisevertreterin oder eines Reisevertreters wird der Fall vor Erlass einer Verfügung dem Bundesamt für Sozialversicherung unterbreitet.
- 4044 Gerichtsurteile sind für beide Versicherungsträger verbindlich; sie orientieren sich gegenseitig durch Zustellung einer Kopie der Urteile.
- 4045 Die *Ablage der Akten* erfolgt bei der zuständigen Ausgleichs-
1/07 kasse bzw. bei der Kreisagentur. Die Prämienabteilung der SUVA führt zudem eine Namenskartei über alle Reisevertreterinnen und Reisevertreter, deren Stellung zur AHV und zur SUVA nach dem 1.1.1975 mittels Fragebogen abgeklärt wurde und die mindestens für einen der SUVA unterstellten Betrieb tätig sind.

1/07 **10. Akkordantinnen und Akkordanten**

- 4046 Akkordantinnen und Akkordanten bzw. Subunternehmerinnen
1/07 oder Subunternehmer (im Folgenden nur noch als Akkordantinnen oder Akkordanten bezeichnet) sind Personen, welchen ein Unternehmen oder Betrieb Arbeiten als Unterlieferantinnen oder -lieferanten anvertraut.
4046. Für Akkordantinnen und Akkordanten in Betrieben des Bau-
1 und Installationsgewerbes oder bei Forstbetrieben sowie in
1/07 allen übrigen Fällen von [Art. 66 UVG](#) (Zuständigkeitsbereich der SUVA) richtet sich die AHV-mässige Wertung (im Unterschied zur allgemeinen Regelung von Rz 1033) nach der Beurteilung der SUVA⁸⁷.
- 4047 Fälle von Akkordtätigkeit ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs der SUVA haben die Ausgleichskassen in Analogie zu nachstehenden Bestimmungen selber zu beurteilen.

- 4048 Im Allgemeinen sind Akkordantinnen und Akkordanten Un-
1/07 selbständigerwerbende⁸⁸. Wird selbständige Erwerbstätigkeit geltend gemacht, so klärt die zuständige Kreisagentur der SUVA die Verhältnisse ab und entscheidet.
- 4049 Selbständige Erwerbstätigkeit ist anzunehmen, wenn mindestens eines der nachstehenden Hauptmerkmale nachgewiesen ist⁸⁹:
- 4050 – *Bestehen einer Betriebsorganisation*
1/07 Eine solche liegt vor, wenn
- eine Arbeitsstätte mit branchenüblichen Arbeitseinrichtungen und Maschinen besteht, oder
 - bedeutende eigene oder gemietete Betriebsmittel, wie Betonmaschinen, Baumaterialaufzüge, Traxe, Bagger, Kompressoren, Pressen, Seilanlagen und Knickschlepper für Holztransporte usw., eingesetzt werden oder
 - das Material, wie Betoneisen, Isolierstoffe, Röhren, Heizkörper, Inneneinrichtungen, Tapeten usw. von der Akkordantin oder vom Akkordanten auf eigene Rechnung beschafft wird, oder
 - in der Regel gleichzeitig verschiedene eigene Akkordgruppen auf verschiedenen Arbeitsplätzen im Einsatz sind.
- 4051 – *Regelmässige Direktübernahme von Drittaufträgen*
1/07 (Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer, Bauherrschaft, Architektinnen und Architekten usw.)
- 4052 Als Hinweise können gelten:
Auftragsbewerbung durch Zeitungsinserate; Werkvertrag; Offert- und Rechnungsstellung; Garantieleistung; vertragliche Übernahme von Risiko- und Zufallshaftung ([OR 376](#)).
- 4053 Im Zweifelsfalle, d.h. wenn kein Hauptmerkmal eindeutig vorliegt, können folgende
- 4054 *Hilfsmerkmale* mitbestimmend sein:
- Eintrag im Handelsregister
 - Abschluss eines Unfallversicherungsvertrages

- Abschluss eines Versicherungsvertrages betreffend Betriebshaftpflicht
- Mitgliedschaft bei einem Berufsverband von Gewerbetreibenden
- Verwendung von Geschäftspapieren mit aufgedrucktem Firmennamen, Vorhandensein einer Firmentafel und dergleichen sowie Eintrag als Betrieb im Adress-, Telefonbuch und dergleichen.

4055
1/07 Mit besonderen Fragebogen klärt die SUVA die konkreten Umstände bei Akkordantinnen bzw. Akkordanten ab, welche selbständige Erwerbstätigkeit geltend machen. Im Ergebnis unterscheidet sie in unselbständigerwerbende Akkordantinnen bzw. Akkordanten (U), selbständigerwerbende Akkordantinnen bzw. Akkordanten mit Personal (SMP) und selbständigerwerbende Akkordantinnen bzw. Akkordanten ohne Personal (SOP).

Die Verhältnisse der SMP und SOP werden periodisch überprüft (SMP anlässlich der Lohnlistenkontrollen, SOP mindestens alle 4 Jahre).

4056
1/07 Die zuständige Kreisagentur der SUVA gibt über die Stellung der Akkordantinnen bzw. Akkordanten in der AHV und der obligatorischen Unfallversicherung jederzeit Auskunft. Diese Auskunft ist unter Vorbehalt der Rechtsprechung verbindlich.

4057
1/07 *Melde- und Mutationswesen:* Die kantonalen Ausgleichskassen werden von der SUVA wie folgt orientiert:

- durch die Sektion Unterstellung der Zentralverwaltung
 - über selbständigerwerbende Akkordantinnen und Akkordanten mit Personal, die auf Grund des Fragebogens der SUVA unterstellt worden sind
 - über Mutationen von solchen der SUVA unterstellten Akkordantinnen bzw. Akkordanten, wie Adressänderungen, Betriebsübergänge, Entlassungen,
- durch die Kreisagenturen
 - über selbständigerwerbende Akkordantinnen und Akkordanten ohne Personal.

4058 *Vorgehen der AHV-Ausgleichskassen:* Akkordantinnen bzw.
1/07 Akkordanten können nur dann als Selbständigerwerbende mit oder ohne Arbeitnehmende einer AHV-Ausgleichskasse angeschlossen sein, wenn sie nachweisen, dass sie von der SUVA als solche anerkannt worden sind. Erkundigen sich Arbeitgebende bei einer AHV-Ausgleichskasse, ob eine Akkordantin oder ein Akkordant unselbständig- oder selbständigerwerbend sei, so hat sie die Ausgleichskasse – sofern sie nicht bereits einen entsprechenden Entscheid der SUVA besitzt – an die zuständige Kreisagentur der SUVA zu verweisen.

Stösst die AHV-Ausgleichskasse auf Akkordantinnen bzw. Akkordanten, für die selbständige Erwerbstätigkeit geltend gemacht wird, so meldet sie dies – sofern sie nicht bereits einen entsprechenden Entscheid der SUVA besitzt – der zuständigen Kreisagentur der SUVA.

4059 Ob Akkordantinnen und Akkordanten, die keine SUVA-versicherungspflichtigen Arbeiten ausführen, als Unselbständig- oder Selbständigerwerbende zu betrachten sind, entscheiden die zuständigen AHV-Ausgleichskassen.

1/07 **11. Heimarbeitende**

4060 Das Einkommen der Heimarbeitenden ist in der Regel als
1/07 massgebender Lohn zu betrachten⁹⁰.

4061 Gleiches gilt für das Einkommen der *Mittelspersonen* (Ferg-
1/07 ger/-innen, Zwischenmeister/-innen)⁹¹. Zum Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist es nur zu zählen, wenn die Mittelsperson das Unternehmerrisiko trägt (s. Rz 1014). Indizien dafür sind der Betrieb eines eigenen Ateliers mit fest angestellten Arbeitnehmenden⁹². Siehe im Übrigen die WBB.

4062 Allgemein ist ein *Unkostenabzug* von 10 Prozent des ausbezahlten Lohnes zulässig. Der Nachweis höherer Unkosten bleibt vorbehalten (s. 3. Teil).

4063 Heimarbeitende können unter bestimmten Voraussetzungen
1/07 ebenfalls Kurzarbeitsentschädigungen der ALV erhalten. Berechnungsgrundlage für diese Entschädigung ist der von der Arbeitslosenkasse ermittelte durchschnittliche Monatsverdienst gemäss seco-Formular 716.312, Ziffer 11. Dieser Durchschnittsverdienst ist auch für die Berechnung der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge für jene Monate massgebend, in denen ein Anspruch der Heimarbeitenden auf Kurzarbeitsentschädigung besteht.

4064 Die Ausgleichskassen haben die Heimarbeitgebenden mit
1/07 Kurzarbeit, die ihnen von den kantonalen Arbeitsämtern gemeldet werden, und die Arbeitgeberkontrolle in diesem Sinne zu instruieren. Dabei ist zu beachten, dass die provisorischen seco-Formulare für die Kurzarbeitsentschädigung von Heimarbeitenden Anlass zu Missverständnissen geben können. Die Kolonnenbezeichnung „AHV-pflichtiger Gesamtverdienst“ im Formular 716.312, Abschnitt C, Kolonne 2, und im Formular 716.313, Kolonne 3, ist nur für jene Monate zutreffend, für die die Heimarbeitenden keine Kurzarbeitsentschädigung erhalten.

1/07 **12. Hauswartinnen und Hauswarte**

4065 Hauswartinnen und Hauswarte gelten im Allgemeinen als
1/07 Arbeitnehmende der Hauseigentümerin oder des Hauseigentümers bzw. der Hausverwaltung⁹³.

1/07 **13. Musikerinnen, Musiker, Künstlerinnen, Künstler, Artistinnen und Artisten, DJs**

4066 Die Entgelte an *Musikerinnen* und *Musiker*, die als Mitglieder
1/07 einer Kapelle⁹⁴ oder allein (z.B. Barpianistin)⁹⁵, in Gaststätten, Hotels, Dancings, Cabarets tätig sind, gehören zum massgebenden Lohn, unbekümmert darum, ob sie diese Tätigkeit im Hauptberuf (Berufsmusiker/-in) oder im Nebenberuf (Amateurmusiker/-in) ausüben.

- 4067 1/07 Werden die tatsächlichen Unkosten nicht nachgewiesen, so kann bis zu 20 Prozent des Entgeltes als Unkostenersatz betrachtet werden.
Die Entgelte, die Konzertveranstaltende (Orchestergesellschaften, Musikgesellschaften) zugezogenen Hilfskräften (Orchesterzuzügerinnen bzw. -zuzügern) für eine Reihe von Proben und für die Aufführungen gewähren, gehören zum massgebenden Lohn. Arbeitgebende sind die Konzertveranstaltenden⁹⁶.
- 4068 1/07 Auf *Künstlerinnen* und *Künstler* sowie *Artistinnen* und *Artisten* sind die für Musikerinnen und Musiker geltenden Regeln sinngemäss anwendbar⁹⁷. (Hinsichtlich Versicherungspflicht s. die WVP.)
- 4069 1/07 Die Entgelte an Musikerinnen, Musiker, Künstlerinnen, Künstler, Artistinnen und Artisten, wie Dirigentinnen, Orchestermusiker, Instrumentalsolistinnen, Sängerinnen, Tänzer, Schauspielerinnen, Conférenciers, die einzeln oder in Ensembles an besonderen Anlässen (Konzerte, Liederabende, Festwochen, Vereinsanlässe, Hochzeitsgesellschaften) mitwirken⁹⁸, gehören zum *Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit*, auch wenn der Anlass nicht von ihnen selbst veranstaltet wird.
4069. 1 1/07 Für die Beurteilung, ob eine selbständige oder eine unselbständige Tätigkeit vorliegt, ist hauptsächlich auf die Häufigkeit der Auftritte bei bestimmten Veranstaltenden, auf die Dauer des Engagements und auf die Bedeutung der Persönlichkeit für die jeweilige Veranstaltung abzustellen. Entscheidend ist, ob eine enge Verbindung zu den Veranstaltenden besteht.
4069. 2 1/07 Nicht massgebend ist hingegen, ob es sich bei den Veranstaltungen um Privatanlässe (z.B. Vereinsanlass, Familienfeier) oder um (ev. kommerzielle) Anlässe professioneller Veranstalter handelt.
4069. 3 Diese Regeln gelten sinngemäss auch für *DJs*. *DJs*, die – beispielsweise als „Resident-DJs“ – regelmässig bei einer

1/07 Veranstalterin auftreten, sind grundsätzlich als unselbständig-erwerbend zu qualifizieren. Diejenigen, die aufgrund ihrer Bekanntheitsgrades als „Gast-DJs“ für Einzelanlässe gebucht werden, gelten hingegen als selbständigerwerbend.

1/07 **14. Zeitungs- und Losverkäuferinnen bzw. -verkäufer, Ablagehalterinnen und -halter sowie Verträgerinnen und Verträger von Zeitschriften**

4070 Das Einkommen von *Zeitungs- und Losverkäuferinnen* sowie
1/07 *Zeitungs- und Losverkäufern* gehört in der Regel zum massgebenden Lohn⁹⁹.

4071 Das Einkommen von *Ablagehalterinnen und Zeitschriftenver-*
1/07 *trägerinnen sowie Ablagehaltern und Zeitschriftenverträgern* gehört zum massgebenden Lohn. Hinsichtlich Verzicht auf die Beitragserhebung siehe die WBB.

1/07 **15. Bankeinnehmerinnen und -einnehmer**

4072 Das Einkommen der Bankeinnehmerinnen und -einnehmer
1/07 gehört in der Regel zum massgebenden Lohn¹⁰⁰.

1/07 **16. Übersetzerinnen und Übersetzer sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher**

4073 Das Einkommen von Übersetzerinnen und Übersetzern so-
1/07 wie Dolmetscherinnen und Dolmetschern, welche in den Betrieb der Arbeit- oder Auftraggebenden arbeitsorganisatorisch integriert sind, bei welchen diese somit massgeblich das Arbeitspensum, die Arbeitsgestaltung, den Arbeitsort und die Arbeitszeit vorschreiben, gilt als massgebender Lohn.

4074 Selbständige Erwerbstätigkeit liegt dagegen vor, wenn die
1/07 Übersetzerin oder der Übersetzer, ohne massgeblich an arbeitsorganisatorische Weisungen gebunden zu sein, bei

sich zu Hause oder in besonders gemieteten Räumlichkeiten Übersetzungen ausführt¹³⁵.

4075 Bei *Dolmetscherinnen* oder *Dolmetschern* liegt selbständige
1/07 Erwerbstätigkeit vor, wenn sie von Fall zu Fall für Dolmetschertätigkeiten hinzugezogen werden (anlässlich von Konferenzen, Seminarien, Kongressen, usw.) und daneben nicht arbeitsorganisatorisch in den Betrieb der Auftraggebenden integriert sind.

1/07 **17. Journalistinnen, Journalisten, Pressefotografinnen und Pressefotografen**

4076 Die Entgelte der Journalistinnen und Journalisten sowie der
1/07 Pressefotografinnen und der Pressefotografen gehören zum massgebenden Lohn¹⁴². Vorbehalten bleibt Rz 4078.

4077 Soweit die Unkosten nicht gesondert ausgewiesen werden, können bis zu 20 Prozent der Honorare als Unkostenentschädigung betrachtet werden.

4078 Die Entgelte für unaufgefordert eingesandte und nur gelegentlich publizierte Artikel und Fotografien nicht regelmässiger Mitarbeitender bilden Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit¹⁰¹.

1/07 **18. Fotomodelle und Mannequins**

4079 Fotomodelle und Mannequins, die fallweise zu Veranstaltungen
1/07 zugezogen werden (Modeschauen, Ausstellungen, Präsentationen von Sportgeräten usw.), ohne in einem eindeutigen arbeitsorganisatorischen Abhängigkeitsverhältnis zu den Veranstaltenden oder zu einer vermittelnden Agentur zu stehen, sind selbständigerwerbend.

1/07 **19. Mitarbeitende von Radio und Fernsehen**

4080 Feste und veränderliche Vergütungen für regelmässige oder gelegentliche Mitarbeit gehören zum massgebenden Lohn. Die sogenannten Autorenhonorare, das heisst Entschädigungen zu höheren Ansätzen für die Schaffung oder den Vortrag eigener Werke sind Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

1/07 **20. Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Zahnärzte, Tierärztinnen und Tierärzte**

4081 Für die Wertung ist *im Allgemeinen* entscheidend, in welcher
1/07 Stellung die Ärztin oder der Arzt (worunter im Folgenden auch Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte zu verstehen sind) ein Entgelt erzielt. Diese Frage ist nach den allgemeinen Regeln über die Abgrenzung der beiden Arten von Erwerbseinkommen zu beantworten (s. 1. Teil)¹⁰², wobei vertragliche Vereinbarungen wichtige Hinweise geben können.

4082 Zum *massgebenden Lohn* gehört das Einkommen, das eine
1/07 Ärztin oder ein Arzt in abhängiger Stellung erzielt. Ohne Bedeutung ist, ob die Ärztin oder der Arzt das Entgelt im Haupt- oder Nebenberuf (neben einer freien Praxis) erzielt sowie die Art der Entlohnung (Fixum oder Tarif).

Dazu gehören namentlich:

4083 – Entgelte für eine aufgrund eines öffentlich-rechtlichen
1/07 Dienstverhältnisses ausgeübte Funktion (s. Rz 4006 ff.) wie Schulärztin, -arzt, Schulzahnärztin, -arzt, (s. Rz 4104 ff.), Kantonsärztin, -arzt, Stadtärztin, -arzt, Gemeindeärztin, -arzt, Bezirksärztin -arzt, Waffenplatzärztin, -arzt, Bezirks-, Grenz- oder Kontrolltierärztin bzw. -arzt.

4084 – Entgelte für eine Tätigkeit an Anstalten, Werkstätten und
1/07 Heimen, sofern die Ärztin bzw. der Arzt verpflichtet ist, regelmässig oder nach Bedarf vertraglich bestimmte Dienste zur Verfügung zu stellen. (Für Spitalärzte s. Rz 4093 ff.)

- 4085 – Entgelte für eine Tätigkeit als Kur- oder Badeärztin bzw.
1/07 -arzt einer Gemeinde, als Firmen- oder Fabrikärztin bzw.
-arzt, als Vertrauensärztin bzw. -arzt einer Verwaltung oder
Krankenkasse¹⁰³.
- 4086 – Entgelte, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder
1/07 Krankenkassen einer Ärztin bzw. einem Arzt gewährt wer-
den, die oder der verpflichtet ist, aufgrund eines öffentlich-
rechtlichen Dienstverhältnisses¹⁰⁴ die Einwohnerinnen und
Einwohner der Gemeinde ärztlich zu betreuen (sog. War-
tegeld).
- 4087 – nach einem festen Tarif bemessene Entgelte für ärztliche
1/07 Betreuung, welche die Einwohnerinnen und Einwohner
einer Gemeinde, die eine Ärztin bzw. einen Arzt als Ge-
meindearzt („medico condotto“) ernannt hat, der Ärztin
oder dem Arzt direkt ausrichten, sofern der Ärztin oder dem
Arzt von der Gemeinde bereits ein vertraglich vereinbartes
Wartegeld ausgerichtet wird. Arbeitgeberin ist die Ge-
meinde, welche das Wartegeld ausrichtet. Voraussetzung
ist jedoch, dass die Gemeinde aufgrund des massgebenden
Vertrages verpflichtet ist, ausstehende Honorare die-
ser Patientengruppe der Ärztin bzw. dem Arzt zu vergüten.
Dagegen gehören zum Einkommen aus selbständiger Er-
werbstätigkeit Honorare von Patienten, die nicht zu dem
Personenkreis gehören, den die Ärztin oder der Arzt zu
betreuen verpflichtet ist¹⁰⁵. Dies gilt auch für das Wartegeld
von Hebammen und Entbindungspflegern, das pro Ereignis
und ohne Bestehen einer Behandlungspflicht entrichtet
wird.
- 4088 Zum *Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit* gehört
1/07 das Einkommen der Ärztin bzw. des Arztes aus der eigenen
freien Praxis.
- 4089 Dazu gehören auch die Entgelte, die einer Ärztin bzw. einem
1/07 Arzt von einer Behörde oder von Privaten ausgerichtet wer-
den für die Untersuchung oder die Behandlung von Perso-
nen, die der Ärztin bzw. dem Arzt von der Behörde oder von

Privaten zugewiesen worden sind, sofern nicht die unter Rz 4082 ff. umschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

- 4090 Eine Firma lässt von einer Ärztin bzw. einem Arzt an ihrem
1/07 Personal Reihenuntersuchungen vornehmen.
- 4091 Eine Gemeinde beauftragt eine Ärztin bzw. einen Arzt mit der
1/07 Impfung von Schulkindern, weil die Schulärztin bzw. -arzt mit Arbeit überlastet ist.
- 4092 Die Polizei beauftragt eine Ärztin bzw. einen Arzt, sich der
1/07 Opfer eines Unfalles anzunehmen.
- 4093 Als *Spitalärztinnen bzw. -ärzte* gelten Ärztinnen und Ärzte,
1/07 die aufgrund eines privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses verpflichtet sind, haupt- oder nebenberuflich an einem Spital (Klinik, Krankenhaus, Heilanstalt, Sanatorium) tätig zu sein¹⁰⁶. Nicht dazu gehören Ärztinnen und Ärzte, die bloss von Fall zu Fall beigezogen werden.
- 4094 Entgelte, die eine Ärztin oder ein Arzt in seiner Stellung als
1/07 Spitalärztin bzw. -arzt vom Spital bezieht, stellen in der Regel *massgebenden* Lohn dar¹⁰⁷.
- 4095 Dazu gehören namentlich:
1/07 – das Grundgehalt;
– feste und veränderliche Vergütungen für die Behandlung von stationären Patientinnen und Patienten der allgemeinen Abteilung;
– feste und veränderliche Vergütungen für die Behandlung von stationären Patientinnen und Patienten der privaten und halbprivaten Abteilung, falls die Vergütungen unter den gleichen oder ähnlichen Bedingungen erzielt werden wie in der allgemeinen Abteilung¹⁰⁸;
– feste und veränderliche Vergütungen für die Leitung einer Abteilung;
– Zuschläge bei bestimmten Patientenkategorien;
– Anteile an Röntgen-, Operations- und Labortaxen sowie Anteile an Vergütungen für andere Spitalleistungen¹⁰⁹;

- feste oder je Fall gewährte Vergütungen des Spitals an Spezialärztinnen bzw. -ärzte, die diesem gegenüber öffentlich- oder privatrechtlich verpflichtet sind, regelmässig oder nach Bedarf tätig zu sein.
- 4096 Im *Einzelfall* sprechen für massgebenden Lohn¹¹⁰:
- 1/07
- ärztliche Behandlungspflicht;
 - Rechtsverhältnis nur zwischen Spital und Patientin bzw. Patient ohne Begründung eines privatrechtlichen Verhältnisses zwischen Ärztin bzw. Arzt und Patientin oder Patient;
 - gleiche Aufsicht und Weisungsgebundenheit hinsichtlich Privat- und Halbprivatabteilung wie für die Tätigkeit in der Allgemeinabteilung;
 - Verpflichtung zur Benützung der spitaleigenen Einrichtungen und zum Beizug des spitaleigenen Personals;
 - keine oder keine alleinige Entscheidungsbefugnis der Ärztin bzw. des Arztes über Investitionen oder Anstellung von Personal;
 - Rechnungsstellung durch das Spital und in dessen Namen;
 - Haftungsrisiko beim Spital.
- 4097 Die einzelnen Elemente haben Hinweiswert und sind in ihrer Gesamtheit zu würdigen.
- 4098 Zum *Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit* gehören die Honoraransprüche der Spitalärztin bzw. des -arztes, die ihr oder ihm unmittelbar gegenüber den Patientinnen bzw. Patienten zustehen und für die sie bzw. er das wirtschaftliche Risiko trägt¹¹¹. Die Tatsache allein, dass die Ärztin oder der Arzt für jede Vorkehr entlohnt wird, erlaubt nicht, eine selbständige Erwerbstätigkeit anzunehmen¹¹².
- 4099 Zu diesem Einkommen gehören namentlich
- 1/07
- Honorare aus privater Sprechstundentätigkeit;
 - Honorare aus ambulanter Behandlung von Privatpatientinnen bzw. -patienten, wenn die Spitalärztin oder der -arzt diesen direkt und in ihrem bzw. seinem eigenen Namen Rechnung stellt. Ohne Bedeutung ist, ob das Inkasso durch das Spital besorgt wird;

– Honorare für Gutachten, die der Ärztin bzw. dem Arzt selbst zukommen.

- 4100 Das Gesamthonorar für eine einheitliche medizinische Tätigkeit kann nicht in selbständigen und unselbständigen Erwerb aufgeteilt werden¹¹³.
- 4101 Betraut die Chefärztin bzw. der Chefarzt oder eine bzw. ein
1/07 ihr oder ihm gleichgestellte Ärztin bzw. gleichgestellte Arzt eine Ober- oder Assistenzärztin bzw. einen Ober- oder Assistenzarzt mit der Behandlung von Patientinnen bzw. Patienten, für die ihr bzw. ihm das Honorar gegen diese zusteht (s. Rz 4098) und gewährt sie oder er dafür der Ober- oder Assistenzärztin oder dem Ober- oder Assistenzarzt ein Entgelt, so gehört dieses zum massgebenden Lohn der Ober- oder Assistenzärztin oder des Ober- oder Assistenzarztes.
- 4102 Das Entgelt kann direkt von der Chefärztin bzw. vom Chef-
1/07 arzt oder von der ihr bzw. dem ihm gleichgestellten Ärztin oder Arzt oder durch einen sogenannten Pool ausgerichtet werden.
- 4103 Als Arbeitgebende gelten die Chefärztin bzw. der Chefarzt
1/07 oder die bzw. der ihr oder ihm gleichgestellte Ärztin bzw. Arzt; sie haben der Ausgleichskasse, der sie als Selbständig-erwerbende angehören, die Beiträge davon zu entrichten und darüber abzurechnen. Ohne Bedeutung ist, ob die Ärztinnen bzw. die Ärzte dies selbst besorgen oder an deren Stelle eine Drittperson, etwa das Spital.
- 4104 *Nebenberufliche Schulzahnärztinnen bzw. -ärzte:* Zum mass-
1/07 gebenden Lohn gehören die Entgelte, die die Schulzahnärztin bzw. der -arzt für die in amtlicher Tätigkeit vorgenommenen *Reihenuntersuchungen* erzielt¹³⁶.
- 4105 Die Entgelte für eine daran anschliessende Behandlung ge-
1/07 hören dann zum massgebenden Lohn, wenn für die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt eine Pflicht zur weiteren Behandlung besteht. Besteht keine solche Pflicht, ist grundsätzlich von Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit

auszugehen. Im Einzelfall sprechen aber für massgebenden Lohn:

- direkte Bezahlung durch die Gemeinde, welche auch das Inkasso besorgt;
- Oberaufsicht durch die Schulbehörde in reglementarischer und disziplinarischer Hinsicht;
- spezieller Tarif für die ärztliche Schulzahnpflege;
- kein Risiko für den Eingang der Behandlungskosten, weil das Gemeinwesen dafür haftet¹³⁷.

4106 Hinsichtlich Anrechnung von Unkosten, s. 3. Teil.

1/07 **21. Gutachterinnen und Gutachter**

4107 Die Entgelte (Honorare) von Gutachterinnen und Gutachtern
1/07 gehören zum

- massgebenden Lohn, wenn sie die Gutachten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu erstatten verpflichtet sind,
- Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, wenn sie die Gutachten unabhängig von einem Arbeitsverhältnis erstatten.

1/07 **22. Unternehmensberaterinnen und -berater**

4108 Die Beratungstätigkeit erfordert von ihrer Art her meist Unab-
1/07 hängigkeit vom beratenden Betrieb. Unternehmensberaterinnen bzw. -berater gelten daher soweit als Selbständigerwerbende, als nicht ein eindeutiges arbeitsorganisatorisches Abhängigkeitsverhältnis erkennbar ist¹¹⁴.

1/07 **23. EDV-Spezialistinnen bzw. -Spezialisten**

4109 EDV-Spezialistinnen bzw. -Spezialisten üben eine unselb-
1/07 ständige Erwerbstätigkeit aus, wenn sie arbeitsorganisatorisch weisungsgebunden sind, die Einrichtungen der Auftraggebenden benutzen und persönlich zur Arbeitsleistung verpflichtet sind¹¹⁵.

Selbständige Erwerbstätigkeit liegt dagegen vor, wenn die EDV-Spezialistin oder der EDV-Spezialist ein Unternehmerisiko trägt und arbeitsorganisatorisch unabhängig ist¹¹⁶.

1/07 **24. Erfinderinnen und Erfinder**

- 4110 Einkommen, das aus der wirtschaftlichen Nutzung einer Erfindung der Erfinderin oder dem Erfinder zufließt (z.B. Lizenzgebühren), kann Kapitalertrag oder Erwerbseinkommen sein (s. die WSN)¹¹⁷.
- 4111 Zum Erwerbseinkommen ist es grundsätzlich dann zu rechnen, wenn die Erfinderin bzw. der Erfinder allein oder zusammen mit andern an der Auswertung der Erfindung arbeitet¹¹⁸.
- 4112 Als massgebender Lohn ist das Einkommen der Erfinderin oder des Erfinders zu betrachten, wenn
- die Erfindertätigkeit zu ihren oder seinen dienstlichen Obliegenheiten gehört ([Art. 332 Abs. 1 OR](#));
 - die Erfinderin bzw. der Erfinder die Auswertung seiner Erfindung andern überlässt oder diese die Auswertung beanspruchen können (s. [Art. 332 Abs. 1 OR](#)), aber, ohne selbst das wirtschaftliche Risiko zu tragen, in untergeordneter Stellung an der Auswertung mitarbeitet¹¹⁹. Dies ist der Fall, wenn sie bzw. er die technische Ausführung der Erfindung überwacht oder die Erfindung zu verbessern trachtet, wobei die Leistungen der die Erfindung Auswertenden neben oder an die Stelle des ordentlichen Lohnes der Erfinderin oder des Erfinders treten¹²⁰.
- 4113 Wird das Erfindungspatent von der Vermögenssteuer erfasst, so ist vom massgebenden Lohn der Erfinderin oder des Erfinders ein auf dem Steuerwert der Erfindung zu berechnender Zins gemäss [Art. 18 Abs. 2 AHVV](#) als Kapitalertrag abzuziehen¹²¹.

4114 Die für die Wertung des Einkommens der Erfinderinnen und
1/07 Erfinder aufgestellten Regeln sind auch anwendbar auf das
Einkommen, das die Inhaberin bzw. der Inhaber von Verlags-
rechten dadurch erzielt, dass sie bzw. er diese ändern zur
Nutzung überlässt¹²².

1/07 **25. Arbeitnehmende im Gastgewerbe**

4115 Die Entlohnung im Gastgewerbe richtet sich nach dem je-
1/07 weils gültigen Landes-Gesamtarbeitsvertrag des Gastgewer-
bes. Danach werden den Arbeitnehmenden heute Brutto-
löhne gewährt.

4116 Für das Bedienungspersonal können die Arbeitgebenden
1/07 zwischen folgenden drei Entlohnungsarten wählen:
– feste Löhne
– feste Löhne mit Umsatzbeteiligung
– direkte Umsatzentlohnung (ev. auch nach Troncsystem)
mit garantiertem Mindestlohn.

1/07 **26. Arbeitnehmende im Coiffuregewerbe**

4117 Zu den Arbeitnehmenden im Coiffuregewerbe gehören Fest-
1/07 und Teilzeitangestellte sowie sogenannte „Untermieter(in-
nen)“ von Frisierstühlen¹²³.

4118 Zum massgebenden Lohn gehören der Barlohn einschliess-
lich Umsatzbeteiligung sowie der Naturallohn.

4119 Zum Barlohn gehören der feste Lohn und die Umsatzbeteili-
gung (diese kann Provisionen aus Warenverkauf enthalten),
die Leistungen für Lohnausfall während des Militärdienstes,
der Lohn während der Ferien, der Feier- und Urlaubstage, die
Umsatzbeteiligung während der Ferien (als Umsatzbe-
teiligung gilt dabei das Mittel aus den Umsatzbeteiligungen
der letzten drei ganzen Monate vor Beginn der Ferien) sowie
alle übrigen Geldleistungen, die zum massgebenden Lohn
gehören.

4120 Unterkunft und Verpflegung werden gemäss [Artikel 11 AHVV](#) bewertet (s. Rz 2052 ff.).

1/07 **27. Arbeitnehmende im Transportgewerbe**

4121 *Taxichauffeusen und -chauffeure* gelten im Allgemeinen als
1/07 Unselbständigerwerbende. Dies auch dann, wenn sie ein eigenes Fahrzeug benützen, aber einer Taxizentrale angeschlossen sind¹²⁴.

4122 Unter „*Vertragsfahrerinnen bzw. Vertragsfahrern*“ sind Perso-
1/07 nen zu verstehen, welche Auftraggebenden (Transportzentralen, Zeitungsverlage, Grossverteiler, Kurierdienst usw.) vertraglich Transportraum zur Verfügung stellen und Fahrten durchführen.

4123 Sie gelten als selbständigerwerbend, soweit sie ein Unter-
1/07 nehmerrisiko tragen und arbeitsorganisatorisch nicht in besonderem Masse von den Auftraggebenden abhängig sind¹²⁵.

4124 Die mit dem Erwerb eines Lastfahrzeuges verbundenen Risi-
ken gelten als Unternehmerrisiko in genanntem Sinne. Dies umsomehr, als das Lastfahrzeug im Gegensatz zu Personen- oder Stationsfahrzeugen praktisch nur beruflichen Zwecken dienen kann.

4125 Ein besonderes arbeitsorganisatorisches Abhängigkeitsver-
1/07 hältnis ist nicht schon darin zu sehen, dass die Vertragsfahrerin bzw. der Vertragsfahrer Arbeitsrapporte erstellen oder bestimmte Zeiten und Fahrtrouten einhalten muss.

1/07 **28. Mitarbeitende Familienmitglieder**

4126 Als Mitarbeitende Familienmitglieder gelten
1/07 – die Ehefrau des Betriebsinhabers;
– der Ehemann der Betriebsinhaberin;
– die eingetragene Partnerin der Betriebsinhaberin;
– der eingetragene Partner des Betriebsinhabers;

- die Blutsverwandten der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers und ihres Ehemannes oder ihrer eingetragenen Partnerin bzw. seiner Ehefrau oder seines eingetragenen Partners in auf- und absteigender Linie sowie deren Ehepartnerinnen und Ehepartner bzw. eingetragenen Partnerinnen und Partner¹²⁶;
- die Geschwister der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers sowie deren Ehepartnerinnen und Ehepartner oder eingetragenen Partnerinnen und Partner;
- Adoptivkinder der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers;
- die Pflegekinder der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers unter der Voraussetzung, dass sie mit dieser bzw. diesem in einer Hausgemeinschaft leben.

4127 In der Landwirtschaft sind unter mitarbeitenden Familien-
1/07 mitgliedern auch Personen zu verstehen, welche im Sinne von [Art. 1a Abs. 2 Bst. a und b FLG](#) selbständigen Landwirtinnen bzw. Landwirten gleichgestellt sind. Zur Beitragspflicht in der Arbeitslosenversicherung s. das KS ALV.

4128 Als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber gilt, wer gemäss
1/07 [Art. 20 Abs. 1 AHVV](#), für das Einkommen aus dem Betrieb beitragspflichtig ist (Eigentümerin, Eigentümer, Pächterin, Pächter, Nutzniesserin oder Nutzniesser) s. die WSN.

4129 Das Einkommen der mitarbeitenden Familienmitglieder ge-
1/07 hört zum massgebenden Lohn. Die Beiträge sind grundsätzlich vom Bar- und vom Naturallohn zu entrichten ([Art. 14 Abs. 1 AHVV](#)).

In folgenden Fällen wird jedoch nur der Barlohn als massgebender Lohn berücksichtigt und darf auch kein Globallohn (s. Rz 4136 ff.) aufgerechnet werden:

- bei mitarbeitenden Familienmitgliedern bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollendet haben ([Art. 5 Abs. 3 Bst. a AHVG](#));
- bei weiblichen mitarbeitenden Familienmitgliedern nach dem letzten Tag des Monats, in welchem sie das 64. Altersjahr vollendet haben ([Art. 5 Abs. 3 Bst. b AHVG](#), siehe

auch [Übergangsbestimmungen der 10. AHV-Revision Bst. d Abs. 1](#));

- bei männlichen mitarbeitenden Familienmitgliedern nach dem letzten Tag des Monats, in welchem sie das 65. Altersjahr vollendet haben ([Art. 5 Abs. 3 Bst. b AHVG](#));
- bei Ehefrauen oder eingetragenen Partnern von Betriebsinhabern bzw. Ehemännern oder eingetragenen Partnerinnen von Betriebsinhaberinnen unabhängig ihres jeweiligen Alters (Ausfluss aus [Art. 3 Abs. 3 AHVG](#) sowie von [Art. 165 Abs. 1 ZGB](#)).

- 4130 Für die Bewertung des Bar- und des Naturallohnes gilt Folgendes:
- 4131 In der Landwirtschaft wird der Naturallohn mitarbeitender Familienmitglieder (zum Begriff vgl. Rz 4127) nach den gleichen Grundsätzen bewertet wie für die übrigen landwirtschaftlichen Arbeitnehmenden.
- 1/07
- 4132 aufgehoben
- 4133 Massgebend ist der wirklich gewährte Barlohn; Verpflegung und Unterkunft werden gemäss [Art. 11 AHVV](#) bewertet (s. Rz 2052 ff.), anders geartetes Naturaleinkommen gemäss [Art. 13 AHVV](#) (s. Rz 2058 ff.).
- 4134 Erklären Arbeitgebende, lediglich Leistungen in Geld von so geringer Höhe zu gewähren, dass diese zusammen mit dem Naturallohn die Globallöhne nicht erreichen, so sind die Beiträge vom Globallohn (s. Rz 4136) zu erheben, sofern nach den Umständen anzunehmen ist, es werde kein höherer Lohn ausgerichtet¹²⁸. Verhältnisse dieser Art finden sich etwa noch in kleingewerblichen Betrieben.
- 1/07
- 4135 Die Beiträge dürfen nicht von einem niedrigeren Lohn entrichtet werden als dem Globallohn; es handelt sich dabei um einen Bruttobetrag. Vorbehalten bleibt der Fall nur beschränkt arbeitsfähiger Personen (s. die WSN).

- 4136 Die monatlichen Globallöhne betragen:
1/07 – 2 070 Franken für alleinstehende (ledige, verwitwete, geschiedene) mitarbeitende Familienmitglieder.
– 3 060 Franken für verheiratete mitarbeitende Familienmitglieder.
– 2 070 Franken je für die Ehepartnerin oder den eingetragenen Partner und den Ehepartner oder die eingetragene Partnerin, wenn beide in einem Arbeitsverhältnis zur Betriebsinhaberin bzw. zum Betriebsinhaber stehen und voll mitarbeiten.
- 4137 aufgehoben
1/05
- 4138 Für den Unterhalt von minderjährigen Kindern des mitarbeitenden Familienmitgliedes ist diesem Familienmitglied je ein Drittel des Globallohnes für Alleinstehende (Rz 4136) zuzurechnen. Von diesen Zuschlägen darf nur in begründeten Ausnahmefällen nach unten abgewichen werden.
- 4139 Die Ausgleichskassen können zur Kontrolle die Löhne, von denen die Beiträge entrichtet wurden, mit denen vergleichen, die bei der Steuerveranlagung berücksichtigt worden sind; allenfalls sind Beiträge nachzufordern¹³⁰.
- 4140 Mündige Kinder oder Grosskinder, die ihren Eltern oder
1/07 Grosseltern, mit denen sie in gemeinsamem Haushalt leben, ihre Arbeit oder ihre Einkünfte zugewendet haben, können hierfür eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Entschädigung kann mit dem Tod der Schuldnerin bzw. des Schuldners geltend gemacht werden oder zu deren bzw. dessen Lebzeiten, wenn gegen sie bzw. ihn eine Pfändung erfolgt oder über sie bzw. ihn der Konkurs eröffnet wird, wenn der Betrieb in andere Hände übergeht, oder wenn der gemeinsame Haushalt aufgelöst wird ([Art. 334](#) und [334^{bis} ZGB](#)). Diese Entschädigung gehört zum massgebenden Lohn, soweit sie für die Arbeit gewährt wird, die Eltern oder Grosseltern zugewendet wurde (sog. *Lidlohn*)¹³⁸.

4141 Die Beitragsschuld entsteht im Zeitpunkt, in dem die Entschädigung ausbezahlt oder mit einer Forderung der Schuldnerin bzw. des Schuldners (beispielsweise mit dem Kaufpreis des vom Kind erworbenen Landwirtschaftsbetriebes) verrechnet wird. Die Beiträge sind für das betreffende Kalenderjahr geschuldet¹³¹. Vgl. betreffend Eintragung ins IK die Vorschriften in der WL VA/IK.

4142 Als Arbeitgebende gelten die Eltern oder die Grosseltern oder deren Erbinnen und Erben.

1/07 **29. Au Pair-Angestellte, Volontärinnen bzw. Volontäre**

4143 Als Au Pair-Angestellte, Volontärinnen bzw. Volontäre usw. gelten Personen, die um eine Fremdsprache zu erlernen oder aus ähnlichen Gründen, bei einer Gastfamilie gegen Entgelt angestellt sind.

4143. Der für Au Pair-Angestellte – und ihnen gleichgestellte Personen – massgebende Lohn setzt sich ab dem 1. Januar, nachdem der oder die Au Pair-Angestellte das 17. Altersjahr vollendet hat, aus Naturallohn und Barlohn zusammen.

30. Konkubinen

4144 Die in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebende Frau, die den gemeinsamen Haushalt führt und dafür von ihrem Partner Naturalleistungen (Verpflegung und Unterkunft) und allenfalls zusätzlich ein Taschengeld erhält, ist als Nicht-erwerbstätige zu betrachten¹³². Siehe im Übrigen die WSN.

4145

und

4146 aufgehoben

1/07 31. Auszubildende

- 4147 1/07 Als Auszubildende gelten Personen, die im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 13.12.2002 (BBG) und [Art. 344 ff. OR](#) einen Lehrvertrag abgeschlossen haben¹³³. Ihnen gleichgestellt sind Personen, die eine Grundausbildung aufgrund eines Normallehrvertrages oder eines sonstigen anerkannten Vertragsverhältnisses absolvieren, sowie solche, die die Lehre im Betrieb der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge bestehen sowie Praktikantinnen bzw. Praktikanten mit zeitlich begrenztem Lehrgang.
- 4148 1/07 Als massgebender Lohn der Auszubildenden und ihnen gleichgestellter Personen gilt sowohl der Bar- als auch der Naturallohn vom 1. Januar an, der der Vollendung des 17. Altersjahres folgt.
- 4149 1/07 Bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die im Familienbetrieb arbeitenden Auszubildenden das 20. Altersjahr vollenden, gilt nur der Barlohn als massgebender Lohn (siehe auch unter mitarbeitende Familienmitglieder).

1/07 32. Mitarbeitende eines Call-Centers

- 4150 1/07 Die Entschädigungen an Telefonhostessen oder Mitarbeitende eines Call-Centers, welche Telefone in einem Telefonkiosk betreiben und dabei den Anrufenden Gesellschaft, Hilfe und Beistand leisten, gehören zum massgebenden Lohn¹⁴⁸.

1/06 33. Pflegeeltern und Tageseltern

- 4151 1/06 Die Einkünfte von Personen, welche ein Kind gestützt auf eine Vereinbarung mit dessen leiblichen Eltern zur Betreuung in ihren Haushalt aufnehmen, sind in der Regel als selbständiges Erwerbseinkommen zu betrachten.

- 4152 Findet die Betreuung im Rahmen eines Vertrages mit der
1/06 Vormundschaftsbehörde statt oder begleitet diese das von den leiblichen Eltern vereinbarte Pflegeverhältnis in einer Weise, die über die gesetzliche Aufsichtspflicht hinausgeht, liegt massgebender Lohn vor. Massgebender Lohn liegt ausserdem vor, wenn die Behörde den Pflegeeltern die Pflegekosten direkt vergütet.
- 4153 Sind die Tages- oder Pflegeeltern einer Institution (z.B.
1/07 Tageselternverein) angeschlossen, welche sie für ihre Tätigkeit entlohnt, oder schliessen sie mit ihr einen entsprechenden Betreuungsvertrag ab, gilt auch dieses Einkommen als massgebender Lohn¹⁴⁹.

5. Teil: Anhänge

1. Faktoren zur Umrechnung von Renten in Kapitalien gemäss

Art. 8^{ter} AHVV

Alter in Jahren	Rente – Männer		
	lebenslänglich	temporär bis 65	aufgeschoben ab 65
20–29	21.8	19.7	2.1
30–34	20.9	18.0	2.9
35–39	20.1	16.5	3.6
40–44	19.1	14.7	4.4
45–49	17.9	12.5	5.4
50	17.1	11.0	6.1
51	16.8	10.4	6.4
52	16.5	9.9	6.6
53	16.2	9.3	6.9
54	15.9	8.7	7.2
55	15.6	8.0	7.6
56	15.3	7.4	7.9
57	15.0	6.7	8.3
58	14.6	6.0	8.6
59	14.3	5.2	9.1
60	13.9	4.4	9.5
61	13.6	3.6	10.0
62	13.2	2.8	10.4
63	12.9	1.9	11.0
64	12.5	1.0	11.5
65	12.2	–	–
66	11.8	–	–
67	11.4	–	–
68	11.1	–	–
69	10.7	–	–
70	10.3	–	–
71	9.9	–	–
72	9.5	–	–
73	9.2	–	–
74	8.8	–	–
75–79	7.6	–	–
80–84	5.8	–	–
85–89	4.2	–	–
90			
u.m.	2.9	–	–

Berechnungsformel: $\text{Kapital} = \text{Jahresrente} \times \text{Faktor}$

$\text{Jahresrente} = \text{Kapital} / \text{Faktor}$

Angebrochene Altersjahre sind auf- und abzurunden

Alter in Jahren	Rente – Frauen						
	lebens- länglich	Rentenalter 62		Rentenalter 63		Rentenalter 64	
		tem- porär bis 62	aufge- scho- ben ab 62	tem- porär bis 63	aufge- scho- ben ab 63	tem- porär bis 64	aufge- scho- ben ab 64
20–29	22.9	19.4	3.5	19.6	3.3	19.8	3.1
30–34	22.1	17.5	4.6	17.7	4.4	18.0	4.1
35–39	21.4	15.8	5.6	16.1	5.3	16.5	4.9
40–44	20.6	13.7	6.9	14.1	6.5	14.5	6.1
45–49	19.6	11.2	8.4	11.7	7.9	12.2	7.4
50	19.0	9.5	9.5	10.1	8.9	10.6	8.4
51	18.7	8.9	9.8	9.5	9.2	10.1	8.6
52	18.5	8.2	10.3	8.8	9.7	9.5	9.0
53	18.2	7.5	10.7	8.2	10.0	8.8	9.4
54	18.0	6.8	11.2	7.5	10.5	8.2	9.8
55	17.7	6.1	11.6	6.8	10.9	7.5	10.2
56	17.4	5.3	12.1	6.1	11.3	6.8	10.6
57	17.2	4.5	12.7	5.3	11.9	6.1	11.1
58	16.9	3.7	13.2	4.5	12.4	5.3	11.6
59	16.6	2.8	13.8	3.7	12.9	4.5	12.1
60	16.3	1.9	14.4	2.8	13.5	3.7	12.6
61	16.0	1.0	15.0	1.9	14.1	2.8	13.2
62	15.6	–	–	1.0	14.6	1.9	13.7
63	15.3	–	–	–	–	1.0	14.3
64	15.0	–	–	–	–	–	–
65	14.6	–	–	–	–	–	–
66	14.3	–	–	–	–	–	–
67	13.9	–	–	–	–	–	–
68	13.5	–	–	–	–	–	–
69	13.1	–	–	–	–	–	–
70	12.8	–	–	–	–	–	–
71	12.4	–	–	–	–	–	–
72	11.9	–	–	–	–	–	–
73	11.5	–	–	–	–	–	–
74	11.1	–	–	–	–	–	–
75–79	9.8	–	–	–	–	–	–
80–84	7.5	–	–	–	–	–	–
85–89	5.5	–	–	–	–	–	–
90							
u.m.	3.3	–	–	–	–	–	–

Berechnungsformel: $\text{Kapital} = \text{Jahresrente} \times \text{Faktor}$
 $\text{Jahresrente} = \text{Kapital} / \text{Faktor}$

Angebrochene Altersjahre sind auf- und abzurunden

2. Beispiele zur Anwendung der vorstehenden Tabellen

- 2.1 Ein 55-jähriger Marketingplaner wird nach 11 Dienstjahren entlassen. Seine jährlichen Lohnbezüge beliefen sich auf Fr. 90 000.–. Seine Guthaben aus der Pensionskasse (Fr. 210 000.–) werden auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen. Von der Arbeitgeberin erhält er eine einmalige Abgangsentschädigung im Betrag von Fr. 230 000.–.

Der Marketingplaner erfüllt die Voraussetzungen gemäss [Art. 8^{ter} AHVV](#) nicht. Die Abgangsentschädigung im Betrag von Fr. 230 000.– gehört *vollumfänglich zum massgebenden Lohn*.

- 2.2** Eine 38-jährige Sachbearbeiterin wird nach 6 Dienstjahren zusammen mit ihren Kolleginnen entlassen (Betriebsschliessung). Ihr letzter Jahreslohn belief sich auf Fr. 78 000.–. Die Freizügigkeitsleistung der beruflichen Vorsorge beträgt Fr. 154 000.–. Auf freiwilliger Basis erhält sie aus einem Sozialplan eine einmalige Austrittsleistung von Fr. 43 685.–.

Dank dem Sozialplan ([Art. 8^{ter} Abs. 1 Bst. d AHVV](#)) erfolgt die privilegierte Berechnung.

Kapitalabfindung des Arbeitgebers	43 685
Minus 8 Monatslöhne	52 000
<i>Massgebender Lohn</i>	0

- 2.3** Eine 60-jährige Direktorin (Jahrgang 1941) verlässt ihre Arbeitgeberin nach 21 Dienstjahren. Ihr letztes Jahresgehalt belief sich auf Fr. 165 000.– (13 Monatslöhne). Sie erhält im Rahmen der beruflichen Vorsorge eine Freizügigkeitspolice im Betrag von Fr. 590 000.–. Auf freiwilliger Basis erhält sie eine einmalige Kapitalabfindung von Fr. 170 000.–.

Die Leistungen aus beruflicher Vorsorge von Fr. 590 000.– übersteigen 8 Monatslöhne (Fr. 110 000.–), weshalb keine Abgangsentschädigung nach [Art. 339b OR](#) vorliegt. Somit liegt kein Anwendungsfall von [Art. 8^{ter} AHVV](#) vor. Die freiwilligen Leistungen des Arbeitgebers von Fr. 170 000.– gehören daher vollumfänglich zum massgebenden Lohn.

- 2.4** Ein 58-jähriger Aussendienstmitarbeiter mit mehr als 15 Dienstjahren und einem Jahresverdienst von Fr. 109 000.– (inkl. 13. Monatslohn) profitiert von einer Vorruhestandsregelung und wird vorzeitig pensioniert. Neben einer Rente der obligatorischen beruflichen Vorsorge erhält er auf reglementarischer Basis eine einmalige Entschädigung von Fr. 150 000.– sowie eine jährliche Überbrückungsleistung von Fr. 82 000.– (vom 58.–59. Altersjahr) und von Fr. 73 000.– (vom 60.–65. Altersjahr).

Die vorzeitige Pensionierung fällt unter [Art. 8^{ter} Abs. 1 Bst. c AHVV](#) (Leistungen bei einer Vorruhestandsregelung), weshalb die privilegierte Berechnung zur Anwendung kommt.

Die jährlichen Überbrückungsleistungen sind in eine Kapitalleistung umzurechnen (Kapital = Überbrückungsleistungen * Faktor temporär bis 65 * Anzahl Jahre dividiert durch Gesamtdauer).

Vom 58.–59. Altersjahr Fr. 82 000.– (Faktor 6,0 für 2 Jahre = $6,0 \times 2/7 = 1,714$)	140 548
Vom 60.–65. Altersjahr Fr. 73 000.– (Faktor 6,0 für 5 Jahre = $6,0 \times 5/7 = 4,285$)	312 805
Abgangsentschädigung	<u>150 000</u>
Gesamtbetrag	603 353
Minus 8 Monatslöhne	<u>72 666</u>
<i>Massgebender Lohn</i>	530 687

- 2.5** Eine Vizedirektorin tritt im 59. Altersjahr in den vorzeitigen Ruhestand und profitiert von einer Vorruhestandsregelung. Ihr Jahresverdienst belief sich auf Fr. 209 000.– (inkl. 13. Monatslohn). Von der obligatorischen beruflichen Vorsorge erhält sie eine monatliche Rente von Fr. 7 000.–. Bis zu ihrem 64. Altersjahr richtet ihre Arbeitgeberin einen Lohnbestandteil von monatlich Fr. 3 000.– aus. Weiter erhält sie von ihrer Arbeitgeberin im Rahmen einer Vorruhestandsregelung der Firma eine reglementarisch festgelegte Leistung von Fr. 1 850.– und einen freiwilligen, einmaligen Beitrag von Fr. 60 000.–.

Die Rente der obligatorischen beruflichen Vorsorge (Fr. 7 000.–) fällt unter [Art. 6 Abs. 2 Bst. h AHVV](#) und ist beitragsfrei. Der freiwillige Lohnbestandteil von monatlich Fr. 3 000.– und der freiwillige Beitrag der Arbeitgeberin von Fr. 60 000.– gehören voll zum massgebenden Lohn. Die reglementarisch festgelegte Leistung der Arbeitgeberin von Fr. 1 850.– fällt unter [Art. 8^{ter} Abs. 1 Bst. c AHVV](#) (Leistungen bei einer Vorruhestandsregelung), so dass hier die privilegierte Berechnung anwendbar ist.

<i>Reglementarisch festgelegte Leistung</i>	
Vom 59.–64. Altersjahr jährlich	
Fr. 1 850.– x 12 = Fr. 22 200.–	
(Faktor 4,5)	99 900
Minus 8 Monatslöhne	139 333
<i>Massgebender Lohn</i>	<u>0</u>

<i>Freiwillige Leistungen</i>	
Lohnfortzahlung	
Vom 59.–64. Altersjahr jährlich	
Fr. 3 000.– x 12 = Fr. 36 000.–	
(Faktor 4,5)	162 000
Freiwillige Leistung	
Abgangsentschädigung	60 000
<i>Massgebender Lohn</i>	<u>222 000</u>

- 2.6** Eine 32-jährige Tankwartin wird nach 6 Jahren Teilzeittätigkeit entlassen und erhält eine einmalige Abfindung von Fr. 18 000.–. Ihr letztjähriger Verdienst belief sich auf Fr. 22 000.–.

Die Tankwartin erfüllt die Voraussetzungen gemäss [Art. 8^{ter} Abs. 1 Bst. b AHVV](#) und profitiert von der privilegierten Berechnung, da sie der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht unterstand.

Kapitalabfindung des Arbeitgebers	18 000
Minus 8 Monatslöhne	14 667
<i>Massgebender Lohn</i>	3 333

- 2.7** Die Mitarbeiter eines Zulieferbetriebes erhalten infolge Betriebszusammenlegung die Kündigung. Der Bruttojahreslohn des 55-jährigen Productmanagers betrug im 7. Dienstjahr Fr. 230 400.– (inkl. Erfolgsbeteiligung). Neben einem regulatorischen Guthaben aus der Pensionskasse erhält er von seinem Arbeitgeber folgende Abgangsentschädigungen:

<i>Leistungen</i>	<i>Monatlich</i>	<i>vom</i>	<i>bis</i>
Freiwillige Überbrückung PK	Fr. 2 225.–	01.07.2001	30.06.2008
Freiwillige Überbrückung AHV	Fr. 2 060.–	01.07.2001	30.06.2011
Kinderrente	Fr. 890.–	01.07.2001	30.06.2003
Kinderrente	Fr. 445.–	01.07.2003	30.06.2008
AHV-Beiträge	Fr. 120.–	01.07.2001	30.06.2011

Die Betriebszusammenlegung fällt unter ([Art. 8^{ter} Abs. 1 Bst. d AHVV](#)), weshalb die privilegierte Berechnung zur Anwendung kommt.

Die jährlichen Überbrückungsleistungen sind in eine Kapitalleistung umzurechnen (Kapital = Rente * Faktor temporär bis 65 * Anzahl Jahre dividiert durch Gesamtdauer).

Vom 55–62. Altersjahr jährliche Überbrückungsleistung PK (12 x 2 225.–) = Fr. 26 700.– (Faktor 8,0 für 7 Jahre = $8,0 \times 7/10 = 5,6$)	149 520
Vom 55–65. Altersjahr jährliche Überbrückungsleistung AHV (12 x 2 060.–) = Fr. 24 720.– (Faktor 8,0 bis Alter 65)	197 760
Vom 55–57. Altersjahr jährliche Kinderrente (12 x 890.–) = Fr. 10 680.– (Faktor 8,0 für 2 Jahre = $8,0 \times 2/10 = 1,6$)	17 088
Vom 58–62. Altersjahr jährliche Kinderrente (12 x 445.–) = Fr. 5 340.– (Faktor 8,0 für 5 Jahre = $8,0 \times 5/10 = 4,0$)	21 360

Vom 55–65. Altersjahr jährliche AHV-Beiträge (12 x 120.–) = Fr. 1 440.– (Faktor 8,0 bis Alter 65)	11 520
Gesamtbetrag	397 248
Minus 8 Monatslöhne	153 600
<i>Massgebender Lohn</i>	243 648

- 2.8** Die Firma X. muss den Betrieb auf Ende Jahr schliessen und die ganze Belegschaft entlassen. Die im Oktober geborene 58-jährige Bürochefin bezog im fünften Dienstjahr Fr. 110 400.– (inkl. 13. Monatslohn). Ihre Austrittsleistungen setzen sich neben einer Freizügigkeitspolice der obligatorischen beruflichen Vorsorge wie folgt zusammen:

<i>Leistungen</i>	<i>Monatlich</i>	<i>Dauer</i>
Freiwillige Überbrückung PK	Fr. 1 500.–	27 Monate
Freiwilliger Zusatz PK ab Alter 64	Fr. 500.–	lebenslänglich
Überbrückung AHV	Fr. 1 030.–	3 Monate
Überbrückung AHV	Fr. 1 800.–	50 Monate
Anteil an AHV-Beiträge (NE)	Fr. 80.–	70 Monate

Die Betriebsschliessung fällt unter ([Art. 8^{ter} Abs. 1 Bst. d AHVV](#)), weshalb die privilegierte Berechnung zur Anwendung kommt.

Die jährlichen Rentenleistungen sind in eine Kapitaleistung umzurechnen.

Überbrückung PK	5,3 *	27/70 *	1 500 * 12 =	36 797
Zusatz PK	11,6 *		500 * 12 =	69 600
Überbrückung AHV	5,3 *	3/70 *	1 030 * 12 =	2 807
Überbrückung AHV	5,3 *	50/70 *	1 800 * 12 =	81 771
AHV-Beiträge	5,3 *		80 * 12 =	5 088
Gesamtbetrag				196 063
Minus 8 Monatslöhne				73 600
<i>Massgebender Lohn</i>				122 463

- 2.9** Eine 57-jährige Personalchefin, geboren am 15.2.1949, tritt am 28.2.2006 im 57. Altersjahr zurück. Die Firma übernimmt die Pensionskassenbeiträge vom Austritt bis zum AHV-Rententalter von monatlich Fr. 429.–. Weder [Art. 8 Bst. a AHVV](#) noch [Art. 8^{ter} AHVV](#) ist hier anwendbar. Die Beiträge werden wie folgt kapitalisiert:

$$6,1 * 429 * 12 = 31\ 403$$

Ab 1.3.2008 erhält die ehemalige Personalchefin zusätzlich eine Vorruhestandsrente gemäss [Art. 8^{ter} Abs. 1 Bst. c AHVV](#) von monatlich Fr. 2 730.– bis zum AHV-Rententalter (28.2.2013). Ihr letztes Salär belief sich auf Fr. 130 000.–.

6,1 * 2 730 * 12 * 5/7	142 740
Minus 8 Monatslöhne	86 666
	<hr/> 56 074
plus übernommene Pensionskassenbeiträge	31 403
<i>Massgebender Lohn</i>	<hr/> 87 477

2.10 Ein Verkaufschef tritt im 62. Altersjahr per 31.12.2005 zurück und erhält vom 1.1.2008 bis am 30.6.2008 eine *freiwillige* Rente von monatlich Fr. 3 000.–. Es werden keine der in [Art. 8^{ter} AHVV](#) vorgesehenen Kriterien erfüllt. Folglich liegt vollumfänglich massgebender Lohn vor. Unterjährige Renten sind normalerweise nicht zu kapitalisieren. Vorliegend ist jedoch zu kapitalisieren, da die Leistungen erst 2 Jahre nach dem Austritt zu laufen beginnen:

$$12 * 3\,000 * 2.8 * 0.5/3 = \text{Fr. } 16\,800.-$$

Massgebender Lohn

16 800

3. Tabelle betreffend die Verabgabung von Mitarbeiteraktien und -optionen

(Rz 2020, 2022.5)

3.1 Gebundene Mitarbeiteraktien

Der Verfügungssperre trägt die direkte Bundessteuer mit einem auf dem Verkehrswert berechneten jährlichen Einschlag wie folgt Rechnung:

Sperrfrist	Einschlag	reduzierter Verkehrswert
1 Jahr	5,660%	94,430%
2 Jahre	11,000%	89,000%
3 Jahre	16,038%	83,962%
4 Jahre	20,791%	79,209%
5 Jahre	25,274%	74,726%
6 Jahre	29,504%	70,496%
7 Jahre	33,494%	66,506%
8 Jahre	37,259%	62,741%
9 Jahre	40,810%	59,190%
10 Jahre	44,161%	55,839%

Angebrochene Jahre einer Sperrfrist sind nicht zu berücksichtigen.

3.2 Gesperrte Mitarbeiteroptionen

Bei gesperrten Optionen trägt die direkte Bundessteuer der Sperre mit einem Einschlag auf dem Parameter „aktueller Börsenkurs“ wie folgt Rechnung:

Sperrfrist	Einschlag	Restwert des Parameters „aktueller Börsenkurs“
1 Jahr	5,660%	94,430%
2 Jahre	11,000%	89,000%
3 Jahre	16,038%	83,962%
4 Jahre	20,791%	79,209%
5 Jahre	25,274%	74,726%

3.3 Inkrafttreten und Übergangsrecht

Die vorstehende Weisung tritt mit der Publikation dieser Mitteilung in Kraft.

Bei vor dem Inkrafttreten der Weisung zugeteilten gebundenen Mitarbeiteraktien, über die noch nicht abgerechnet worden ist, bemisst sich der massgebende Lohn nach der Differenz zwischen dem mit jährlich 10% – höchstens aber 50% – diskontierten Verkehrswert und dem Abgabepreis.

Gebundene Mitarbeiteraktien mit unbefristeter Rückgabepflicht, die vor Inkrafttreten der Weisung herausgegeben worden sind, werden gemäss der bisherigen Rz 2021 WML verabgabt.

Vor dem Inkrafttreten der Weisung ausgegebene unverkäufliche Mitarbeiteroptionen sind bei deren Ausübung zu verabgaben.

4. Abgrenzung des prämienspflichtigen Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung zum AHV-rechtlich massgebenden Lohn

In der obligatorischen Unfallversicherung werden Prämien grundsätzlich auf dem AHV-rechtlich massgebenden Lohn erhoben ([Art. 115](#) i.V.m. [Art. 22 Abs. 1 und 2 UVV](#)).

Abweichungen

- Prämien werden nur bis zu einem vom Bundesrat festgesetzten Höchstbetrag erhoben ([Art. 22 Abs. 1 UVV](#));
- Löhne, auf denen wegen des Alters der Versicherten keine AHV-Beiträge erhoben werden, gelten in der Unfallversicherung ebenfalls als versicherter Verdienst ([Art. 22 Abs. 2 Bst. a UVV](#); dies betrifft Jugendliche vor Eintritt in die AHV-Beitragspflicht sowie Arbeitnehmende im Rentenalter, deren Verdienste ganz oder teilweise in die Freigrenze fallen);
- für mitarbeitende Familienmitglieder bzw. für Personen, die im Betrieb ihrer eingetragenen Partnerin oder ihres eingetragenen Partners mitarbeiten, Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter, Aktionärinnen, Aktionäre sowie Genossenschafterinnen und Genossenschafter wird in der Unfallversicherung mindestens der berufs- und ortsübliche Lohn berücksichtigt ([Art. 22 Abs. 2 Bst. c UVV](#)), während für die AHV ein solches Minimum in der AHVV ([Art. 14](#), Globallöhne) festgelegt ist oder nicht besteht;
- Entschädigungen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, bei Betriebsschliessung, Betriebszusammenlegung oder bei ähnlichen Gelegenheiten werden von der Unfallversicherung nicht erfasst ([Art. 22 Abs. 2 Bst. d UVV](#); z.B. Vorsorgeleistungen und Abgangsentschädigungen);
- für Praktikantinnen, Praktikanten, Volontärinnen, Volontäre und zur Abklärung der Berufswahl oder in Lehrwerkstätten tätige Personen sind die Prämien ab vollendetem 20. Altersjahr auf einem Betrag von mindestens 20 Prozent, vor vollendetem 20. Altersjahr von mindestens 10 Prozent des Höchstbetrages des nach UVG versicherten Verdienstes zu entrichten ([Art. 115 Abs. 1 Bst. b UVV](#));
- für Personen, die in beruflichen Eingliederungsstätten sowie Werkstätten für die Dauerbeschäftigung Behinderter tätig sind,

- sind die Prämien auf einem Betrag zu entrichten, der pro Jahr mindestens dem zwölfwachen Betrag des höchstversicherten Tagesverdienstes entspricht ([Art. 115 Abs. 1 Bst. c UVV](#));
- auf Taggeldern der Invalidenversicherung, Taggeldern der Militärversicherung und Entschädigungen der Erwerbsersatzordnung sind keine Prämien zu entrichten ([Art. 115 Abs. 1 Bst. d UVV](#));
 - Nebenerwerb/Nebenamt s. WBB Rz 2105.

5. Richtlinien für die Beurteilung der sozialversicherungsrechtlichen Stellung von erwerbstätigen Personen

A. Allgemeines

1. Sozialversicherungsrechtlich unselbständig und selbständig erwerbstätige Personen

1.1 Grund der Unterscheidung

Die Unterscheidung der erwerbstätigen Personen in unselbständig- und selbständigerwerbende ist in den Sozialversicherungsgesetzen zwingend festgelegt (vgl. z.B. [Art. 1a Abs. 1 Bst. c, 5, 9 AHVG](#); [Art. 1a, 4 UVG](#)). Die rechtsanwendenden Stellen sind gezwungen, die erwerbstätigen Personen einer der beiden Kategorien zuzuweisen, also deren sozialversicherungsrechtliche Stellung zu bestimmen.

1.2 Folgen der Unterscheidung

– In der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Im Bereich der Volksversicherung AHV zeigt sich die Bedeutung der Unterscheidung vor allem in den je nach sozialversicherungsrechtlicher Stellung unterschiedlichen Erfüllungsschuldnerinnen bzw. -schuldern, Beitragsfestsetzungs-, -bezugsverfahren und Beitragsätzen; vom Status kann aber auch die Versicherteneigenschaft abhängen.

– In der Arbeitslosenversicherung, der beruflichen Vorsorge und der sozialen Unfallversicherung

In der Arbeitslosenversicherung, der beruflichen Vorsorge und der sozialen Unfallversicherung sind grundsätzlich nur die Arbeitnehmenden versichert.

2. Bedeutung des ahv-rechtlichen Begriffs der unselbständigen Erwerbstätigkeit für die übrigen Versicherungszweige

Bei der inhaltlichen Umschreibung des im schweizerischen Sozialversicherungssystem zentralen Arbeitnehmendenbegriffs kommt der AHV Leitfunktion zu. Die ahv-rechtlichen Begriffe der unselbständigen bzw. selbständigen Erwerbstätigkeit sind auch für die Invalidenversicherung, die Erwerbsersatzordnung, die Familienzulagen in der Landwirtschaft, die Arbeitslosenversicherung und die berufliche Vorsorge massgebend. Seit dem 1. Januar 1998 gelten, die Personen, die eine unselbständige Erwerbstätigkeit im Sinne der AHV ausüben, auch in in der sozialen Unfallversicherung als Arbeitnehmende.

B. Sozialversicherungsrechtlich unselbständig erwerbstätige Personen

3. Begriff

Als sozialversicherungsrechtlich unselbständigerwerbend gilt, wer in untergeordneter Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit Arbeit leistet, ohne ein wirtschaftliches Risiko zu tragen. Die zivilrechtlichen Verhältnisse sind nicht massgebend; abzustellen ist auf die wirtschaftlichen.

3.1 Untergeordnete Stellung

(„betriebswirtschaftliche bzw. arbeitsorganisatorische Abhängigkeit“; „fremdbestimmter Arbeitseinsatz“)

Die untergeordnete Stellung äussert sich in der Weisungsgebundenheit des Erwerbstätigen, die mit einer Rechenschaftspflicht einhergeht, und/oder in dessen Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation.

– Weisungsgebundenheit

Die sozialversicherungsrechtlich unselbständigerwerbende Person ist in der Regel sog. persönlich, die Art und Weise der Arbeitserbringung bestimmenden, Weisungen unterworfen. Deren Vorhandensein stellt ein Anzeichen für das Bestehen eines Unterordnungs- und Abhängigkeitsverhältnisses dar. Die Weisungsgebenden bestimmen weitgehend, wann, wie und wo zu arbeiten ist; sie verfügen über die Arbeitskraft der sozialversicherungsrechtlich unselbständig-erwerbenden Person für ihre Zwecke und Bedürfnisse.

– Rechenschaftspflicht

Das für unselbständige Erwerbstätigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne typische Abhängigkeits- und Unterordnungsverhältnis äussert sich auch in der Pflicht, über die Tätigkeit, Zeit- und Mittelverwendung Rechenschaft abzulegen sowie in Ausübung der Tätigkeit geschaffene oder empfangene Werte herauszugeben.

– Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation

Die Eingliederung in die fremde Arbeitsorganisation begründet ein arbeitsorganisatorisches Abhängigkeitsverhältnis, bringt also eine entsprechende Weisungsbindung selbst für Personen mit sich, denen in Bezug auf die Art und Weise der Arbeitserbringung grosse Gestaltungsfreiheit zukommt.

3.2 Bestimmte oder unbestimmte Zeit

Die Dauer stellt ein Begriffselement von geringer Bedeutung dar, was schon darin zum Ausdruck kommt, dass sie in der Definition nicht genau umrissen wird. Unselbständige Erwerbstätigkeit kann bereits bei ganz kurzer Arbeitsdauer vorliegen. Von der Länge des Zeitraums, den sozialversicherungsrechtlich unselbständigerwerbende Personen zugunsten der Arbeitgebenden zu verwenden haben, hängt in der Regel das Mass der zu erbringenden Leistungen ab.

Im Übrigen sind sozialversicherungsrechtlich unselbständigerwerbende Personen oft verpflichtet, bestimmte Arbeitszeiten einzuhalten.

3.3 Arbeitsleistung

Arbeitsleistung stellt das wesentliche Merkmal und Hauptelement der Erwerbstätigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dar. Mithin kann darunter nur die Ausübung einer bestimmten auf die Erzielung von Einkommen gerichteten Tätigkeit verstanden werden. Zur Arbeit im Rechtssinne gehört auch die blossere Arbeitsbereitschaft, soweit sie nicht als Ruhezeit gilt.

3.4 Fehlen eines wirtschaftlichen Risikos

Vgl. zum Begriff des spezifischen Unternehmerrisikos Ziff. 5.2. Kein erhebliches Geschäftsrisiko kann im Umstand erblickt werden, dass jemand kein im Voraus vereinbartes Einkommen erzielt, sondern wirtschaftlich von Art und Zahl der übernommenen Aufträge abhängig ist.

3.5 Unmassgeblichkeit der zivilrechtlichen Verhältnisse

– Bloss teilweise Übereinstimmung mit dem Zivilrecht

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung vermögen die zivilrechtlichen Verhältnisse allenfalls gewisse Anhaltspunkte für die sozialversicherungsrechtliche Qualifikation zu bieten, ohne jedoch ausschlaggebend zu sein. Entscheidend sei nicht die Rechtsnatur der Vertragsverhältnisse zwischen den Parteien, sondern vielmehr die wirtschaftlichen Gegebenheiten. So gelten Personen, die z.B. aufgrund eines Werkvertrags ([Art. 363 ff. OR](#)) oder eines Auftrags ([Art. 394 ff. OR](#)) tätig werden, sozialversicherungsrechtlich nicht ohne weiteres als Selbständigerwerbende. Andererseits bestehen kaum je Zweifel darüber, dass die Personen, die gestützt auf einen Arbeitsvertrag gemäss [Art. 319 ff. OR](#) Arbeit leisten, auch sozialver-

sicherungsrechtlich als Unselbständigerwerbende zu qualifizieren sind.

– **Bedeutungslosigkeit von Parteiabreden über die sozialversicherungsrechtliche Stellung**

Vereinbarungen der Vertragsparteien betreffend die sozialversicherungsrechtliche Stellung kommt im Hinblick auf die Beurteilung der konkreten Tätigkeit keine Bedeutung zu.

4. Merkmale, die in der Regel auf unselbständige Erwerbstätigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne schliessen lassen

Das Fehlen einzelner Elemente schliesst das Vorliegen unselbständiger Erwerbstätigkeit nicht notwendig aus.

- Vorliegen eines Unterordnungsverhältnisses (erhebliche Weisungsgebundenheit in persönlicher, organisatorischer und zeitlicher Hinsicht)
- Eingliederung in die Arbeitsorganisation der Auftraggebenden; Tätigwerden in deren Handlungsbereich; in der Regel Zuweisung eines Arbeitsplatzes
- Pflicht, die eigene Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen, sowie intensive Inanspruchnahme durch die Auftraggebenden
- Handeln in fremdem Namen und auf fremde Rechnung
- Bereitstellung von Arbeitsgerät oder -material durch die Auftraggebenden
- Pflicht zur persönlichen Aufgabenerfüllung
- Präsenzpflcht
- Bindung an Arbeitszeiten, Arbeitszeitkontrolle, Pflicht zu regelmässigem Erscheinen
- Anspruch auf bezahlte Ferien
- Lohnanspruch während Ausfallzeiten (Krankheit, Unfall, Militär usw.)
- periodische Entgeltleistungen
- Vereinbarung einer Probezeit
- Konkurrenzverbot

C. Sozialversicherungsrechtlich selbständig erwerbstätige Personen

5. Begriff

Als sozialversicherungsrechtlich selbständigerwerbend gilt, wer in unabhängiger Stellung und auf eigenes wirtschaftliches Risiko Arbeit leistet. Die zivilrechtlichen Verhältnisse sind nicht massgebend; abzustellen ist auf die wirtschaftlichen.

5.1 Unabhängige Stellung

– Keine ins Gewicht fallende Weisungsgebundenheit

Sozialversicherungsrechtlich selbständig Erwerbstätige haben sich typischerweise höchstens an sog. sachliche Weisungen zu halten, d.h. an solche, die sich allein auf den Arbeitserfolg beziehen, wie z.B. Fälligkeitstermine für die Ablieferung/Vollendung von Waren, Werken oder Dienstleistungen.

– Freibestimmte Selbstorganisation

Die sozialversicherungsrechtlich selbständig Erwerbstätigen sind unabhängig bezüglich Arbeitszeit und Arbeitsorganisation, die sie grundsätzlich frei, nach eigenem Gutdünken gestalten. So üben sie ihre Tätigkeit insbesondere nach einem von ihnen selbst bestimmten Zeitplan und in der Regel mit eigenen Hilfsmitteln aus.

5.2 Eigenes wirtschaftliches Risiko

Die sozialversicherungsrechtlich selbständig Erwerbstätigen handeln im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Nach der Rechtsprechung zeigt sich das spezifische Unternehmerrisiko in bedeutenden (ausschliesslich oder zumindest überwiegend für berufliche Zwecke getätigten) Investitionen, massgeblichem Kapitaleinsatz, dem Aufkommen müssen für Unkosten für Personal und Miete oder dem Einsatz von eigenem Personal; vor allem aber im Einstehen-

müssen für Verluste aus der Insolvenz von Kundinnen und Kunden, aus Mängeln der Lieferung bzw. aus unsorgfältiger Dienstleistung oder aus Fehldispositionen.

5.3 Arbeitsleistung

Vgl. dazu Ziff. 3.3.

5.4 Unmassgeblichkeit der zivilrechtlichen Verhältnisse

Vgl. dazu Ziff. 3.5.

6. Merkmale, die in der Regel auf selbständige Erwerbstätigkeit im sozialversicherungsrechtlichen Sinne schliessen lassen

6.1 Hauptmerkmale

- Regelmässige *Direktübernahme von Drittaufträgen*, d.h. Ausführung von Arbeiten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung für vornehmlich selbstgewählte Kundinnen und Kunden (z.B. Unternehmer, Unternehmensberaterin, Architekten, Treuhänderin, Anwältin, Buchprüfer usw.)

Als Hinweise können gelten: Auftragsbewerbung durch Zeitungsinsertate; Werkvertrag; Offert- und Rechnungsstellung; Garantieleistung; vertragliche Übernahme von Risiko- und Zufallshaftung (vgl. [Art. 376 OR](#))

- Bestehen einer Betriebsorganisation
 - Eine solche liegt vor, wenn
 - eine Arbeitsstätte mit branchenüblichen Arbeitseinrichtungen und Maschinen besteht oder
 - bedeutende eigene oder gemietete Betriebsmittel – Werkzeuge, Maschinen, Nutzfahrzeuge – eingesetzt werden oder
 - das be- und verarbeitete Material von der zu beurteilenden Person auf eigene Rechnung beschafft wird oder
 - in der Regel gleichzeitig mehrere eigene Equipen auf verschiedenen Arbeitsplätzen eingesetzt werden

6.2 Weitere Merkmale

- Verlusttragung
- Inkassorisiko
- Unkostentragung
- Beschäftigung von Personal
- Bestehen einer privaten Unfallversicherung
- Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung
- Eintrag im Handelsregister
- Eintrag im Telephon- und Adressbuch
- Vorhandensein einer Firmentafel
- Verwendung von Geschäftspapier mit aufgedrucktem Firmennamen
- Mitgliedschaft bei einem Berufs- oder Fachverband
- Berufsausübungsbewilligung (entsprechender Eintrag in einem amtlichen Verzeichnis)

D. Beurteilung

7. Beurteilung unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles

Nach ständiger Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts zwingt die Vielfalt der im wirtschaftlichen Leben anzutreffenden Sachverhalte dazu, die sozialversicherungsrechtliche Stellung von Erwerbstätigen jeweils unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles, *d.h. des einzelnen Erwerbsverhältnisses*, zu beurteilen. Weil dabei vielfach Merkmale beider Erwerbsarten (vgl. dazu Ziff. 4 und 6) zutage treten, muss sich der Entscheid oft danach richten, welche dieser Merkmale im konkreten Fall überwiegen.

8. Jedes Erwerbsverhältnis ist je für sich zu untersuchen

Übt die abzuklärende Person gleichzeitig mehrere Tätigkeiten aus, ist jedes Erwerbseinkommen einzeln dahin zu prüfen, ob es aus sozialversicherungsrechtlich selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit stammt. So kann z.B. ein Rechtsanwalt einem Unter-

nehmen als dessen Prozessvertreter mit eigener Praxis als Selbständigerwerbender, in Bezug auf seine Tätigkeit als Verwaltungsrat und Teilzeitangestellter hingegen als Unselbständigerwerbender gegenüberstehen. Auf den überwiegenden Charakter der Gesamttätigkeit darf nicht abgestellt werden.

9. Erfordernis der Abklärung der übrigen Beschäftigungen?

Die Abklärung der übrigen Beschäftigungen ist nur dann erforderlich, wenn sich daraus z.B. hinsichtlich Kapital- und Personaleinsatz, Investitionen und Unkostentragung Rückschlüsse auf das zu beurteilende Erwerbsverhältnis ziehen lassen.

10. Grenzfälle

In Grenzfällen kommt dem Kriterium der arbeitsorganisatorischen Unabhängigkeit gegenüber demjenigen des wirtschaftlichen Risikos vorrangige Bedeutung zu: Trotz unbedeutenden Unternehmerrisikos können demnach z.B. gewisse Erwerbstätigkeiten aus dem Dienstleistungsbereich als sozialversicherungsrechtlich selbständige qualifiziert werden (etwa Unternehmensberaterinnen- oder Übersetzerinnen-tätigkeit).

E. Verschiedene Bestimmungen

11. Information über die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen der Anerkennung als selbständig erwerbstätige Person

Personen, die als Selbständigerwerbende anerkannt werden, sind in geeigneter Weise schriftlich (wird eine Verfügung erlassen, in dieser) auf die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen – kein Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung und der obligatorischen Unfallversicherung, keine obligatorische berufliche Vorsorge –, die sich mit ihrem Status verbinden, aufmerksam zu machen.

12. Ergänzende Bestimmungen

Weisungen des BSV, die den Versicherungsstatus Erwerbstätiger eingehender regeln (insbesondere die Rz 4001 ff. der Wegleitung über den massgebenden Lohn), bleiben vorbehalten.

F. Stichwortverzeichnis

A

- Abhängigkeit, betriebswirtschaftliche bzw. arbeitsorganisatorische 3.1
- Abklärung 7, 8, 9, 10
- Arbeitsleistung 3.3
- Arbeitsorganisation der Auftraggebenden, Eingliederung in die 3.1, 3. Strich, 4, 2. Strich
- Arbeitsorganisatorische Abhängigkeit 3.1
- Arbeitszeiten, feste bzw. Bindung an 4, 8. Strich
- Arbeitszeitkontrolle 4, 8. Strich

B

- Berufs-, Fachverband, Mitgliedschaft bei 6.2, 11. Strich
- Berufsausübungsbewilligung 6.2, 12. Strich
- Betriebshaftpflichtversicherung 6.2, 6. Strich
- Betriebsorganisation 6.1, 2. Strich
- Betriebswirtschaftliche Abhängigkeit 3.1
- Beurteilung 7, 8, 9, 10
 - Beurteilung unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalles 7
 - Untersuchung jedes einzelnen Erwerbsverhältnisses je für sich 8
 - Abklärung der übrigen Beschäftigungen? 9
 - Grenzfälle 10

D

- Drittaufträge, regelmässige Übernahme 6.1, 1. Strich

E

- Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation 3.1, 3. Strich
- Eintrag im Telefon- und Adressbuch 6.2, 8. Strich

F

- Ferien, bezahlte, Anspruch auf 4, 9. Strich
- Firmentafel 6.2, 9. Strich
- Fremdbestimmtheit der Arbeitsleistung 4, 4. Strich
- Fremdbestimmtheit des Arbeitseinsatzes 3.1, 4, 4. Strich

G

- Geltungsbereich 12
- Geschäftspapier mit aufgedrucktem Firmennamen 6.2, 10. Strich
- Grenzfälle 10

H

- Handeln in fremdem Namen und auf fremde Rechnung 4, 4. Strich
- Handelsregistereintrag 6.2, 7. Strich

I

- Information über Konsequenzen des Selbständigerwerbendenstatuts 11
- Inkassorisiko 6.2, 2. Strich

K

- Konkurrenzverbot 4, 13. Strich
- Krankheit: Lohnanspruch während Ausfallzeiten 4, 10. Strich

L

- Lohnanspruch während Krankheit, Unfall, Militär 4, 10. Strich

M

- Merkmale für unselbständige Erwerbstätigkeit 4
- Merkmale für selbständige Erwerbstätigkeit
- Militär: Lohnanspruch während Ausfallzeiten 4, 10. Strich

P

- Parteiabreden über die versicherungsrechtliche Stellung 3.5, 5.4
- Personal, Beschäftigung von 6.2, 4. Strich
- Persönliche Aufgabenerfüllung 4, 6. Strich
- Präsenzpflcht 4, 7. Strich
- private Unfallversicherung 6.2, 5. Strich
- Probezeit, Vereinbarung einer 4, 12. Strich

R

- Rechenschaftspflicht 3.1, 2. Strich
- Risiko 3.4, 5.2

S

- Selbständigerwerbende 5

U

- Unabhängige Stellung 5.1
 - Keine Weisungsgebundenheit 5.1
 - Freibestimmte Selbstorganisation 5.1
- Unabhängigkeit 5.1
- Unfall: Lohnanspruch während Ausfallzeiten 4, 10. Strich
- Unkostentragung 6.2, 3. Strich
- unselbständig erwerbstätige Personen 3
 - Begriff 3
 - Untergeordnete Stellung 3.1
 - Weisungsgebundenheit 3.1

- Befolungs- und Rechenschaftspflicht 3.1
- Eingliederung in eine fremde Arbeitsorganisation 3.1
- Unselbständigerwerbende 3
- Untergeordnete Stellung 3.1, 4
- Unternehmerrisiko, spezifisches 3.4, 5.2
- Unterordnungsverhältnis 4, 1. Strich
- Unterscheidung in un- und selbständigerwerbende Personen 1
 - Grund der Unterscheidung 1.1
 - Folgen der Unterscheidung 1.2
 - in der AHV 1.2
 - in der UV 1.2

V

- Vereinbarungen über die versicherungsrechtliche Stellung
- Verlusttragung 6.2, 1. Strich
- Vorbehalt von Weisungen des BSV 13

W

- Weisungsgebundenheit 3.1, 1. Strich

Z

- Zeit, bestimmte oder unbestimmte 3.2
- Zivilrecht 3.5, 5.4
- zivilrechtliche Verhältnisse, Unmassgeblichkeit 3.5, 5.4
 - bloss teilweise Übereinstimmung mit dem Zivilrecht 3.5
 - Bedeutungslosigkeit von Parteiabreden über die versicherungsrechtliche Stellung

D	I	Vis.

Fragebogen*

zur Abklärung der sozialversicherungsrechtlichen Stellung von
erwerbstätigen Personen

1. *AHV-Nummer* (11-stellige; AHV-Ausweis beilegen): _____

2. *Wohnadresse* (zivilrechtlicher Wohnsitz)

Name, Vorname: _____

Strasse/Nr.: _____

PLZ/Ort: _____

Telephon: _____

Telefax: _____

3. *Geschäftsadresse*

Firma: _____

Strasse/Nr.: _____

Postfach-Adresse: _____

Telephon: _____

Telefax: _____

* Im Unterschied zu den vorstehenden Richtlinien, die Weisungscharakter haben, stellt der Fragebogen eine Maximallösung dar. Es liegt im Ermessen der Versicherungsträger, ob sie letzteren ganz, teilweise oder überhaupt nicht verwenden.

4. *Sind Sie als Selbständigerwerbende bzw. Selbständigerwerbender bereits einer AHV-Ausgleichskasse angeschlossen?*

- Ja/nein (Zutreffendes unterstreichen):
 - Wenn ja, bei welcher Ausgleichskasse (Mitgliednummer angeben) _____
-

5. *Betriebsverhältnisse*

Rechtsform des Betriebs:

- Einzelfirma
 - Einfache Gesellschaft
 - Kollektivgesellschaft
 - Kommanditgesellschaft
 - Erbgemeinschaft
- } (Zutreffendes unterstreichen)

Handelregistereintrag: ja/nein (Zutreffendes unterstreichen)

Datum: _____ SHAB-Nr.: _____

Art des Betriebes (Branche): _____

Filial-, Zweigbetrieb(e):

- Strasse: _____
- PLZ/Ort: _____

Betriebsräumlichkeiten mit branchenüblichen Einrichtungen
(Werkstatt, Büros, Verkaufsräumlichkeiten, Lager usw.):

- Welche? _____
- Adresse? _____
- Wert? _____
- Miete pro Jahr? _____

Beschäftigung von Personal

- seit wann? _____
- Anzahl: _____
 - fremde Arbeitskräfte _____
 - mitarbeitende Familienmitglieder _____

Setzen Sie in der Regel gleichzeitig verschiedene Equipen auf mehreren Arbeitsplätzen ein?

- Ja/nein (Zutreffendes unterstreichen).

Einsatz bedeutender eigener oder gemieteter Betriebsmittel (Werkzeuge, Maschinen, Nutzfahrzeuge usw.)

- Welche? _____

Wert? _____

Miete pro Jahr? _____

Wie lautet der Eintrag im Telephon-, im Adressbuch? _____

Firmentafel

- Wie lautet die Firmentafel? _____

Geschäftspapier mit Firmenaufdruck?

- Ja/nein (Zutreffendes unterstreichen).

6. Auftraggebende

Namen und Adressen	Art der Arbeiten	Seit	%*
a)			
b)			
c)			
d)			
e)			
f)			
g)			

*Zeitlicher Umfang in Prozent der gesamten Erwerbstätigkeit

7. Art der Entschädigung (Pauschal-, Stunden-, Monats-, Stücklohn, Provision, Honorar)

Auftraggeber/in a): _____
 Auftraggeber/in b): _____
 Auftraggeber/in c): _____
 Auftraggeber/in d): _____
 Auftraggeber/in e): _____
 Auftraggeber/in f): _____
 Auftraggeber/in g): _____

8. Worin besteht aus Ihrer Sicht Ihr Unternehmerrisiko im Wesentlichen?

9. Lohnanspruch während Ausfallzeiten

Haben Sie Anspruch auf

- bezahlte Ferien? Ja/nein (Zutreffendes unterstreichen)
- Lohn bei Krankheit, Unfall, Militärdienst? Ja/nein (Zutreffendes unterstreichen)

10. Sind Sie an Weisungen gebunden bezüglich Arbeitszeit (z.B. Präsenzplicht, Arbeitszeitkontrolle usw.), Organisation und Ausführung der Arbeit?

- Ja/nein (Zutreffendes unterstreichen).
- Wenn ja, inwiefern? _____

11. Beschaffen Sie das zu verarbeitende Material auf eigene Rechnung?

- Ja/nein (Zutreffendes unterstreichen).
- Welches? _____
- Betrag pro Jahr? _____
- Beispiele (Lieferscheine, Rechnungskopien) beilegen!

12. Gehen die Unterhaltskosten für die Betriebsmittel

- zu Ihren Lasten? _____
 - zulasten der Auftraggeberin oder des Auftraggebers? _____
 - Worin bestehen die Unkosten, die Sie zu tragen haben? _____
-

13. Gehen (die) Unkosten

- zu Ihren Lasten? _____
 - zulasten der Auftraggeberin oder des Auftraggebers? _____
 - Worin bestehen die Unkosten, die Sie zu tragen haben? _____
-

14. *Haben Sie für Werkmängel, Lieferungs­mängel oder unsorgfältige Dienstleistung einzustehen?*

- Ja/nein (Zutreffendes unterstreichen).
 - Wenn ja, für welche? Führen Sie konkrete Beispiele an!
-
-

15. *Gehen allfällige Verluste zu Ihren Lasten?*

- Ja/nein (Zutreffendes unterstreichen).
 - Wenn ja: Worin bestehen die Verluste, die Sie zu tragen haben? Welchen Umfang können sie allenfalls annehmen?
-
-

16. *Tragen Sie ein allfälliges Inkassorisiko?*

- Ja/nein (Zutreffendes unterstreichen).
 - Wenn Ja: Worin besteht das Inkassorisiko? Welchen Umfang kann es allenfalls annehmen?
-
-

17. *Haben Sie mit Ihrer Auftraggeberin bzw. Ihrem Auftraggeber eine Probezeit vereinbart?*

- Ja/nein (Zutreffendes unterstreichen).

18. *Besteht ein Konkurrenzverbot?*

- Ja/nein (Zutreffendes unterstreichen).

19. *Arbeiten Sie in einem Raum/Räumen (Büro, Werkstätte, usw.) Ihrer Auftraggeberin/Ihres Auftraggebers?*

- Ja/nein (Zutreffendes unterstreichen).

20. *Sind Sie verpflichtet, die übernommenen Arbeiten persönlich auszuführen?*

- Ja/nein (Zutreffendes unterstreichen).

21. *Handeln Sie in eigenem Namen und auf eigene Rechnung? Stellen Sie selbst Rechnung?*

- Ja/nein (Zutreffendes unterstreichen).
- Wenn ja, Rechnungskopien beilegen.

22. *Bestehen schriftliche Vereinbarungen zwischen Ihnen und Ihrer Auftraggeberin bzw. Ihrem Auftraggeber?*

- Ja/nein? (Zutreffendes unterstreichen)
- Welcher Art sind diese Vereinbarungen?
- Legen Sie diesem Fragebogen Kopien aller vorhandenen Vereinbarungen bei.

23. *Bewerben Sie sich regelmässig um Aufträge (z.B. mit Inseraten, Prospekten usw.)*

- Ja/nein (Zutreffendes unterstreichen).
- Wenn ja, wie? Kopien beilegen!

24. *Erstellen Sie selbst Offerten?*

- Ja/nein (Zutreffendes unterstreichen).
- Wenn ja, (Kopien) beilegen.

25. *Sind Sie Mitglied eines Berufs- oder Fachverbands?*

- Ja/nein (Zutreffendes unterstreichen).
- Name und Adresse des Verbands

26. *Sind Sie im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung bzw. im entsprechenden amtlichen Register verzeichnet?*

- Ja/nein (Zutreffendes unterstreichen).
- Wenn ja, Kopie der Bewilligung bzw. Registerauszug beilegen.

27. *Haben Sie im Zusammenhang mit Ihrer Tätigkeit Versicherungen abgeschlossen?*

- Ja/nein (Zutreffendes unterstreichen)
- Wenn ja, Art. der Versicherung(en)? _____
 - Versicherungsgesellschaft und Abschlussdatum _____

-
- Begünstigte (Zutreffendes unterstreichen, Vertragskopien beilegen):
 - Sie selbst
 - Ihre Arbeitnehmenden

28. *Gehen Sie einer weiteren Erwerbstätigkeit nach?*

- Ja/nein (Zutreffendes unterstreichen):
 - Wenn ja, wo? Adresse der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers: _____
-

29. *Wurde Ihre sozialversicherungsrechtliche Stellung bereits abgeklärt?*

- Ja/nein (Zutreffendes unterstreichen):
- Wenn ja: von wem (Bitte Bescheid beilegen)? _____

Bemerkungen:

Die/der Unterzeichnete bestätigt die Richtigkeit dieser Angaben.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Beilagen

- AHV-Ausweis
- Verzeichnis der eingereichten Vertragskopien, Rechnungen, Bewilligungen usw.

6. Rechtsprechung

1	27. Januar 1950	ZAK 1950 S. 117	EVGE 1950 S. 32
	2. Februar 1953	ZAK 1953 S. 219	EVGE 1953 S. 32
	1. Oktober 1962	ZAK 1963 S. 18	–
	30. März 1978	ZAK 1978 S. 458	–
	26. Mai 1987	ZAK 1987 S. 420	BGE 112 V 1
2	28. Dezember 1981	ZAK 1982 S. 366	BGE 107 V 193
3	9. Oktober 1963	ZAK 1964 S. 541	–
4	30. Januar 1957	ZAK 1957 S. 206	EVGE 1957 S. 34
	21. August 1958	ZAK 1958 S. 414	–
	7. März 1960	ZAK 1960 S. 349	EVGE 1960 S. 42
	9. Juli 1975	ZAK 1976 S. 85	–
5	30. Januar 1957	ZAK 1957 S. 206	EVGE 1957 S. 34
	10. April 1957	ZAK 1957 S. 356	EVGE 1957 S. 124
	7. März 1960	ZAK 1960 S. 349	EVGE 1960 S. 42
	9. Juli 1975	ZAK 1976 S. 85	–
6	26. Februar 1953	ZAK 1954 S. 63	–
	15. Mai 1991	ZAK 1991 S. 312	–
7	6. Mai 1981	ZAK 1981 S. 543	–
8	14. September 1971	ZAK 1972 S. 345	BGE 97 V 134
	10. Februar 1972	ZAK 1972 S. 577	BGE 98 V 18
	22. November 1978	ZAK 1979 S. 146	BGE 104 V 126
	6. Oktober 1981	ZAK 1982 S. 185	–
	27. November 1981	ZAK 1982 S. 215	–
	9. April 1984	ZAK 1984 S. 558	BGE 110 V 72
	15. Oktober 1985	ZAK 1986 S. 120	–
9	5. November 1971	ZAK 1972 S. 663	BGE 97 V 217
	6. Februar 1979	ZAK 1979 S. 495	–
10	13. Februar 1984	ZAK 1984 S. 221	–
	9. April 1984	ZAK 1984 S. 558	BGE 110 V 72
11	4. Juli 1978	ZAK 1978 S. 508	–
	15. Januar 1992	ZAK 1992 S. 163	–

12	14. Februar 1950	ZAK 1950 S. 158	EVGE 1950 S. 37
	30. August 1952	ZAK 1952 S. 395	EVGE 1952 S. 169
	17. April 1967	ZAK 1967 S. 473	–
	14. September 1971	ZAK 1972 S. 345	BGE 97 V 134
	9. April 1984	ZAK 1984 S. 558	BGE 110 V 72
	11. April 1984	ZAK 1984 S. 383	BGE 110 V 1
	15. Oktober 1985	ZAK 1986 S. 120	–
	11. Juli 1986	ZAK 1986 S. 623	–
13	14. Februar 1950	ZAK 1950 S. 205	–
	4. September 1954	ZAK 1955 S. 36	–
	5. März 1957	ZAK 1957 S. 395	–
	4. Juli 1978	ZAK 1978 S. 508	–
14	4. September 1950	ZAK 1950 S. 448	EVGE 1950 S. 198
	22. November 1978	ZAK 1979 S. 146	BGE 104 V 126
	31. August 1994	AHI 1995 S. 25	–
	16. Dezember 1994	AHI 1995 S. 135	–
15	22. November 1978	ZAK 1979 S. 146	BGE 104 V 126
16	11. Mai 1951	ZAK 1951 S. 324	–
	15. April 1953	ZAK 1953 S. 461	–
	27. August 1979	ZAK 1980 S. 220	BGE 105 V 113
	13. September 1982	ZAK 1983 S. 23	–
17	27. Januar 1950	ZAK 1950 S. 117	EVGE 1950 S. 32
	3. Oktober 1959	ZAK 1961 S. 32	–
	22. Februar 1975	ZAK 1975 S. 371	BGE 101 V 1
	1. März 1977	ZAK 1977 S. 377	BGE 103 V 1
18	27. August 1955	ZAK 1956 S. 75	EVGE 1955 S. 174
	10. Februar 1972	ZAK 1972 S. 577	BGE 98 V 18
19	27. August 1955	ZAK 1956 S. 75	EVGE 1955 S. 174
20	12. März 1985	ZAK 1985 S. 314	–
	7. Juli 1986	ZAK 1986 S. 573	–
	16. Dezember 1988	ZAK 1989 S. 439	–
21	2. August 1978	ZAK 1978 S. 544	–
22	26. Januar 1952	ZAK 1952 S. 98	–
	12. Dezember 1952	ZAK 1953 S. 333	–

23	30. Januar 1951	ZAK 1951 S. 361	EVGE 1951 S. 99
	19. Oktober 1951	ZAK 1951 S. 493	–
	7. September 1954	ZAK 1954 S. 428	EVGE 1954 S. 182
	28. September 1956	ZAK 1956 S. 474	EVGE 1956 S. 164
	31. Dezember 1963	ZAK 1964 S. 296	–
24	28. September 1956	ZAK 1956 S. 474	EVGE 1956 S. 164
25	20. August 1969	ZAK 1970 S. 68	EVGE 1969 S. 143
	29. Dezember 1972	ZAK 1973 S. 570	–
	1. März 1977	ZAK 1977 S. 377	BGE 103 V 1
	6. September 1977	ZAK 1978 S. 179	–
	3. August 1988	ZAK 1989 S. 147	–
	22. Februar 1989	ZAK 1989 S. 303	–
	27. Mai 1997	AHI 1997 S. 203	–
26	20. August 1969	ZAK 1970 S. 68	EVGE 1969 S. 143
	1. März 1977	ZAK 1977 S. 377	BGE 103 V 1
	6. September 1977	ZAK 1978 S. 179	–
	10. April 1996	AHI 1996 S. 208	BGE 122 V 178
27	30. Juni 1976	ZAK 1976 S. 508	BGE 102 V 152
28	8. Januar 1976	ZAK 1976 S. 393	–
29	7. Juli 1952	ZAK 1952 S. 302	–
	20. August 1969	ZAK 1970 S. 68	EVGE 1969 S. 143
	29. Dezember 1972	ZAK 1973 S. 570	–
	29. Dezember 1972	ZAK 1973 S. 571	–
	10. Januar 1973	ZAK 1973 S. 425	–
	1. März 1977	ZAK 1977 S. 377	BGE 103 V 1
	6. September 1977	ZAK 1978 S. 179	–
30	27. August 1979	ZAK 1980 S. 220	BGE 105 V 113
	13. September 1982	ZAK 1983 S. 23	–
31	4. Juni 1959	ZAK 1959 S. 383	EVGE 1959 S. 130
32	aufgehoben		
33	13. Dezember 1982	ZAK 1983 S. 529	–
	17. Januar 1996	AHI 1996 S. 154	–
34	13. Dezember 1982	ZAK 1983 S. 529	–

35	22. Januar 1953	ZAK 1953 S. 108	–
	7. September 1988	ZAK 1989 S. 383	–
	17. Januar 1996	AHI 1996 S. 154	–
36	3. November 1956	ZAK 1957 S. 72	–
37	28. September 1949	ZAK 1950 S. 34	–
38	17. September 1965	ZAK 1966 S. 32	EVGE 1965 S. 153
	24. September 1980	ZAK 1981 S. 376	–
	17. Januar 1996	AHI 1996 S. 154	–
39	17. März 1952	ZAK 1952 S. 185	EVGE 1952 S. 42
	20. Januar 1969	ZAK 1969 S. 371	–
	30. April 2002	(Erw. 3e)	BGE 128 V 176
40	27. Dezember 1955	ZAK 1956 S. 204	–
	29. August 1956	ZAK 1956 S. 439	EVGE 1956 S.160
	20. März 1959	ZAK 1959 S. 430	EVGE 1959 S.34
	23. Dezember 1959	ZAK 1961 S. 30	EVGE 1960 S.19
41	3. Juni 1981	ZAK 1983 S. 21	–
42	aufgehoben		
43	29. März 1968	ZAK 1968 S. 400	–
44	18. April 1958	ZAK 1958 S. 322	EVGE 1958 S. 108
	13. April 1959	ZAK 1959 S. 428	EVGE 1959 S. 145
	3. Oktober 1959	ZAK 1961 S. 32	–
	6. August 1976	ZAK 1976 S. 510	BGE 102 V 156
	17. Mai 1996	AHI 1997 S. 22	–
45	25. Oktober 1955	ZAK 1956 S. 81	EVGE 1955 S. 261
46	6. August 1976	ZAK 1976 S. 510	BGE 102 V 156
47	aufgehoben		
48	12. Mai 1950	ZAK 1950 S. 316	–
	23. September 1968	ZAK 1969 S. 183	–
	15. Juni 1971	ZAK 1972 S. 50	–
49	7. April 1975	ZAK 1975 S. 374	BGE 101 V 91
50	3. April 1980	ZAK 1980 S. 579	–

51	22. August 1984 29. Juni 1993	ZAK 1985 S. 114 AHI 1995 S. 27	BGE 110 V 229 BGE 119 V 385
52	30. Dezember 1964 12. August 1985	ZAK 1965 S. 433 ZAK 1986 S. 218	EVGE 1964 S. 215 BGE 111 V 77
53	12. Dezember 1952 25. März 1980 12. August 1985	– ZAK 1980 S. 530 ZAK 1986 S. 218	EVGE 1952 S. 241 – –
54	12. August 1985	ZAK 1986 S. 218	BGE 111 V 77
55	30. Dezember 1964	ZAK 1965 S. 433	EVGE 1964 S. 215
56	25. Februar 1975 16. September 1980	ZAK 1975 S. 371 ZAK 1981 S. 207	BGE 101 V 1 BGE 106 V 133
57	21. September 1955	ZAK 1956 S. 36	EVGE 1955 S. 169
58	25. Februar 1964	ZAK 1964 S. 294	EVGE 1964 S. 15
59	25. Februar 1964	ZAK 1964 S. 294	EVGE 1964 S. 15
60	27. August 1960	ZAK 1960 S. 436	EVGE 1960 S. 191
61	30. Juni 1987	ZAK 1987 S. 522	BGE 113 V 161
62	20. Dezember 1965 24. Dezember 1993	ZAK 1966 S. 255 AHI 1994 S. 83	EVGE 1965 S. 232 –
63	20. Dezember 1965	ZAK 1966 S. 255	EVGE 1965 S. 232
64	10. Februar 1982 9. Mai 2001	ZAK 1982 S. 368 AHI 2001 S. 218	– –
65	14. Juni 1955 27. September 1978 6. April 1982 26. Oktober 1982	ZAK 1955 S. 405 ZAK 1979 S. 76 ZAK 1982 S. 369 ZAK 1983 S. 321	– – – –
66	26. Januar 1954 27. September 1978 6. April 1982 26. Oktober 1982 19. Oktober 1989	ZAK 1954 S. 150 ZAK 1979 S. 76 ZAK 1983 S. 369 ZAK 1983 S. 321 ZAK 1990 S. 37	– – – – –

67	26. Januar 1954	ZAK 1954 S. 150	–
	30. November 1954	ZAK 1955 S. 104	–
	14. Juni 1955	ZAK 1955 S. 405	–
	19. Oktober 1989	ZAK 1990 S. 37	–
68	27. September 1978	ZAK 1979 S. 76	–
	6. April 1982	ZAK 1982 S. 369	–
	26. Oktober 1982	ZAK 1983 S. 321	–
69	6. Januar 1951	ZAK 1951 S. 169	–
	13. Januar 1958	ZAK 1958 S. 366	–
	19. Oktober 1989	ZAK 1990 S. 37	–
70	20. Dezember 1965	ZAK 1966 S. 255	EVGE 1965 S. 232
	19. Oktober 1989	ZAK 1990 S. 37	–
71	1. Januar 1967	ZAK 1968 S. 298	–
72	29. Juli 1958	ZAK 1959 S. 105	EVGE 1958 S. 184
73	6. Mai 1954	ZAK 1954 S. 305	–
	8. April 1970	ZAK 1970 S. 469	–
74	9. April 1954	ZAK 1954 S. 226	EVGE 1954 S. 95
75	22. Dezember 1953	ZAK 1954 S. 303	EVGE 1954 S. 18
76	30. November 1967	ZAK 1968 S. 229	EVGE 1967 S. 231
77	26. August 1953	ZAK 1953 S. 414	EVGE 1953 S. 198
	30. November 1954	ZAK 1955 S. 82	–
	21. Februar 1955	ZAK 1955 S. 160	–
	3. September 1970	ZAK 1971 S. 100	–
	1. Februar 1979	ZAK 1980 S. 118	–
	15. Oktober 1985	ZAK 1986 S. 120	–
	24. August 1987	ZAK 1988 S. 377	–
78	26. August 1953	ZAK 1953 S. 414	EVGE 1953 S. 198
	14. September 1971	ZAK 1972 S. 345	BGE 97 V 134
	15. Oktober 1985	ZAK 1986 S. 120	–
	24. August 1987	ZAK 1988 S. 377	–

79	30. November 1954	ZAK 1955 S. 82	–
	3. September 1970	ZAK 1971 S. 100	–
	14. September 1971	ZAK 1972 S. 345	BGE 97 V 134
	1. Februar 1979	ZAK 1980 S. 118	–
	19. November 1979	ZAK 1980 S. 325	–
	15. Oktober 1985	ZAK 1986 S. 120	–
80	30. November 1954	ZAK 1955 S. 82	–
81	26. August 1953	ZAK 1953 S. 414	EVGE 1953 S. 198
	14. September 1971	ZAK 1972 S. 345	BGE 97 V 134
82	26. August 1953	ZAK 1953 S. 414	EVGE 1953 S. 198
	30. November 1954	ZAK 1955 S. 82	–
83	14. September 1971	ZAK 1972 S. 345	BGE 97 V 134
84	30. November 1954	ZAK 1955 S. 82	–
	15. Oktober 1985	ZAK 1986 S. 120	–
85	21. Februar 1955	ZAK 1955 S. 160	–
	14. September 1971	ZAK 1972 S. 345	BGE 97 V 134
86	17. April 1967	ZAK 1967 S. 473	–
	27. November 1981	ZAK 1982 S. 215	–
87	17. Juni 1958	ZAK 1958 S. 365	–
	8. April 1975	ZAK 1976 S. 31	–
	26. August 1988	ZAK 1989 S. 24	–
88	27. Februar 1970	ZAK 1970 S. 394	–
	5. November 1971	ZAK 1972 S. 663	BGE 97 V 217
	8. April 1975	ZAK 1976 S. 31	–
	26. August 1988	ZAK 1988 S. 24	–
89	17. Dezember 1955	ZAK 1956 S. 116	–
90	8. Mai 1952	ZAK 1952 S. 265	–
	13. November 1956	ZAK 1957 S. 153	–
	10. Dezember 1958	ZAK 1959 S. 59	EVGE 1958 S. 237
	6. Februar 1979	ZAK 1979 S. 495	–
91	6. Februar 1959	ZAK 1959 S. 206	EVGE 1959 S. 21
92	20. Dezember 1965	ZAK 1966 S. 196	–
93	20. Mai 1970	ZAK 1970 S. 470	–

94	19. Mai 1951	ZAK 1951 S. 322	–
95	26. November 1956	ZAK 1957 S. 359	–
96	26. April 1949	ZAK 1949 S. 258	–
97	26. April 1949	ZAK 1949 S. 255	EVGE 1949 S. 40
	13. November 1951	–	EVGE 1951 S. 224
98	25. Januar 1956	ZAK 1956 S. 111	–
99	14. Februar 1950	ZAK 1950 S. 158	EVGE 1950 S. 37
100	1. April 1953	ZAK 1953 S. 221	EVGE 1953 S. 129
101	11. Mai 1951	ZAK 1951 S. 324	–
	4. Oktober 1955	ZAK 1955 S. 492	–
102	2. Juni 1967	ZAK 1967 S. 546	EVGE 1967 S. 80
	21. Oktober 1975	ZAK 1976 S. 221	BGE 101 V 252
	11. Juli 1978	ZAK 1979 S. 143	–
	11. Juli 1978	ZAK 1979 S. 145	–
	3. Februar 1988	ZAK 1988 S. 291	–
103	30. Oktober 1958	–	EVGE 1958 S. 234
104	21. Dezember 1956	ZAK 1957 S. 400	EVGE 1957 S. 18
105	21. Dezember 1956	ZAK 1957 S. 398	EVGE 1957 S. 16
106	25. Juni 1951	ZAK 1951 S. 361	–
	21. Oktober 1975	ZAK 1976 S. 221	BGE 101 V 252
	11. Juli 1978	ZAK 1979 S. 143	–
	18. November 1982	ZAK 1983 S. 195	–
107	21. Oktober 1975	ZAK 1976 S. 221	BGE 101 V 252
	17. September 1996	AHI 1997 S. 104	BGE 122 V 281
	10. Februar 1998	AHI 1998 S. 228	BGE 124 V 97
108	18. November 1982	ZAK 1983 S. 195	–
109	21. Oktober 1975	ZAK 1976 S. 221	BGE 101 V 252
	11. Juli 1978	ZAK 1979 S. 143	–
110	18. November 1982	ZAK 1983 S. 195	–
	3. Februar 1988	ZAK 1988 S. 291	–
	17. September 1996	AHI 1997 S. 104	BGE 122 V 281

111	21. Oktober 1975	ZAK 1976 S. 221	BGE 101 V 252
	11. Juli 1978	ZAK 1979 S. 143	–
	10. Februar 1998	AHI 1998 S. 228	BGE 124 V 97
112	11. Juli 1978	ZAK 1979 S. 143	–
	11. Juli 1978	ZAK 1979 S. 145	–
113	21. Dezember 1956	ZAK 1957 S. 398	EVGE 1957 S. 16
	2. Juni 1967	ZAK 1967 S. 546	EVGE 1967 S. 80
114	18. August 1970	ZAK 1971 S. 163	–
	25. Juni 1982	ZAK 1983 S. 199	–
115	6. Oktober 1981	ZAK 1982 S. 185	–
	11. Juli 1986	ZAK 1986 S. 623	–
	21. Oktober 1988	ZAK 1989 S. 99	–
	30. Dezember 1992	AHI 1993 S. 14	–
	30. August 1995	AHI 1996 S. 122	–
116	3. November 1982	ZAK 1983 S. 198	–
	14. August 2000	AHI 2001 S. 58	–
117	20. Mai 1959	ZAK 1959 S. 330	–
	1. Oktober 1962	ZAK 1963 S. 18	–
	24. August 1966	ZAK 1967 S. 45	EVGE 1966 S. 155
	29. März 1971	ZAK 1971 S. 499	BGE 97 V 28
	9. Oktober 1981	ZAK 1982 S. 183	–
	11. Juli 1985	ZAK 1985 S. 613	–
	4. August 1993	AHI 1994 S. 134	–
118	20. Mai 1959	ZAK 1959 S. 330	–
	1. Oktober 1962	ZAK 1963 S. 18	–
	24. August 1966	ZAK 1967 S. 45	EVGE 1966 S. 155
	20. Oktober 1966	ZAK 1967 S. 331	EVGE 1966 S. 202
	9. Oktober 1981	ZAK 1982 S. 183	–
	4. August 1993	AHI 1994 S. 134	–
119	9. Mai 1955	ZAK 1955 S. 350	–
120	17. Juni 1957	ZAK 1958 S. 28	–
	20. Mai 1959	ZAK 1959 S. 330	–
	1. Oktober 1962	ZAK 1963 S. 18	–
	24. August 1966	ZAK 1967 S. 45	EVGE 1966 S. 155
	20. Oktober 1966	ZAK 1967 S. 331	EVGE 1966 S. 202

121	17. Juni 1957	ZAK 1958 S. 28	–
	20. Mai 1959	ZAK 1959 S. 330	–
	1. Oktober 1962	ZAK 1963 S. 18	–
	24. August 1966	ZAK 1967 S. 45	EVGE 1966 S. 155
	20. Oktober 1966	ZAK 1967 S. 331	EVGE 1966 S. 202
122	14. November 1958	ZAK 1959 S. 33	–
123	1. Juni 1978	ZAK 1978 S. 507	–
124	9. Juli 1970	ZAK 1971 S. 30	–
125	22. Juni 1983	ZAK 1983 S. 443	–
	15. Januar 1992	ZAK 1992 S. 163	
126	21. Februar 1950	ZAK 1950 S. 204	–
127	11. März 1949	ZAK 1949 S. 209	–
	5. September 1967	ZAK 1968 S. 117	–
128	20. März 1954	ZAK 1954 S. 228	–
129	11. Mai 1950	ZAK 1950 S. 451	–
130	22. Mai 1953	ZAK 1953 S. 287	–
131	1. Februar 1961	ZAK 1961 S. 311	–
132	18. Juni 1999	AHI 1999 S. 155	BGE 125 V 205
133	6. Mai 1950	ZAK 1950 S. 352	–
134	23. Juni 1986	ZAK 1987 S. 359	–
135	2. Mai 1986	ZAK 1986 S. 513	–
	13. Juli 2001	AHI 2001 S. 256	–
136	3. März 1987	ZAK 1987 S. 357	–
137	3. März 1987	ZAK 1987 S. 357	–
138	20. September 1988	ZAK 1989 S. 27	–
139	aufgehoben		
140	5. Mai 1988	ZAK 1989 S. 151	–
141	2. Dezember 1993	AHI 1994 S. 164	–
142	13. Mai 1993	AHI 1993 S. 217	BGE 119 V 161

143	27. Dezember 1955	ZAK 1956 S. 204	–
144	aufgehoben		
145	19. Oktober 1989	ZAK 1990 S. 37	–
	23. Juni 1986	ZAK 1987 S. 359	–
	2. August 1978	ZAK 1978 S. 544	BGE 104 V 57
146	10. April 1996	AHI 1996 S. 208	BGE 122 V 178
147	24. Oktober 1996	AHI 1997 S. 73	BGE 122 V 295
148	27. Juni 1996	AHI 1996 S. 240	BGE 122 V 169
149	30. September 1997	AHI 1998 S. 55	BGE 123 V 161
150	aufgehoben		
151	10. März 1987	ZAK 1988 S. 30	–
	5. Mai 1988	ZAK 1989 S. 151	–
	9. Mai 2001	AHI 2001 S. 218	–
152	17. April 1997	AHI 1997 S. 281	BGE 123 V 5
153	17. Mai 1996	AHI 1997 S. 22	–
	23. Februar 1998	AHI 1998 S. 282	BGE 124 V 100
154	5. Mai 1988	ZAK 1989 S. 151	–
155	24. September 1952	ZAK 1952 S. 437	–
	26. August 1955	ZAK 1956 S. 38	–
	3. Juni 1969	ZAK 1969 S. 733	–
	16. Dezember 1994	AHI 1995 S. 135	–
	6. April 2001	AHI 2001 S. 182	–
156	16. Dezember 1994	AHI 1995 S. 135	–
157	22. August 2000	AHI 2001 S. 52	BGE 126 V 221
158	14. April 2004	AHI 2004 S. 165	–
159	6. September 2004	AHI 2004 S. 253	–